

Werkstattheft  
**Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen  
und Pflichtklienten**

Theoretische Positionen – methodische Beiträge – neue Perspektiven



# Vorwort

---



Herbert Bürgisser  
Stv. Direktor  
Hochschule Luzern – Soziale  
Arbeit

Endlich! Endlich wird über die Widersprüchlichkeit von Helfen und Kontrolle nicht nur nachgedacht, sondern auch überlegt, wie mit diesem, für die Soziale Arbeit nicht auflösbaren Spannungsfeld, in der konkreten Arbeit mit den Klientinnen und Klienten umgegangen werden könnte. Diese kleine Publikation ist ein Novum für die Schweiz – und darüber freue ich mich sehr.

Vor 40 Jahren haben wir noch gelernt, zwischen freiwilliger und gesetzlicher Sozialarbeit zu unterscheiden. Und selbstverständlich wollten alle nach dem Studium in die freiwillige Arbeit. Im Nachklang der 68er-Jahre war das auch verständlich. Emanzipation und «Be-frei-ung» war das Credo, zu kontrollieren und gegen Widerstand zu arbeiten war im beruflichen Kontext verpönt. Ein paar Jahre später war ich dann doch auf einer Stelle mit freiwilliger und gesetzlicher Jugendarbeit tätig. Somit war ich sowohl freiwillig beratender Sozialarbeiter als auch Vormund. Man hat in dieser Zeit darüber diskutiert, ob das fachlich möglich ist, ob man diese Funktionen nicht personell trennen sollte. Persönliche Erinnerungen, die zeigen, wie zum Teil unversöhnlich freiwillige und gesetzliche Sozialarbeit nebeneinander gestellt wurde.

Der Begriff der freiwilligen Sozialarbeit ist inzwischen weitgehend verschwunden und anstatt von der gesetzlichen Arbeit spricht man neu von der «Pflichtklientenschaft». Ich erachte dies als Fortschritt. Aber nicht die Bezeichnung ist das Wichtigste. Entscheidend scheint mir, dass sich das methodische Handeln an der Sozialen Arbeit orientiert und nicht an einem bestimmten Beratungsmodell. Unsere Profession lässt sich als eine Geschichte von Fremdreferenzen an Disziplinen, Modellen und Konzepten schreiben, immer auf der Suche nach der beruflichen Identität. Und oft wurden dabei die Ziele mit den Mitteln verwechselt. In diesem Werkstattheft geht es nun darum, methodische Vorgehensweisen zu beschreiben – und zwar ausgehend von den Problemstellungen und Zielsetzungen und unter Berücksichtigung des Kontextes Sozialer Arbeit: Eine Publikation, um diese wichtigen Kompetenzen zu vermitteln. Ich wünsche mir weitere kleinere und grössere Publikationen zu diesem Thema.

*Herbert Bürgisser*  
*Stv. Direktor*  
*Hochschule Luzern – Soziale Arbeit*

Patrick Zobrist

**Einführung: Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft . . . . . 5**

## **Teil A**

### **Sozialarbeitswissenschaftliche, motivationspsychologische, rechtliche und ethische Aspekte**

Wolfgang Klug

**Methoden Sozialer Arbeit im Zwangskontext: Helfen – Kontrollieren – Motivieren . . . . . 10**

Daniela Oertig

**Motivation zur Verhaltensänderung erwecken und zielführend umsetzen . . . . . 23**

Anneke Menger

**«What works?» und «Who works?» Wirksamkeit und Professionalität am Beispiel der Bewährungshilfe in den Niederlanden . . . . . 27**

Daniel Rosch

**Erscheinungsformen und rechtliche Aspekte von Zwangskontext und «Zwangsbeglückung» in der gesetzlichen Sozialen Arbeit . . . . . 31**

Beat Schmocker

**Berufsethik im Zwangskontext: Wie viel Zwang ist legitim? . . . . . 42**

## **Teil B**

### **Methodische Anknüpfungen und Vorschläge**

Klaus Mayer

**Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung . . . . . 52**

Otto Schmid

**Motivierende Gesprächsführung . . . . . 56**

Heidi Baumli und Franz Schmaderer

**Denn sie wissen, was sie tun ... – Lösungsorientierte Arbeit in Zwangskontexten . . . . . 60**

Franz Caspar und Martina Belz

**Motivorientierte Beziehungsgestaltung . . . . . 64**

Patrick Zobrist

**Zehn methodische Basisstrategien – ein Integrationsversuch . . . . . 68**

Verena Peter

**Ausblick . . . . . 73**

# Einführung:

## Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft

---



Patrick Zobrist  
Dipl. in Sozialer Arbeit FH,  
Dozent und Projektleiter,  
Hochschule Luzern –  
Soziale Arbeit, Institut Sozial-  
arbeit und Recht

### Was ist Pflichtklientenschaft?

«Zuerst haben andere Menschen ein Problem mit dem Klienten und danach hat der Klient ein Problem mit der Sozialarbeiterin.» (eine Praktikerin)

### 1. Was sind Pflichtklientinnen/klienten? – Arbeitsfelder, Kontexte und Definitionen

In verschiedenen Arbeitsfeldern der ambulanten und stationären Sozialen Arbeit, in der Kinder- und Jugendhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz, Institutionen der psychiatrischen Versorgung, der Arbeitsintegration und der Sozialhilfe sowie in allen strafrechtlichen Kontexten stehen Fachpersonen der Sozialen Arbeit mit Menschen in Kontakt, welche zur Zusammenarbeit und zur Inanspruchnahme ihrer «Dienstleistungen» *verpflichtet* oder *gezwungen* sind. In diesen Arbeitsfeldern werden die psychosozialen Problemstellungen häufig von Drittpersonen artikuliert oder sie ergeben sich aus stellvertretenden Problemdeutungen des Staates, beispielsweise im Kinderschutz. In diesem Zusammenhang entsteht das verpflichtende oder zwingende Auftragsverhältnis aufgrund von Rechtsgüterabwägungen oder Schutzinteressen von Dritten (zur genaueren Eingrenzung des Zwangsbegriffes vgl. Rosch, in diesem Band; eine pädagogische Annäherung findet sich bei Schwabe, 2008). Verpflichtende Auftragskonstellationen ergeben sich auch aus neueren sozialpolitischen Ansprüchen wie dem wohlfahrtsstaatlichen Aktivierungsparadigma, das als Bedingung für die Leistungserbringung eine «Gegenleistung» der Klientinnen und Klienten, beispielsweise den Besuch eines Beschäftigungsprogramms, einfordert. Das Nichtbefolgen der Aktivierungsvorgaben geht einher mit Sanktionierungen (Kutzner, Mäder, Knöpfel, Heinzmann & Pakoci, 2009).

Was ist methodisch unter «Pflichtklientenschaft» oder «Zwangskontext» zu verstehen? Die in der sozialarbeiterischen Literatur verwendeten Begriffsklärungen und Eingrenzungen des Feldes sind nicht eindeutig, weil sie unterschiedliche Faktoren als Abgrenzungskriterien verwenden. Kähler (2005) fokussiert sich bei seiner Eingrenzung auf die Entstehungsbedingungen der Kontaktaufnahme mit Sozialen Diensten. Er folgert daraus, dass alle Auftragskonstellationen, bei denen die Initiative zur Kontaktaufnahme nicht von der Klientenschaft selber ausgeht, sondern dies aufgrund von rechtlichen Vorgaben oder informellem sozialen Druck geschieht, als «*Zwangskontexte*» bezeichnet werden können. Hesser (2001) charakterisiert *Pflichtklientinnen und -klienten* dahingehend, dass sie nicht aus «eigenem Antrieb» Sozialarbeitende aufsuchen und sie nicht selber um Hilfe nachfragen. Sie gelten als «schwierig zu erreichen» (S. 25; vgl. auch Ruth Grossmass, 2010). Wagner & Russinger (2002, S. 136) lokalisieren einen Kontext, «in dem es um gesellschaftliche Macht, um Ordnungs- und Kontrollaufträge, aber auch um die schutzwürdigen Bedürfnisse von Dritten geht». Dabei handle es sich um die staatliche Aufgabe der «Gefahrenabwehr», bei der sich der Staat der «professionellen Arbeit von Beratern oder Therapeutinnen» bediene und somit (im Gegensatz zur beraterischen/therapeutischen Dyade) eine Triade zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmer und Klientenschaft entstehe. Diese Eingrenzung führt zu dem seit den 1970er-Jahren diskutierten Begriff des «*doppelten Mandats*», der die strukturellen Widersprüche («Paradoxien») von *Hilfe und Kontrolle* in der Sozialen Arbeit anspricht. Der professionelle Umgang mit den divergierenden Erwartungen an Hilfe und Kontrolle soll (so beispielsweise Becker-Lenz & Müller, 2009; Klug, 2005; Strass, 2004) in Form der personellen, strukturellen oder methodischen Aufteilung der Hilfe- und Kontrollfunktion geschehen, weil die Gleichzeitigkeit der Umsetzung von Hilfe und Kontrolle nicht mit der Vorstellung von Professionalität vereinbar sei. Empirisch betrachtet scheinen Hilfe und Kontrolle zwar widersprüchlich zu sein, aber in der Praxis keine Gegensätze darzustellen, wenn es den Fachkräften gelingt, ihre widersprüchlichen Funktionen zu reflektieren und sich von professionellen Haltungen leiten zu lassen (Urban, 2004).

In der Praxis bezeichnen Fachstellen im Zwangskontext, die sich auch an Klientinnen und Klienten wenden, die eigeninitiiert um Hilfe nachsuchen, diese Angebote meistens als «freiwillige Beratung» (o.ä.). Auch in der Methodenliteratur wird die «*Freiwilligkeit*» respektive «*Unfreiwilligkeit*» als Unterscheidungskriterium verwendet (beispielsweise bei Conen, 1999; Gumpinger, 2001).

Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass diese Kategorisierung den motivations- und veränderungspsychologischen Erkenntnissen zu wenig Rechnung trägt, weil Veränderungen weniger von der «Freiwilligkeit» abhängen, sondern von der Veränderungsmotivation eines Menschen. Diese wiederum ist dynamisch und verläuft in Stadien (Heckhausen & Heckhausen, 2006; Miller & Rollnick, 2009; Prochaska & Norcross, 2008). Die Befunde der beraterpsychologischen Forschung weisen zudem darauf hin, dass die Kategorisierung in «freiwillig» vs. «unfreiwillig» den komplexen Prozessen und multiplen Faktoren der Inanspruchnahme von psychosozialer Hilfe keinesfalls gerecht wird (Warschburger, 2009). Empirische Untersuchungen zu Veränderungen in justiziellen Zwangskontexten zeigen auf, dass «Zwang» oder «Freiwilligkeit» als Prädiktoren für den späteren Therapieerfolg ungeeignet sind, eine wichtige Bedeutung hingegen die Motivationslage der Klientel hat (Gegenhuber, Werdenich, & Kryspin-Exner, 2007). Aber auch die Unterscheidung in «unmotiviert» und «motiviert» Klientinnen und Klienten erweist sich als zu schematisch und statisch, weil sich «Motivation» auf bestimmte Themen und Ziele bezieht und sie in verschiedenen Veränderungsphasen variieren kann. Die Zuschreibung der Klientenschaft als «unmotiviert» hat zudem negative Auswirkungen auf Veränderungen im Beratungsprozess (Miller & Rollnick, 2009; Prochaska & Norcross, 2008).

Zusammengefasst scheint der Begriff der «Pflichtklientenschaft» (Hesser, 2001) diese spezifische Zielgruppe in der Sozialen Arbeit eindeutiger zu charakterisieren, als dies den anderen Kategorisierungsversuchen gelingt. Es wird deshalb vorgeschlagen, von den Begrifflichkeiten «unfreiwillige Klientin» oder «unmotivierter Klient» Abstand zu nehmen. Der als spezifische Bezeichnung mittlerweile etablierte Begriff «Zwangskontext» scheint für die Beschreibung der Rahmenbedingungen hilfreich zu sein. Dies, obwohl unklar bleibt, ob es sich bei der Druckausübung durch Drittpersonen/Netzwerkangehörige wirklich um «Zwang» im engeren Sinne handelt oder ob hier nicht von «Druck» (und informellen Sanktionsmöglichkeiten) gesprochen werden müsste.

## **2. Problemstellungen mit Pflichtklientinnen und -klienten**

Sofern die Thematik «Pflichtklientenschaft» im Sinne der Triade Auftraggeber, Auftragnehmer und Klienten(-system) verstanden wird, manifestieren sich die Herausforderungen und Problemstellungen bei allen drei Akteuren (Zobrist, 2008). Die Klientinnen und Klienten werden mit Attributen wie «schwierig», «widerständig», «uneinsichtig» oder «veränderungsresistent» versehen. Sie erleben sich häufig (nach Conen & Cecchin, 2007, S. 51) nicht als Menschen mit Problemen sondern nehmen den Druck der Auftraggebenden als eigentliches Problem wahr. Sich selber im Kontext von verpflichtender Beratung als problemeinsichtig zu zeigen, kann angesichts der öffentlichen «Defizitzuschreibung» in der Form eines gesetzlichen Auftrages (beispielsweise Kinderschutz) oder einer sozialpolitischen Sanktionierung (wie beispielsweise bei der Arbeitslosenversicherung) mit Schamgefühlen oder Selbstabwertungen einhergehen. Diese *fehlende gemeinsame Problemperspektive* von Klientenschaft und Professionellen gilt als Hauptproblem in Zwangskontexten. Dazu kommt, dass den von den Auftraggebenden geforderten Veränderungen und den damit verbundenen Beratungs- und Hilfeangeboten wenig «Eigensinn» seitens der Klientel entgegengebracht werden kann. Verbunden mit früheren Misserfolgserfahrungen, einer tiefen Selbstwirksamkeitserwartung oder der Neigung, der persönlichen Autonomie kontextübergreifend eine hohe Bedeutung zuzumessen und/oder Problemursachen mehrheitlich zu externalisieren, sind Veränderungen in Zwangskontexten und unter Anwendung von Einschränkungen der Handlungsspielräume unwahrscheinlich. Sie können klientenseitige Verhaltensweisen auslösen, die als «aktiver» oder «passiver» Widerstand bezeichnet werden.

Die Auftraggebenden und die Fachkräfte in Zwangskontexten müssen damit umgehen, dass sich Klientinnen und Klienten verweigern, Fachkräfte massiv bedrohen oder Gewalt ausüben, sich überangepasst verhalten oder objektiv erstellte Sachverhalte abstreiten («lügen»). Die Reaktionsweisen der Fachleute reichen von kreativen Verwendungen des beraterisch-methodischen Repertoires bis hin zur offenen oder subtilen Anwendung von Druck und Zwang, der Sanktionierung oder erheblichen Eingriffen in die persönliche Freiheit (beispielsweise durch eine Fremdplatzierung der Kinder). Gleichzeitig sind Auftraggebende und Fachkräfte einem erhöhten gesellschaftlichen Legitimationsdruck ausgesetzt, Risiken und Gefährdungslagen zu minimieren sowie sozial- und finanzpolitische Vorgaben zu erfüllen. Daher kommt der eigenen professionellen Haltung zur Arbeit mit Pflichtklientenschaft und damit der Akzeptanz sowie der *Integration dieser Rahmenbedingungen in das berufliche Selbstverständnis* eine zentrale Bedeutung zu. Auf der Seite der Auf-

traggebenden wiederum stellen sich vor allem juristische Fragen zur Verhältnismässigkeit und Zweckmässigkeit von Eingriffen. Alle diese Herausforderungen und Problemstellungen verlangen nach theoretischen, rechtlichen, ethischen und vor allem methodischen Antworten.

### **3. Stand der Methodenentwicklung und Ausblick**

Zum Stand der Methodenentwicklung ist zunächst festzuhalten, dass gemessen an der Verbreitung des Zwangskontextes in der Sozialen Arbeit sowohl die theoretische als auch die methodische Auseinandersetzung noch bescheiden ist. In Beratungslehrbüchern der Sozialen Arbeit (beispielsweise bei Widulle, 2011) wird die Thematik auf wenigen Seiten abgehandelt. Die Einschätzung von Gumpinger (2001, S. 12), wonach in einer methodischen «Grauzone» operiert wird, hat sich nur wenig geändert. Bezogen auf den Stand der empirischen Forschung auf diesem Gebiet könnte geradezu von einem «Blindflug» gesprochen werden. Zurzeit wird ein «Methodenpatchwork» diskutiert, das verschiedene Zugänge zu integrieren versucht. So beispielsweise Ansätze, die sich auf lern- oder sozialpsychologische Theorien beziehen (Trotter, 2001), sich auf systemische Annahmen abstützen (beispielsweise Conen & Cecchin, 2007) und aus der motivierenden Gesprächsführung (Miller & Rollnick, 2009) oder der kognitiven Verhaltenstherapie (Sachse, 2009) hervorgegangen sind. Die weiterführende Integration der Ansätze, die Adaption und Kontextualisierung von Vorschlägen aus der Psychotherapie für das Feld der Sozialen Arbeit und die empirische Überprüfung der Wirksamkeit scheinen sich aufzudrängen. Ebenso wichtig ist die fachliche Debatte über die sozialpolitischen Rahmenbedingungen, welche die Zwangskontexte in der Sozialen Arbeit (mit)konstituieren. Die Strategien des «aktivierenden Sozialstaates» verlangen eine theoretische (beispielsweise Kessler & Otto, 2009) als auch empirische (beispielsweise Schallberger & Wyler, 2010) Reflexion, die wiederum in die Methodenentwicklung einfließen sollte.

### **4. Die Beiträge in diesem Werkstattheft**

Die hier aufgeworfenen Fragen und Herausforderungen im Umgang mit Pflichtklientinnen und -klienten sind Anlass für die in diesem Werkstattheft zusammengefassten theoretischen, empirischen, normativen und praktischen Beiträge, die im Rahmen der Fachtagung «Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft» im Mai 2010 an der Hochschule Luzern diskutiert und in darauf aufbauenden Auseinandersetzungen weiterentwickelt worden sind.

In *einem ersten Teil* sollen sozialarbeitswissenschaftliche, motivationspsychologische, rechtliche und ethische Aspekte im Umgang mit Pflichtklientinnen/-klienten aufgenommen und diskutiert werden. *Wolfgang Klug* versucht in seinem methodischen Beitrag «*Helfen – Kontrollieren – Motivieren*» die Brücke zwischen sozialarbeiterischen Auftragsmustern und Förderung der Veränderungsmotivation zu schlagen. Er erweitert damit die Debatten rund um «Hilfe» vs. «Kontrolle» durch eine zusätzliche Perspektive: die Motivation der Klientinnen und Klienten. Die Motivationspsychologin *Daniela Oertig* ergänzt in ihrem Beitrag die von Wolfgang Klug aufgeworfene Thematik der Motivation und gibt einen Überblick über neuere psychologische Befunde zu *motivationalen Aspekten in Veränderungsprozessen* und zeigt die Wichtigkeit *zielpsychologischer Grundlagen* für die Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft auf. *Anneke Menger* gibt in ihrem Aufsatz einen Einblick in die Verhältnisse in den Niederlanden und zeigt, wie empirische Erkenntnisse und evidenzbasierte Vorgehensweisen die Methodenentwicklung in Zwangskontexten der Sozialen Arbeit konstruktiv beeinflusst haben. Sie diskutiert in «*What works?*» und «*Who works?*» die Relevanz der Helfer Aspekte, die zunehmend an Bedeutung gewinnen. *Daniel Rosch* beleuchtet die «*Zwangsbeglückung*» aus rechtlicher Sicht und setzt sich mit juristischen Aspekten in Zwangskontexten auseinander, die von Sozialarbeitenden im Rahmen der Methodenentwicklung berücksichtigt werden sollten. Die von Rosch diskutierte Frage der Legalität vs. Legitimität von Interventionen bei Pflichtklientinnen und -klienten vertieft *Beat Schmocker* in seinen *berufsethischen Betrachtungen* zu sozialarbeiterischen Zwangskontexten.

*Im zweiten Teil* gelangen *methodische Einzelansätze* zur Darstellung, die stellvertretend für den oben diskutierten «Patchwork»-Stand der Methodenentwicklung stehen und von Praktikerinnen und Praktikern präsentiert werden, die sie in Zwangskontexten einsetzen. Sie schliessen an die grundlegenden Beiträge an und suchen Antworten auf die methodischen Herausforderungen in der Praxis. *Klaus Mayer* stellt die aus der kognitiven Verhaltenstherapie stammende Technik der

*Förderung der Verantwortungsübernahme* vor, welche im Zusammenspiel mit der Problemein-sichtsförderung die Grundlage für Verhaltensänderungen bildet. *Otto Schmid* präsentiert in Kurzform den Ansatz der *motivierenden Gesprächsführung (motivational interviewing)*, der sich im Suchtbereich entwickelt hat und mittlerweile in weiteren Arbeitsfeldern verbreitet und erforscht worden ist. *Heidi Baumli und Franz Schmaderer* geben einen Einblick in die populäre *Lösungsorientierung* und in konstruktivistische Vorschläge, wie ressourcenorientiert mit Pflichtklientinnen und -klienten umgegangen werden könnte. Die beiden Psychotherapie-Forschenden und Psychotherapeuten *Franz Caspar und Martina Belz* stellen den vielversprechenden Ansatz der *motivierten Beziehungsgestaltung* vor, mit dem versucht werden soll, die grundlegenden motivationalen Pläne der Klientinnen und Klienten zu befriedigen. Dieser Ansatz aus der Psychotherapie, der für die Soziale Arbeit adaptiert werden könnte, schlägt eine methodisch und empirisch fundierte Form der Beziehungsgestaltung vor. Der zweite Teil des Werkstattheftes schliesst mit einem theoretischen Integrationsversuch von *Patrick Zobrist* ab, der *zehn methodische Basisstrategien* im Umgang mit Pflichtklientinnen und -klienten skizziert.

### Literatur

- Becker-Lenz, R., & Müller, S. (2009). *Der professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals*. Bern: Peter Lang.
- Conen, M.-L. (1999). Unfreiwilligkeit – ein Lösungsverhalten. Zwangskontexte in systemischer Therapie und Beratung. *Familiendynamik* (3), S. 282–297.
- Conen, M.-L., & Cecchin, G. (2007). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten*. Heidelberg: Carl Auer-Verlag.
- Gegenhuber, B., Werdenich, W., & Kryspin-Exner, I. (2007). Justizieller Zwang, Motivation und Therapieerfolg. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 90 (4), S. 304–316.
- Grossmass, R. (2010). Hard to reach – Beratung in Zwangskontexten. In C. Labonté-Roset, H.-W. Hoefert & H. Cornel (Hrsg.), *Hard to reach – Schwer erreichbare Klienten in der Sozialen Arbeit*. (S. 173–185). Berlin: Schibri-Verlag.
- Gumpinger, M. (Ed.). (2001). *«Zwangsbeglückung» oder Wie viel Freiwilligkeit braucht Soziale Arbeit?* Linz: Edition pro mente.
- Heckhausen, J., & Heckhausen, H. (2006). *Motivation und Handeln*. Berlin: Springer.
- Hesser, K.-E. H. (2001). Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft – methodische Reflexionen. In M. Gumpinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen* (S. 25–41). Linz: Edition pro mente.
- Kähler, H. D. (2005). *Soziale Arbeit im Zwangskontext*. München: Reinhardt.
- Kessler, F., & Otto, H.-U. (2009). Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? In Dies. (Hrsg.), *Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven*. (S. 7–21). Weinheim: Juventa.
- Klug, W. (2005). Kontrolle braucht Methode! Anmerkungen zur Methodik des Kontrollprozesses in der Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 52 (2), S. 183–194.
- Kutzner, S., Mäder, U., Knöpfel, C., Heinzmann, C., & Pakoci, D. (Hrsg.). (2009). *Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten. Nationales Forschungsprogramm NFP 51 – Integration und Ausschluss*. Zürich: Rüegger-Verlag.
- Miller, W., & Rollnick, S. (2009). *Motivierende Gesprächsführung*. Freiburg i.Br.: Lambertus.
- Prochaska, J. O., & Norcross, J. C. (2008). Phasen der Veränderung. In M. Hermer & B. Röhrle (Hrsg.), *Handbuch der therapeutischen Beziehungsgestaltung. Band 1*. (S. 593–615). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Sachse, R. (2009). Möglichkeiten und Grenzen der Motivierung von Klienten im Therapieprozess. In N. Saimeh (Hrsg.), *Motivation und Widerstand – Herausforderungen im Massregelvollzug. Materialien der 24. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie, 4.–6. März 2009* (S. 116–133). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Schallberger, P., & Wyler, B. (2010). *Praxis der Aktivierung. Eine Untersuchung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung*. Konstanz: UVK.
- Schwabe, M. (2008). *Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken*. München: Reinhardt.
- Strass, U. (2004). «Irgendwie ist Herr Müller doch gestört!». Über Minenfelder der Sozialen Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle. *Sozialmagazin*, 29 (3), S. 48–56.
- Trotter, C. (2001). Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen. Ein Handbuch für die Praxis. In M. Gumpinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen*. (S. 97–306). Linz: Edition pro mente.



- 
- Urban, U. (2004). *Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung*. Weinheim: Juventa.
  - Wagner, E., & Russinger, U. (2002). Harte Wirklichkeiten. Systemisch-konstruktivistische Konzepte in Zwangskontexten. In U. Pfeifer-Schaupp (Hrsg.), *Systemische Praxis. Modelle, Konzepte, Perspektiven*. (S. 136–155). Freiburg i.Br.: Lambertus.
  - Warschburger, P. (2009). *Beratungspsychologie*. Heidelberg: Springer.
  - Widulle, W. (2011). *Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Gestaltungshilfen*. Wiesbaden: VS-Verlag.
  - Zobrist, P. (2008). Die psychosoziale Dimension der vormundschaftlichen Arbeit im Zwangskontext. Herausforderungen und Lösungsansätze. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*, 6, S. 465–475.

# Methoden Sozialer Arbeit im Zwangskontext: Helfen – Kontrollieren – Motivieren

---



Prof. Dr. Wolfgang Klug  
Katholische Universität  
Eichstätt-Ingolstadt (D),  
Fakultät Soziale Arbeit

Die Frage der Rolle von Sozialarbeitenden in der Arbeit mit Klientinnen und Klienten in Zwangskontexten hat in der deutschen Fachöffentlichkeit in den letzten Jahren insbesondere durch die Diskussion um die Umsetzung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitslose) eine neue Bedeutung erhalten (beispielsweise Göckler, 2009). Das Gesetz hat mit § 14 den «persönlichen Ansprechpartner» eingeführt, der unter anderem Fallmanagement durchführen soll. Auch in anderen Bereichen Sozialer Arbeit ist die Rollenfrage von Sozialarbeitenden offen: Zwangskontexte finden sich in der Justiz genauso wie in Jugendämtern oder Heilanstalten. Sie sind dadurch konstituiert, dass sich die betroffenen Personen dieses Setting nicht aussuchen können, weil dahinter hoheitliche Eingriffsmöglichkeiten des Staates stehen. Wenn es um die Androhung geht, die Kinder aus der Familie zu nehmen oder die materielle Existenzgrundlage respektive die Freiheit zu entziehen, haben Menschen kaum eine andere Wahl, als sich der Vorgabe zu beugen und an die entsprechende Stelle zu kommen. Für Kähler sind das Konstitutivum von Zwangskontexten Kontakte, «*die nicht von Klienten selbst initiiert sind*» (Kähler, 2005, 17). Zwangskontexte sind demnach all jene Gegebenheiten, durch die «*Klienten von anderen Personen oder durch rechtliche Vorgaben – in keinem Fall jedoch aus eigenem Antrieb – dazu gebracht wurden, in Kontakt zu einem Sozialen Dienst zu treten*». (ebd.) Eine für das Verständnis des Zwangskontextes entscheidende weitere Bedingung muss allerdings hinzukommen: Der Zwangskontext gilt auch für die Fachkräfte, denn diese haben nicht die Möglichkeit, einen Menschen abzulehnen. Ein Beispiel zur Unterscheidung: Ein Klient kommt fremdmotiviert in eine «Tätereinrichtung». Vielleicht hat seine Frau mit der Scheidung gedroht, vielleicht rät der Anwalt zu einer symbolischen Tat im Hinblick auf eine günstige Ausgangsvoraussetzung für die Gerichtsverhandlung. Der Klient leugnet die Tat, arbeitet unzureichend mit und hat Fehlzeiten in der Teilnahme zu verschulden. Folge: Er wird aus dem Programm ausgeschlossen. So sehen es jedenfalls die «Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt» vor (Liel et al., 2008, 36 f). Der Täter mit dem gleichen Denken und Verhalten kann in der Bewährungshilfe nicht zurückgewiesen werden. Auch dann nicht, wenn er nicht kooperiert, wenn er leugnet oder gar erneut gewalttätig wird. Der entscheidende Unterschied zwischen «Zwangskontext oder nicht» liegt also nicht (nur) auf Seiten des Klienten, sondern auch auf Seiten der Einrichtung: Ohne einen hoheitlichen Kontrollauftrag mit entsprechenden Sanktionsmechanismen wird aus einem Kontext kein «Zwangskontext». Auch dann nicht, wenn der Klient «unmotiviert» ist. Und gerade deshalb, weil es sich bei dieser Form von Kontakt um einen beidseitigen Zwang zur Kommunikation handelt, entstehen die fachlichen Probleme: Was tun mit jemandem, die/der nicht an dem arbeiten will, was sie/ihn in die schlimme Lage gebracht hat?

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Möglichkeiten Sozialer Arbeit und ihre Methoden in den fachlichen Diskursen debattiert werden (beispielsweise Kähler, 2005; Gumpinger, 2001; Gehrmann/Müller, 2002; Zobrist, 2009). Der folgende Artikel setzt sich mit der Frage der Sozialen Arbeit mit Klientinnen und Klienten in Zwangskontexten auseinander, es wird diskutiert, in welche Richtung Forschung und Praxis gehen könnten.

## 1. Hilfe und Kontrolle: Versuch einer Begriffsbestimmung

---

«*Es ist immer ein Doppelauftrag von Hilfe und Kontrolle als Aufgabe und Problem – dies wäre gegenüber den Klienten offenzulegen.*» (Conen, 2007, 23)

Prinzipiell stellt sich die Frage: Wer erteilt der/dem Sozialarbeitenden den Auftrag, tätig zu werden? Wenn man die Auftragslage zum Ausgangspunkt nimmt, kommt man zu dem zwingenden Schluss, dass zumindest Hilfe und Kontrolle zwei unterschiedliche Prozesse sind (Klug 2007).

### 1.1 Hilfe

Zentraler Wert der Sozialen Arbeit ist die Selbstbestimmung des Menschen in Bezug auf sein Lebensmanagement. Dies bedeutet, dass er die Freiheit hat, sich für oder gegen eine HelferIn/einen Helfer und deren/dessen Wirklichkeitsauffassung zu entscheiden. Wenn wir also das, was in den üblichen Selbstbeschreibungen Sozialer Arbeit steht, nämlich die «Selbstbestimmung» des Menschen auch in einer schwierigen Lebenssituation, ernst nehmen, kann «Hilfe» nur als Dienstleistung verstanden werden, die im Auftrag des hilfebedürftigen Menschen durchgeführt wird. Charakteristisch für jede Dienstleistung ist das sogenannte «Uno-actu-Prinzip»: «Produzenten» und «Konsumenten» müssen bei der Erstellung von Dienstleistungen eng zusammenwirken (Bauer, 1992, 442).

So gesehen ist «Hilfe» zwingend eine «Koproduktion» – ein gemeinsames Zusammenwirken – zwischen Hilfebedürftigen und Helfenden zur Veränderung eines beidseitig als veränderungsbedürftig angesehenen Zustandes (Ludewig, 1997; vgl. auch Brumlik, 1984; Conen, 2007; von Schlippe/Schweitzer, 1996).

In dieser Definition ist jeder Satzteil wichtig:

- *Koproduktion*: Hilfe konstituiert sich aus dem beidseitigen Wunsch von Hilfesuchender/m und Helfender/m im Zusammenwirken eine Lösung für die problematische Situation zu finden.
- *Veränderung eines von beiden Seiten als veränderungswürdig angesehenen Zustandes*: Zustände, die nur die/der Hilfeleistende als problematisch sieht, die also nur in deren/dessen «Konstruktion» veränderungsbedürftig sind, sind (noch) kein Gegenstand der Hilfe. Wenn die Klientin/der Klient einen Zustand nicht verändern will, sucht sie/er keine Hilfe. Alles andere ist das Wunschdenken einer sich allwissend gerierenden Profession, die die Grenze nicht kennen will, von der sie in ihrem «Code of Ethics» pausenlos spricht. Andererseits ist Soziale Arbeit nicht das willenlose Werkzeug einer Klientel. Insofern ist der «Kunden»-Begriff problematisch.

Schaarschuch bringt diese Definition von «Hilfe» auf den Punkt: *«Im Erbringungsverhältnis der sozialen Dienstleistung ist der Professionelle der Ko-Produzent, das aktive, sein Leben verändernde Subjekt hingegen der primäre Produzent. Soziale Arbeit dient hier dem Produktionsprozess der Subjektwerdung ihrer Klienten, ist dieser systematisch nachgeordnet und kommt als Dienst-Leistung auf ihren Begriff.»* (Schaarschuch, 1999, 554). Um begrifflich klar zu sein und diese Klarheit dann auch einer Klientel weitergeben zu können, sollte das, was wir «Hilfe» nennen, auf den Dienstleistungscharakter fokussiert bleiben. Insofern gibt es keine «verordnete Hilfe» (Gumpinger, 2005, 24), weil man sinnvollerweise keinem Menschen «verordnen» kann, sich helfen zu lassen. Man kann es ihm anraten, man kann ihn möglicherweise dazu motivieren. Aber verordnen kann man es nicht, weil «Hilfe» suchen und sich helfen lassen ein höchst persönlicher Akt ist. Die Auswahl der/des Helfenden hängt nicht unwesentlich davon ab, ob der/dem Helfenden die Hilfeleistung zugetraut wird.

### 1.2 Kontrolle

Im Unterschied zur «Hilfe» ist der Auftraggebende von Kontrollvorgängen die Gesellschaft. Das heisst die Justiz oder das kommunale Wächteramt zur Aufsicht über das Kindeswohl; die Arbeitsagentur, die die Leistungen der Arbeitslosenunterstützung sicherstellen muss, wenn die oder der Betroffene arbeitswillig ist; die gesetzliche Betreuung, die beispielsweise gegen den Willen der/des Betreuten eine Einweisung in die Psychiatrie veranlassen muss. Dementsprechend ist die Kontrolle grundsätzlich ein im staatlichen Auftrag durchgeführter hoheitlicher Vorgang (beispielsweise Verhinderung von Rückfallrisiken, Kindeswohlgefährdung, Leistungerschleichung). Kontrollvorgänge sind von dem oder der Betroffenen nicht verlangte oder gar unerwünschte Interventionen. Kennzeichen für Kontrolle sind:

- Klares Über- und Unterordnungsverhältnis
- Einseitige Auswahl der Ziele und Strategien
- Eindeutigkeit der Feststellung der Zielerreichung/Zielverfehlung durch die/den Kontrollierenden
- Einseitige Kategorisierung der Fähigkeiten/Möglichkeiten der/des Kontrollierten
- Klare Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge («Weil er nicht arbeiten will, deshalb ...»)
- Einseitige Bestimmung der Geschwindigkeit und der Konsequenzen für Verfehlungen der Ziele («Diese Arbeitsgelegenheit müssen Sie annehmen.»)
- Sanktionen bei Nichteinhalten der vorgegebenen Normwerte («Verstöße gegen ...») und Klassifikation des «Übertretenswertes» (10 Prozent Kürzung, 100 Prozent Kürzung).

Sinnvollerweise wird die oder der zu Kontrollierende nicht gefragt, ob sie/er die Kontrolle als richtig, angebracht oder sinnvoll durchgeführt erachtet. Wenn es dennoch geschieht, mag dies als Akt der Höflichkeit verbucht werden. Prinzipiell ändert dies aber nichts am Kontrollvorgang selbst, da ihn die Klientin/der Klient nicht in Auftrag gibt. Hier von «Kundinnen» und «Kunden» zu sprechen, ist deshalb bestenfalls «naiv» (von Spiegel, 2004, 250). Vielleicht müsste man einen solchen Sprachgebrauch eher zynisch nennen.

## 2. Hilfe, Kontrolle und Unterstützung: Die Prozesslogiken auf dem Prüfstand

Gegen diese Trennung von Hilfe und Kontrolle äussern Mayer et al. für die Arbeit mit Straftätern folgende Kritik: *«Aus risikoorientierter Sicht ist es nicht in erster Linie bedeutsam, ob ein Arbeitsprozess in den Bereich der freiwilligen Hilfe oder der erzwungenen Kontrolle gehört, sondern ob er der Minderung des Rückfallrisikos dient oder nicht.»* (Mayer et al., 2007, 39). Zobrist vermutet, dass *«der Widerspruch zwischen Hilfe und Kontrolle eher in einer seit Jahrzehnten bestehenden innerberuflichen Debatte als in der tatsächlichen Wahrnehmung durch die Klienten»* bestehe (Zobrist, 2009, 4).

Natürlich ist anzuerkennen, dass das Konstrukt «Freiwilligkeit» tatsächlich problematisch ist, da es wohl kaum einen Hilfe suchenden Menschen gibt, der – egal in welchem Setting – völlig ohne Druck Hilfe sucht. Insofern sollte auf dieses Konstrukt verzichtet werden. Dies ist allerdings nicht der entscheidende Punkt: Es geht weniger um «Freiwilligkeit» als vielmehr um «Motivation zur Selbstveränderung». Diese ist zunächst völlig unabhängig vorhanden (oder auch nicht), ob sich jemand in einem Zwangskontext befindet oder nicht (Kähler, 2005). Dass es tatsächlich einen Unterschied zwischen einer veränderungsbereiten Haltung und einer nicht veränderungsbereiten Haltung einer Klientin/eines Klienten gibt, ist sowohl für die praktische Arbeit als auch für die berufspolitische Diskussion kein theoretisches Konstrukt, sondern reale Notwendigkeit, die sich in der empirischen «What works»-Forschung wiederfindet. Dies zeigen viele einschlägige Erfahrungen (Dahle, 1998; Trotter, 2001; Brugger/Holzbauer, 1998; Conen, 2007). Sie zeigen auch, dass der Zwangskontext hilfreich sein kann, um zu positiven Veränderungen in der Motivation eines Menschen zu kommen. Diese gehen aber nicht ohne ein Mindestmass an Kooperation (Pleyer 1996). Es ist kaum zu bestreiten, dass *«Interventionen, die nicht auf die vom Klienten erreichbaren oder gemeinsam vereinbarten Ziele, sondern auf die Ziele der Sozialarbeitenden hinarbeiten, (...) keine Erfolgschancen zu haben»* scheinen (Trotter, 2001, 151).

Die Vorteile der Unterscheidung zwischen Hilfe und Kontrolle liegen demnach sowohl theoretisch wie praktisch auf der Hand: *«Selbstgesetzte Ziele initiieren einen höheren Anstrengungsaufwand zur Zielerreichung, eine höhere Persistenz bei Zielblockaden und einen höheren Enderfolg. (...) Die Selbstverpflichtung zu einem Ziel führt darüber hinaus offenbar zu einer flexibleren «Ziele-Verwaltung», so etwa der Fähigkeit, unerreichbare Ziele aufzugeben.»* (Körkel/Schindler, 1999, 174).

Eine Vermischung von Hilfe und Kontrolle ist also letztlich keine Vereinfachung der Prozesse, sondern vielmehr eine unzulässige Simplifizierung in zwei Richtungen: Es ist eine Simplifizierung der komplexen Zusammenhänge zu glauben, man sei nur Hilfeleistende/r (vielleicht, weil man einen helfenden Beruf gewählt hat). Diese Vereinfachung hat Kähler im Auge, wenn er feststellt: *«Es gibt Hinweise darauf, dass es für Fachkräfte schmeichelhaft ist, wenn Personen von sich aus um Hilfe bitten [...] – dieses Gefühl des Gebraucht-Werdens fällt in Zwangskontexten weg.»* (Kähler, 2005, 76). Mag sein, dass die Differenzierung von helfenden und kontrollierenden Prozessen und die Notwendigkeit, sich diesbezüglich zu disziplinieren, für Fachkräfte tatsächlich schwer zu verstehen und noch schwerer zu verwirklichen sind. Jedenfalls geht aus einer Untersuchung von Kähler hervor, dass die Fachpersonen *«insbesondere die Kontrollfunktionen offen oder verdeckt ab[lehnen] und dazu beitragen, dass die Arbeit mit dieser Klientel oftmals scheitert»* (Kähler 2005, 74). Es ist gleichwohl eine Scheinlösung zu glauben, man könne den gesellschaftlichen Auftrag ignorieren (Klug 2005).

Die andere, quasi entgegengesetzte Simplifizierung will Kontrolle zur eigentlichen Hilfe machen oder hält Hilfeprozesse in Zwangskontexten generell nicht für möglich. Fatal wird das Missverständnis, wenn es nicht nur sprachlicher Natur ist. Für Pantucek beispielsweise ist diese scheinbar nur begriffliche Unklarheit Teil einer Entwicklung in der Sozialen Arbeit, die er so beschreibt: *«Dabei ist zu beobachten, dass unmerklich die Frage, wie unter aussengesetzten Bedingungen*

des Zwangs Hilfe stattfinden könnte, aus dem Zentrum des Interesses rückt. In der Sozialarbeit selbst scheint eine schleichende Renaissance von Modellen autoritärer Fürsorge stattzufinden, und soziale Institutionen konstruieren wieder ungeniert Kontexte des Zwangs.» (Pantucek, 2001). Dies ist eine ebenso richtige wie für unsere Überlegungen entscheidende Aussage: Wenn es den Fachkräften nicht gelingt, deutlich zu machen, was «Hilfe» in einem Zwangskontext ist (also ein Angebot, das auch abgelehnt werden kann), und von dem abzugrenzen, was zwingende Anforderungen und was nicht verlangte (aber empfohlene) Massnahmen sind. Wenn Fachkräfte also vielmehr so tun, als sei selbst die Inanspruchnahme von Hilfe zur Veränderung noch Pflicht, dann nehmen sie den Betroffenen den letzten Rest ihrer Autonomie: nämlich zu entscheiden, wer ihnen wie helfen kann und wer es trotz guter Absichten nicht kann. Sie werden damit Opfer «autoritärer Fürsorge» im helfenden Gewand. Die entsprechende Antwort der Klientel sind Scheinanpassungen, das Vergessen von Terminen, das Hinhalten, das Platzenlassen von Hilfeplänen ... kurz: die Phänomene, die Beratende gerne mit «Widerstand» zu bezeichnen pflegen und deren Urheberschaft sie zum Teil selbst sind. Das Ergebnis unklar geführter Prozesse und das «Verquirren» von Hilfe und Kontrolle in einem Prozess ist dann das, was in vielen Supervisionsstunden besprochen wird: Scheinanpassungen der Klientin/des Klienten auf der einen Seite und Frustration, dass nichts vorwärtsgeht auf der anderen Seite. Statt aber der Tatsache ins Auge zu schauen, dass auf beiden Seiten das Spiel «so tun, als ob Hilfe gewünscht wird» gespielt wird, rettet man sich lieber in die Feststellung, dass es dem Menschen wohl noch nicht schlecht genug gehe und er erst richtig «leiden» müsse. Letzten Endes bedeutet dies für ihn, dass er nicht nur Kontrolle über sich ergehen lassen muss (was gesellschaftlich legitim erscheint), sondern auch noch so tun muss, als würde er sich helfen lassen. Diese Vorgehensweise von Praktikerinnen und Praktikern nennt Gumpinger mit vollem Recht einen Akt der «Zwangsbeglückung» (Gumpinger, 2001, 11).

Nur in der klaren Trennung von Hilfe und Kontrolle lässt sich das Machtgefälle wenn nicht nivellieren, so doch transparent gestalten. Zudem zeigen die Erfahrungen der englischen Bewährungshilfe, die ihre Klientinnen und Klienten allein nach dem Kriterium der Risikoorientierung in Programme vermitteln (und eben nicht die Motivationslage berücksichtigen), dass die spezifischen Lebensumstände (Fachkräfte der Motivationstheorie würden dies wohl «motivationale Kontexte» nennen) bei der Entscheidung für das weitere Vorgehen einzubeziehen sind, will man nicht vermehrt «Drop-outs» produzieren (Robinson, 2003, 123). Deshalb müssen die Programme, die zur Akkreditierung anstehen, nachweisen, wie sie das Motivationsproblem angehen wollen (Lipton et al., 2000).

Um verständlichen, aber ungenügenden Haltungen einer mangelnden Differenzierung zwischen dem vom Klientel und/oder von der/dem Sozialarbeitenden Gewollten zu entgehen, ist deshalb eine *genaue Rollenklärung und Klarheit des Auftrages unumgänglich*: Wird die Hilfe von den Klientinnen und Klienten wirklich gewollt? Was wird von ihnen als Mindestleistung erwartet? Wollen sie an ihren Problemen arbeiten (an welchen)? Sehr zu Recht betonen Wagner und Russinger: *«Ziel [der Auftragsklärung] ist eine möglichst saubere Unterscheidung zwischen – dem Auftrag, den eine Klientin einem Helfer oder Therapeuten erteilt – den Aufträgen, die von Dritten, wie Partnern, Überweisern usw. gegeben werden – den Ordnungs- und Kontrollaufträgen, die öffentliche Institutionen an ihre Mitarbeitenden weitergeben.» (Wagner/Russinger, 2002, 140).*

Dies ist nichts anderes als die Unterscheidung zwischen Hilfe und Kontrolle.

Für jene Bereiche, in denen ein Ziel aus gesellschaftlichen Gründen notwendig, aber von einer Klientin/einem Klienten nicht gewollt ist (beispielsweise Suchtmittelabstinenz), gilt es, *auf ein gemeinsam definiertes Ziel zur Problemlösung* hinzuarbeiten. Dabei ist wiederum zu beachten, nicht in die begriffliche und fachliche Falle zu tappen und alles, was sozialarbeiterisch unternommen wird, als «Hilfe» zu deklarieren (und was letztlich dann doch nur «autoritäre Fürsorge» ist, wie es Pantucek, 2001 nennt). Deshalb nennen wir den Vorgang der *Erarbeitung einer Veränderungsmotivation* für Bereiche, die verändert werden müssen, die aber von der/dem Betroffenen (noch) nicht als veränderungsbedürftig angesehen werden, in Anschluss an Pantucek (2001) *Unterstützungs- oder Motivationsprozesse*. Damit rückt das Thema «Motivation» als ein dritter Prozess in das Zentrum sozialarbeiterischer Methodik («*help retain and sustain motivation*» bezeichnet McGuire 2003, 112, als eine der wichtigsten Aufgaben der Therapeutin/des Therapeuten). Deshalb soll im Folgenden speziell auf die Frage der Motivationsarbeit eingegangen werden.

### 3. Motivation – wozu und wie?

#### 3.1 Motivation – wozu?

Statt mit Mitteln der Kontrolle erzwingen zu wollen, dass sich ein Mensch helfen lassen will, gilt es in Zwangskontexten den Blick auf ein Drittes zu lenken: die Notwendigkeit, motivationsfördernd zu wirken. Wenn wir über «Motivation» sprechen, meinen wir die Phänomene, mit denen *«wir das beschreiben, was einem Menschen die Energie zu seinem Tun verleiht und was die Ausrichtung seiner Tätigkeit bestimmt. Motivation wird manchmal auch mit dem Motor und dem Lenkrad eines Automobils verglichen»* (Gage/Berliner, 1996, 334). Mit einer so umfassenden Theorie von «Motivation» ist eines klar: Unmotivierte Menschen gibt es prinzipiell nicht, denn zumindest im physiologischen Bereich hat nahezu jeder Mensch ein «Motiv» (Maslow, 1954), auch wenn die Motivationslage vielleicht nicht so ist, wie sie sich die Beratungsfachkraft vorstellt.

Motivation bedeutet in Zwangskontexten – beispielsweise für Straftäterinnen und Straftäter – das Ausmass, in dem sie einen authentischen Antrieb aufweisen, sich in konstruktiver, risikomindernder Art und Weise zu verändern (vgl. Urbaniok, 2007, 523).

Folgende Fragestellungen mögen hilfreich sein, um die Bereiche abzugrenzen, für die Motivationsprozesse methodisch notwendig sind:

- Was ist im Kontakt zur Klientin/zum Klienten unstrittig, was möchte sie/er selbst verändern, wozu erteilt sie/er selbst einen Auftrag? Diese Inhalte sind unter «Hilfeprozessen» zu subsumieren.
- Wo müssen Kontrollvorgänge stattfinden, um Risiken einzugrenzen? Was muss überwacht werden (beispielsweise Risikofaktoren)?
- Welche Faktoren müssen sich – unabhängig vom Willen der Klientin/des Klienten – verändern, um gesellschaftlich nicht akzeptierte Zustände (beispielsweise Kindeswohlgefährdung) zu verändern? Für diese Faktoren (und nur diese) muss die/der Sozialarbeitende an der Motivation des Gegenübers arbeiten. Das heisst ihm helfen, die Veränderung als für ihn bedeutend anzusehen.

#### 3.2 Motivation – wie? Erkenntnisse der Motivationsforschung

In ein paar Thesen sollen einige Erkenntnisse der Motivationsforschung zusammengetragen werden.

##### 1. These: Motivation ist ein komplexes Geschehen

*«Motivation» ist keine vorhandene oder nicht vorhandene Eigenschaft des Menschen, sondern ein komplexes Geschehen, das zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich ausgeprägt ist.*

Mit einem systemischen Verständnis wird diese These sehr schnell plausibel. Wenn wir von der «Autopoiesis» sozialer Systeme ausgehen, können wir ohne Weiteres daraus folgern, dass Menschen nicht von aussen determinierbar sind. Tilly Miller schreibt dazu: *«Zwischen Sozialarbeitenden und Adressaten lässt sich häufig beobachten, dass Adressaten trotz Inanspruchnahme professioneller Beratung, Aufklärung und Intervention an ihrer Situation nichts Grundlegendes ändern. Sozialarbeiterinnen in Frauenhäusern sind häufig frustriert, wenn sie mit ansehen müssen, dass Frauen in Gewaltsituationen zurückkehren. Autopoietisch erklärt, verarbeiten die Betroffenen die Intervention und die damit verbundenen Informationen von aussen nach eigenen Bewusstseinslogiken, die diametral zu denen der Sozialarbeiterinnen liegen können.»* (Miller, 1999, 53).

Da die Entstehung von Motivation komplexer Natur ist und sehr von der Verarbeitung situativer Faktoren durch die Klientin/den Klienten abhängt, ist es in der Tat verfehlt, von Motivation als einer quasi fixen Eigenschaft zu sprechen. Vielmehr ist Veränderungsmotivation immer dynamisch und prinzipiell gestaltbar (Kähler, 2005).

Die letzte These bedarf allerdings einer Differenzierung, und dies führt zur zweiten These:

##### 2. These: Motivation lässt sich nicht «erzeugen»

*Motivation ist etwas, was sich nicht «machen» lässt. Es lassen sich aber «Kontexte» verändern, durch die der Mensch zur Selbstveränderung angeregt wird.*

Veränderungsprozesse sind so komplex, dass sich keine klare Ursache-Wirkungs-Relation herstellen lässt. Sie sind ein «Produkt» von Person und Situation (Heckhausen/Heckhausen, 2006). Die Motivation *«hängt von situativen Anreizen, persönlichen Präferenzen und deren Wechselwirkung ab. Die resultierende Motivationstendenz ist zusammengesetzt aus den verschiedenen, nach*

dem persönlichen Motivprofil gewichteten Anreizen der Tätigkeit, des Handlungsergebnisses und sowohl von internen, die Selbstbewertung betreffenden, als auch von externen Folgen.» (Heckhausen/Heckhausen, 2006, 6). So weiss jede/r in der Praxis Tätige, wie schwierig die Prozesse zu gestalten und zu kalkulieren sind, die zu einer intrinsischen Motivation führen sollen. Insbesondere deshalb, weil äussere Umstände nicht entsprechend zu kontrollieren sind. In umfangreichen Untersuchungen bei Klientinnen und Klienten der britischen Bewährungshilfe zeigte sich, dass deren Motivation ganz wesentlich auch von äusseren Kontextbedingungen abhängt. Methodische Intervention der/des Sozialarbeitenden ist in diesem Sinne nur ein einziger Kontext unter vielen (Farall, 2002).

Intrinsische Motivation einer Person kann ihren Ausgang in vielerlei Wertungen ihrer Situation nehmen:

- in ihrem Wunsch, negative Konsequenzen zu vermeiden (beispielsweise Tod, Verletzungen),
- in ihrer Einsicht, mit legalen Mitteln insgesamt bessere Ergebnisse zu erzielen als mit illegalen,
- im Wunsch nach einem ruhigeren Leben,
- in der Suche nach einer stabilen Beziehung.

Diese These erschliesst sich sofort, wenn man Soziale Arbeit im ökosozialen Zusammenhang («person in environment») sieht: Der Wunsch nach Veränderung hat mit einer eigenen und für jeden Menschen eigentümlichen kognitiven und affektiven Verarbeitung von Umweltinformationen zu tun. Der Wunsch nach Veränderung ist direkte Folge der Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Umwelt. In der Bewertung von Umweltinformationen schafft sich eine Person ihre «Nische». Sie findet darin, wie Kleve (2002) es ausdrückt, Sinn. Wie jedoch Umweltfaktoren bewertet werden, kann die/der Beratende zwar beobachten, einen direkten Zugriff darauf gibt es aber nicht. Die kognitiven und affektiven (Selbst-)Einschätzungen der Lage der Klientin/des Klienten kann von aussen zumindest nicht linear und direktiv beeinflusst werden. Allerdings eröffnet sich den Beratenden die Möglichkeit von «Kontextveränderungen», durch die das Gegenüber eine Neubewertung vornehmen und damit zur Selbstveränderung angeregt werden kann. Kontextveränderungen können unter anderem durch folgende Faktoren herbeigeführt werden:

- die helfende Organisation der/des Beratenden,
- die Erschliessung des Hilfesystems, das die Klientel umgibt,
- die Person der/des Beratenden selbst.

Ökosozial gesehen gehört zum Lebenskontext des Menschen selbstverständlich viel mehr als das formelle Hilfesystem. Weitere wichtige Faktoren sind: die Familie, Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten, die Wohnumgebung und vieles mehr. Faktoren also, die gegebenenfalls von der Klientin/dem Klienten wesentlich stärker bewertet werden als von denjenigen, die Hilfe leisten (Germain/Gitterman, 1999). Zu diesen beeinflussenden «Kontexten» gehören auch das Arbeitsbündnis, die Beziehung und die Art der Interaktion der/des Sozialarbeitenden mit der Klientin/dem Klienten. Andere Mittel der «Kontextveränderungen» sind: konkrete Lösung von anstehenden Problemen, Ressourcenvermittlung, Konfrontation mit den Lebenszielen der Klientin/des Klienten und damit deren/dessen steigende Unzufriedenheit mit den negativen Konsequenzen (Arbeit mit dem Leidensdruck).

Die dritte These bezieht die Erkenntnisse zur Unterscheidung der Motivationsquellen:

### **3. These: Abhängig vom Motivationshintergrund wird zwischen extrinsischer und intrinsischer Motivation unterschieden**

«Intrinsische Motivation wird üblicherweise definiert als der Wunsch oder die Absicht, eine bestimmte Lernhandlung durchzuführen, weil die Handlung selbst als interessant, spannend oder wie auch immer zufriedenstellend erscheint.» (Schiefele/Streblow, 2005, 40)

Der Antrieb eine Handlung auszuführen, liegt demnach in der Person selbst. Sie sieht ein, dass eine Veränderung unter Abwägung von Kosten und Nutzen für sie besser ist, als in einer unveränderten Position zu verharren. Das Leben ohne Suchtmittel, das legal verdiente Geld oder die Zukunft ohne den prügeln Partner versprechen eine bessere Lebensqualität als der Zustand mit Suchtmittel, illegal erworbenem Gut oder an der Seite eines gewalttätigen Ehemannes. Hingegen ist eine extrinsische Motivation «Wunsch beziehungsweise Absicht (...), eine Handlung durchzuführen, um damit positive Folgen herbeizuführen oder negative Folgen zu vermeiden. Diese Folgen haben per se nichts mit der Handlung und ihrem Gegenstand zu tun.» (ebd., 41). Um

Strafe zu vermeiden, passt sich der Straftäter den Regeln an, ohne die Regeln selbst als sinnvoll anzuerkennen. Um dem Gefängnis zu entkommen, verspricht der Drogenabhängige einen Therapiewillen, den er nicht unbedingt hat. Ein Mitarbeiter auf einem Ein-Euro-Job setzt sich der ungeliebten Arbeit aus, damit er die Grundsicherung bekommt, in Wahrheit ist ihm die Arbeit zuwider.

Selbstverständlich kann intrinsische Motivation verschwinden, und extrinsische Motivation kann sich in intrinsische verwandeln. Menschen können (und tun dies nicht selten insbesondere dann, wenn sie eine förderliche soziale Umgebung dabei unterstützt) auf äusseren Druck ihre innere Einstellung verändern. Es kann aber auch sein, dass die extrinsisch motivierte Handlung nur so lange ausgeführt wird, wie der äussere Druck anhält. Dieses Phänomen hat sehr viel mit Selbstbestimmung und dem Wunsch des Menschen nach Autonomie zu tun. Je mehr der Mensch Wahlfreiheit erfährt, desto grösser ist die Chance, dass er die Handlung als seine eigene konstruiert (Bles, 2002, 239 ff). Eine weitere notwendige Bedingung für die Überführung von extrinsischer in intrinsische Motivation ist die Hoffnung eines Menschen, die gewünschte Veränderung auch tatsächlich zu schaffen (Deci/Ryan, 1993). Diese Hoffnung wird durch die Erfahrung der Selbstwirksamkeit genährt – oder eben nicht (Bandura, 1997).

Die letzte These setzt sich mit der Entwicklung von Motivationsprozessen auseinander.

#### 4. *These: Motivationsprozesse verlaufen in Stufen*

*Motivationsprozesse verlaufen in Stufen, die ein differenziertes Vorgehen, je nach dem erreichten Stadium, angeraten sein lassen.*

Das von Prochaska und DiClemente entwickelte transtheoretische Modell der Verhaltensänderung (TTM) geht davon aus, dass die Motivation zur Verhaltensänderung ein Prozess ist, «*der sich durch das aktive zeitliche Durchlaufen unterschiedlicher, aufeinander aufbauender Stufen (stages of change) beschreiben lässt*» (Keller et al., 1999, 17). Die Stufen werden von Prochaska und Norcross (2001) wie folgt beschrieben:

- a. **Absichtslosigkeit** (*precontemplation*): Keine Intention, das problematische Verhalten in den nächsten sechs Monaten zu verändern. Klientinnen/Klienten befinden sich in einer Abwehrhaltung gegenüber dem Veränderungsvorschlag ihrer Beraterin/ihres Beraters. Eine typische Aussage ist: «I don't have any problems that need changing.» (Prochaska/Norcross, 2001, 443).
- b. **Absichtsbildung** (*contemplation*): Es findet eine bewusste Auseinandersetzung der Betroffenen mit ihrem Risikoverhalten statt, allerdings fällt keine Entscheidung zur Verhaltensänderung. Das vorherrschende Gefühl ist die Ambivalenz, die sich in «Ja, aber»-Sätzen ausdrückt (beispielsweise «Ich würde ja gerne, aber ...»).
- c. **Vorbereitung** (*preparation*): Mit der festen Absicht, in den nächsten 30 Tagen das Verhalten zu verändern, werden erste Schritte unternommen (Prochaska und Norcross, 2001, 443, nennen dies «baby-steps»).
- d. **Handlungsstufe** (*action*): Das Zielverhalten wird seit weniger als sechs Monaten gezeigt, die/der Betroffene findet die Arbeit an der Verhaltensänderung anstrengend, gleichzeitig ist sie/er keineswegs davor gefeit, rückfällig zu werden.
- e. **Aufrechterhaltung** (*maintenance*): Das Zielverhalten wird seit sechs Monaten beibehalten. Die Zuversicht steigt, dass es erfolgreich sein könnte.
- f. **Stabilisation** (*termination*): Es ist keine situative Versuchung mehr vorhanden, die Rückfallgefahr ist nicht mehr gegeben.

Es ist selbstverständlich möglich – und beispielsweise bei Abhängigkeitserkrankungen eher die Regel –, dass die Stufen mehrfach durchlaufen werden müssen. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Stabilisierung des Zielverhaltens mit jedem Durchlauf der Stufen grösser (Keller et al., 1999).

#### 4. Folgerungen für das methodische Arbeiten in Zwangskontexten

##### 4.1 Voraussetzungen für gelingende Arbeitsprozesse

- a. Grundvoraussetzung für alle weiteren Überlegungen ist eine strukturierte Vorgehensweise in der Arbeit mit Klienten in Zwangskontexten. Unstrukturiertes, allein auf Intuition beruhendes Handeln, und reaktives Abwarten auf das, was der Auftraggeber (Klient/Klientin oder Justiz) als Auftrag formuliert, ist empirisch gesehen unwirksam (Andrews 1995). Beispielsweise hat

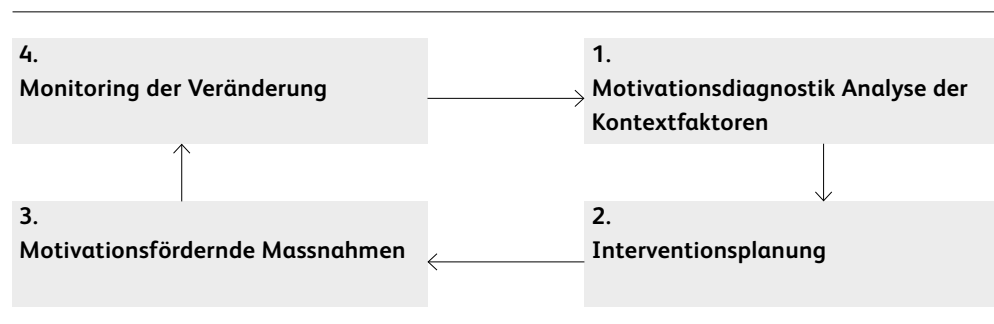


die empirische Aufarbeitung der Arbeit mit Hochrisikotätern gezeigt, dass die Intensität von Hilfe und Kontrolle erheblich höher sein muss als die mit Tätern mit geringerem Risiko. Ist das Handeln nicht mehr an Wirksamkeitsprinzipien ausgerichtet – die nicht an Standards orientierte Praxis tendiert dazu, alle Klientinnen und Klienten in Bezug auf die Intensität der Behandlung in einem imaginären «Mittelfeld» der Intensität zu verorten (Lowenkamp et al., 2006) – kann es in Bezug auf Rückfallverhinderung nicht mehr für sich in Anspruch nehmen, wirksam zu sein. Hier bietet sich der Rahmen des Zwangskontextes an: Er gibt eine Struktur vor, in welcher der Täter lernen kann, seine Werthaltungen und Verhaltensweisen zu verändern.

- b. Ein nicht durch Hilfe, Kontrolle und Unterstützung zu unterscheidender Arbeitsprozess läuft Gefahr, wesentliche Voraussetzungen einer Veränderung eines Menschen zu übergehen: Sozialarbeiterische Interventionen müssen sich dem jeweiligen Stadium der Motivation des jeweiligen Menschen anpassen. Zudem ist die Klarheit der Prozesse die Grundvoraussetzung, ihm mit Transparenz und Rollenklarheit gegenüberzutreten (Germain/Gitterman, 1999, 119; Trotter, 2001).
- c. Unverzichtbar ist bei einem personenbezogenen Verständnis gerade im Zwangskontext – die Logik des Hilfeprozesses im Auge zu behalten, die das Selbstbestimmungsrecht der Klientin/des Klienten unbedingt zu wahren hat (das beispielsweise darin besteht, zum Hilfeprozess «Nein» sagen zu können, ohne dass ihr/ihm daraus Nachteile erwachsen).
  - mit einem am Grundsatz des «Empowerment» orientierten Hilfeverständnis zu operieren.
  - das konkrete Lebensmanagement der Klientin/des Klienten zum zentralen Fokus zu machen.
  - systematisch die Umweltressourcen einzubeziehen, ohne die Klientin/den Klienten im Hilfesystem alleine zu lassen.
  - die verschiedenen Hilfen zu koordinieren.
  - den Hilfeprozess von Anfang bis zum Ende zu begleiten.
  - dies alles in eine bestimmte Logik des Gesamtprozesses zu bringen.
  - den Gesamtprozess zu dokumentieren und zu evaluieren (Klug, 2003).
- d. Kontrollhandlungen sind unverzichtbar im Sinne des Schutzes der Öffentlichkeit, aber auch als ein möglicher Kontext zur Förderung intrinsischer Motivation. Dabei ist zu beachten, dass die «wichtigste Legitimationsbasis der Einschränkung von Klientenautonomie (...) die Aussicht auf ihre Wiederherstellung [ist]» (Gumpinger, 2001, 17 f).
- e. In Zwangskontexte geraten Personen, weil sie es müssen. Das heisst, ihre Veränderungsmotivation ist häufig eher gering. Wenn die Einschätzung, dass Motivation zum «Kerngeschäft» in Zwangskontexten gehört richtig ist, muss sich sozialarbeiterische «Interventionslehre» mit motivationalen Fragestellungen befassen. Weder Forschung noch Lehre noch Praxis dürfen diese Fragen sich selbst überlassen.

#### 4.2 Veränderungsmotivation erkennen und Motivationsprozesse initiieren

Das, was gemeinhin «Motivationsarbeit» genannt wird, kann in verschiedenen aufeinander aufbauenden Schritten methodisch ausdifferenziert werden.



(1) Der erste Schritt ist eine klare *Motivationsdiagnostik*. Als Modell bietet sich das dargestellte Stufenmodell von Prochaska/Norcross (2001) an. Es geht dabei darum, darüber zu entscheiden, welche Veränderungsmotivation bezüglich des zu verändernden (beispielsweise kriminogenen) Faktors besteht. Hilfreiche Fragen dabei könnten sein:

- Wie äussert sich die/der Betroffene bezüglich ihres/seines momentanen Problemverhaltens und einer möglichen Veränderung?

- Welche Vor- und Nachteile sieht die Person bezüglich ihres momentanen Verhaltens und einer möglichen Veränderung?
- Besteht die Absicht, ein Verhalten zu ändern? Wenn ja, in welchem Zeitraum?
- Werden oder wurden bereits Bemühungen sichtbar, das Verhalten zu ändern?
- Hat die Klientin/der Klient bereits konkrete Ziele und Vorstellungen bezüglich einer Änderung?

Wie ebenfalls beschrieben, sind die *Kontextfaktoren* entscheidend für die Einschätzung des Motivationsstatus. Wenn wir beispielsweise wissen, dass ein kriminogenes Umfeld zu den wichtigsten und aussagekräftigsten Prädiktoren für einen kriminellen Rückfall gehört (Andrews/Bonta, 2006), dann ist die Entscheidung einer Klientin/eines Klienten, in ihr/sein früheres Umfeld zurückzukehren, ein deutlicher Hinweis auf eine mangelnde Motivation zur Veränderung.

Hilfreiche Fragen zur Einschätzung des Kontextes könnten sein:

- Gibt es Faktoren der Person und der Umwelt, die eine Veränderung erschweren?
- Wo sind Ressourcen, die eine Veränderung begünstigen könnten?
- Welchen Gewinn könnte das momentane Problemverhalten für die Klientin/den Klienten haben?

(2) Für die Veränderung der Motivation ist entscheidend, dass die gewählten Interventionen der jeweiligen Motivationsstufe angemessen sein müssen (Miller/Rollnick, 2004). Das heisst, dass eine Klientin/ein Klient auf der Stufe der Absichtslosigkeit eine Intervention erhalten muss, die auch dieser Stufe entspricht. Empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass Behandlungen – mögen sie noch so aufwändig sein – scheitern, wenn sie die Klientel nicht auf der Stufe ansprechen, auf der sie ist (Prochaska/Levesque, 2002). Diese Interventionen müssen sorgfältig geplant werden. Zu planen ist, ob beispielsweise eher bei Kontextfaktoren oder bei der Person angesetzt werden soll (oder bei beidem).

In der personenbezogenen Motivationsstrategie sind dabei unter anderem folgende Strategien möglich:

- a) In der Phase der Absichtslosigkeit sind eher Strategien zu verfolgen, die den Menschen in seiner Gewissheit irritieren, dass er nichts verändern müsse. Dies kann geschehen, indem beispielsweise eine positive Vision des Lebens entwickelt oder der derzeitige Zustand problematisiert wird. Bisweilen sind auch Informationen über mögliche Folgen zu vermitteln.
- b) In der Phase der Absichtsbildung stellt sich das Problem anders dar: Die Ambivalenz zwischen dem Abwägen von Zielen und der tatsächlichen Realisierung (Heckhausen, 1987 nennt es den «Rubikon») muss in Richtung Intentionsrealisierung überwunden werden. Möglicherweise geht es bei der Überwindung des «Rubikons» nicht mehr um Bewertung eines Zustandes (beispielsweise des eigenen Verhaltens), sondern um mangelnde Selbstwirksamkeitserwartung: Man möchte sich gerne verändern, traut es sich aber nicht zu (Bandura, 1997). Schritte zu einer Steigerung der Einschätzung der eigenen Handlungskompetenz könnten sein:
  1. Rollenvorbilder etablieren (beispielsweise Sozialarbeitende)
  2. Selbstvertrauen durch Planung und Durchführung kleiner Schritte
  3. Positives Feedback (kontingente Verstärkung)
  4. Konkrete Umweltgestaltung als Kontextveränderung (beispielsweise Beseitigung von motivationsverhindernden Einflüssen)

(3) Die *Durchführung der Massnahmen* sollte immer von einer komplementären Beziehungsgestaltung begleitet werden, die die Beziehungsstruktur und die daraus abgeleiteten Beziehungswünsche der Klientin/des Klienten ernst nimmt (Grawe, 1992; Caspar, 1996). Es muss ständig der Versuch unternommen werden, zu einer «*Aktivierung der eigenen Stärken des Klienten*» und um «*Stärkung, Förderung und Verbindung vor allem der informellen Netzwerkressourcen*» zu kommen (Gehrmann/Müller, 2002, 16).

(4) Schliesslich sind die Ergebnisse der Motivationsarbeit zu beobachten (Monitoring). Gegebenenfalls sind neue Massnahmen zu implementieren.

### 4.3 Hilfe durchführen

Wenn sich die Bereitschaft der Klientin/des Klienten zeigt, das eigene Lebensmanagement zu verändern, kann zum Hilfeplan übergegangen werden. Im Hilfeplan werden die gemeinsam erarbeiteten Ziele und die notwendigen Ressourcen festgehalten. Dabei ist es von entscheidender

Bedeutung, dass der Planung ein Verständigungs- und Aushandlungsprozess zwischen Klientin/Klient, Sozialarbeitender/m und weiteren, für den Hilfeprozess wichtigen Personen zugrunde liegt (Klug, 2003).

Hilfeleistungen finden dann statt, wenn die Klientin/der Klient sie will. Das bedeutet, die Motivationsfrage sollte in dieser Phase zumindest vorläufig geklärt sein. Die Klientin/der Klient will Veränderung – und doch kann es gerade hier zu einem erneuten Motivationsproblem kommen: Man will etwas verändern und kann es nicht. Folgen dieser Frustration sind häufig: Scham, Rückzug, versäumte Termine, nicht gehaltene Vereinbarungen. Diese Symptomatik, so ähnlich sie den Verhaltensweisen der Stufe der Absichtslosigkeit erscheinen, ist nun anders zu erklären. Die Verhaltensweisen von Klientinnen und Klienten, die ihren Part des Hilfeplanes nicht einhalten, können nun anders als moralisch interpretiert werden: Wenn die Grundmotivation zur Veränderung vorhanden ist, trotzdem aber Probleme mit den vereinbarten Schritten zu erkennen sind, ist möglicherweise der Schritt zu gross, und die Schritte müssen angepasst werden.

In diesem Zusammenhang wird häufig von Praktikerinnen und Praktikern beklagt, ihre Klientinnen/Klienten seien nicht geeignet für ein Hilfeplanverfahren. Abgesehen von dem noch zu erbringenden empirischen Beleg für diese Behauptung stellt sich die Frage, was die Alternative zum Hilfeplanverfahren ist. Eine Hilfeplanung stellt die strategische Dimension eines Hilfeprozesses dar: Die Erarbeitung einer langfristigen Perspektive, die vielen Betroffenen fehlt. Sozialarbeitende, die auf Hilfeplanung verzichten, lassen sich wie ihre Klientel von Krise zu Krise treiben und sind so in kurzer Zeit im «System» der Klientel gefangen. Letztlich bleibt so die Hilfe immer vorläufig und symptomorientiert, sie ist permanent nötig – also genau das, was Soziale Arbeit nicht will. Der Hilfeplan mag schwierig sein, aber aus motivationalen und prozessorientierten Gesichtspunkten ist er ohne Alternative.

#### 4.4 Kontrolle gestalten

Konstitutiv zur Sozialen Arbeit gehört das Eingriffshandeln, dessen Ursprung nicht der Wunsch der Klientin/des Klienten ist, sondern der Auftrag der Gesellschaft zum Schutz öffentlicher Güter. So ist beispielsweise das staatliche Wächteramt zum Schutz von Kindern in der Hand Sozialer Arbeit. «Die Fachkraft handelt gegen den Willen des/der Betroffenen (beispielsweise Herausnahme eines Kindes ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten, Veranlassung einer Sorgerechtsentscheidung durch das Familiengericht gegen den Willen der Eltern oder Einweisung in eine psychiatrische Klinik)» (Ehrhardt, 2010, 60). Diese zweifellos schwere Verantwortung setzt in erhöhtem Masse Fachlichkeit voraus, die allein Eingriffe rechtfertigt. Müller stellt Eingriffshandeln unter klare Regeln: Der Eingriff muss verhältnismässig sein, darf das Potenzial zur Selbstbestimmung nicht zerstören und muss darauf ausgerichtet sein, Gefahren für Schutzbefohlene (Kinder, potenzielle Opfer) zu minimieren (Müller, 2008, 144 ff).

Dies setzt voraus, dass die Kontrollvorgänge ebenso wie Hilfevorgänge methodisch gestaltet sind. Das Ausblenden des Kontrollaspektes erscheint nicht nur unprofessionell, sondern entspricht auch nicht der der Klientin/dem Klienten zu vermittelnden Wirklichkeit: «Mit einem Schafspelz den darunter knurrenden, kontrollierenden und mächtigen Wolf (...) zu kaschieren, liefe letztlich auf eine Lüge gegenüber den Klienten hinaus. Eine Lüge ist jedoch eine denkbar schlechte Ausgangsbasis für die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses, das ohnehin zunächst eher belastet ist.» (Kähler, 2005, 93). Professionelles Handeln bedeutet, Prozessschritte zu erarbeiten, die den Kontrollprozess strukturieren. Dazu gehören ein nachvollziehbares Risk-Assessment und die darauf abgestimmten Interventionen. An anderer Stelle wurde dazu bereits Wesentliches gesagt, es braucht hier nicht wiederholt zu werden (Klug, 2005; Klug, 2007). Als Grundsatz für das Kontrollhandeln gilt: Dort, wo wenig interne Kontrolle durch die Person selbst zu erwarten ist, weil sie beispielsweise Probleme mit Impulsen oder mangelnde Problemeinsicht hat, muss die externe Kontrolle umso grösser sein. Gleichzeitig kann mit der im Prozess der Veränderung wachsenden internalen Kontrolle der Klientin/des Klienten die externe Kontrolle abnehmen.

Aus der empirischen Forschung ist zudem klar, dass eine reine Kontrolle oder gar der Versuch, mit verschärfter Kontrolle zu Verhaltensänderungen zu kommen, wenig Erfolg versprechend ist. Turner und Petersilia (1992) berichten über eine Untersuchung der Auswirkungen von «Intensiv-Supervision»-Programmen, die genau das Gegenteil dessen erreicht haben, was sie erreichen wollten. Offenkundig gelingt es nicht, Kriminalität nur dadurch zu reduzieren, dass man allein die Kon-

trolle verschärft. Stattdessen zeigen die einschlägigen Forschungsergebnisse, dass die effektivste Reduzierung von Kriminalität dann zu erwarten ist, wenn die «What works»-Kategorien angewandt und «assessment, programmes, case management and enforcement» kombiniert werden (Worall/Hoy, 2004, 155; McGuire, 2003). Generell aber kann man wohl auch der Kontrolle die Wirksamkeit in Bezug auf Verhaltensveränderung nicht völlig absprechen, wie Untersuchungen aus der Arbeitsförderung über die Wirkung von Sanktionen belegen (siehe hierzu Göckler, 2009, 65 ff).

## 5. Letzten Endes: die Person des Beraters

Mit der Konstruktion von «Hilfe» wurde etwas Entscheidendes gesagt: Hilfe setzt ein Zusammenwirken zweier Menschen voraus und ist damit zwingend mit der Freiheit einer/eines Hilfebedürftigen verbunden, sich die/den Hilfeleistenden aussuchen zu können (nicht zu verwechseln mit den Auflagen, die erfüllt werden müssen). Damit rückt die Person des Helfenden wieder in den Mittelpunkt des Geschehens, so statisch die Prozessschritte auch aussehen mögen. Hilfe- wie auch Motivationsprozesse sind in grossem Masse davon abhängig, wie die beteiligten Personen sie gestalten. Das beginnt mit der Definition der Situation. Dahle betont, dass schon die Einschätzung der «Therapiemotivation» kein von vornherein invariantes Merkmal einer Person ist, sondern auch davon abhängt, inwieweit die Klientin/der Klient seiner Therapeutin/seinem Therapeuten (und natürlich sich selber) eine Hilfestellung zu einer erfolgreichen Veränderung zutraut (Dahle, 1995). Wenn dem so ist, ist «Motivation» letztlich nie von der konkreten Interaktion zwischen der helfenden und der hilfebedürftigen Person zu trennen. Sollte sich beispielsweise, wie Dahle beschreibt, eine/ein Helfende/r vor allem «verbaler Strategien» bedienen, «die ein gewisses Mass an Introspektionsfähigkeit und verbaler Kompetenz, vor allem auch Übung in der Verbalisation emotionaler und konflikthafter Erlebnishalte bedingen» (Dahle, 1995, 11), kann es passieren, dass eine/ein durchaus ursprünglich motivierte/r, jetzt aber frustrierte/r (weil überforderte/r) Klientin/Klient kein Zutrauen zu dieser/diesem Helfenden mehr fassen kann. Insofern sind klientenbezogene Zuschreibungen (wie beispielsweise «therapieresistent») immer auch Selbstaussagen der Helfenden.

Schliesslich soll auf einen wesentlichen Faktor hingewiesen werden, der für die Gestaltung des Kontaktes im Zwangskontext hilfreich ist: die Mobilisierung von «Hoffnung». Sie kann einer reinen Konstruktion von «Misserfolgsszenarien» mit der Folge von prophezeitem Scheitern und sich selbst erfüllenden Prophezeiungen entgegenwirken und ist insofern ein wichtiger Motivations- und Wirkfaktor für die Arbeit an Veränderungen (Grawe et al., 1994). Die Erkenntnis, dass Mobilisierung von Hoffnung und Zuversicht sich positiv auf die Veränderungsarbeit auswirkt, korreliert mit der Beobachtung, dass «interventions with a spiritual component help many people in recovering from substance use problems». (Bennet, eds. 1998, 8). Die Zusammenhänge zwischen Religiosität (von Beratenden und/oder Klientel), Hoffnung auf Verbesserung der Lebenssituation und Therapieerfolg sind bei Weitem noch nicht empirisch ausgeleuchtet, weswegen es umso interessanter erscheint, sich ihnen in Zukunft zu widmen.

## Literatur

- Andrews, D. A. (1995): *The Psychology of Criminal Conduct and Clinical Criminology*, in: Stewart I./Stermac L./Webster C. eds.: *Clinical Criminology: Toward Effective Correctional Treatment*, Correctional Service of Canada, Toronto, 130–150.
- Andrews, D.A./Bonta J. (2006): *The Psychology of Criminal Conduct*, Cincinnati (4th ed.)
- Bandura, A. (1997): *Self-Efficacy*, New York
- Bauer, R. (1992): *Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens*, München/Wien
- Bennett, M. (1998): *Spirituality and Addictions. What do we know?* in: The Addictions Newsletter Vol. 6, No. 1, 7 ff
- Bles, P. (2002): *Die Selbstbestimmungstheorie von Deci und Ryan*, in: Frey D./Irle M. (Hrsg.): *Theorien der Sozialpsychologie: Motivations-, Selbst- und Informationsverarbeitungstheorien*, Bern/Göttingen, 234–253
- Brugger, S./Holzbauer A. (1998): *Die Heilkraft der Staatsgewalt*, in: Wagner E./Werdenich W. (Hrsg.): *Forensische Psychotherapie*, Wien, 13–20
- Brumlik, M. (1984): *Verstehen oder Kolonialisieren?*, in: Müller S./Otto H. U. (Hrsg.) *Verstehen oder Kolonialisieren – Grundprobleme sozialpädagogischen Handelns und Forschens*, Bielefeld, 31–62
- Caspar, F. (1996): *Beziehungen und Probleme verstehen: Eine Einführung in die psychotherapeutische Plananalyse*, Bern

- Conen, M.-L. (2007): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?, in: Conen, M.-L./ Cecchin, G.: Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten, Heidelberg, 15–176
- Dahle, K.-P. (1995): Therapiemotivation hinter Gittern. Zielgruppenorientierte Entwicklung und Erprobung eines Motivationskonstrukts für die therapeutische Arbeit im Strafvollzug, Regensburg
- Dahle, K.-P. (1998): Therapiemotivation und forensische Psychotherapie, in: Wagner E./ Werdenich W. (Hg.): Forensische Psychotherapie, Wien, 97–112
- Deci, E.L./Ryan, M.(1993): Die Selbstbestimmungstheorie der Motivation und ihre Bedeutung für die Pädagogik, in: Zeitschrift für Pädagogik, 39. Jg. (2), 224–238
- Ehrhardt, A. (2010): Methoden der Sozialen Arbeit, Schwalbach
- Farall, S. (2002): Rethinking what works with offenders, Oxford
- Gage, N./Berliner, D. (1996): Pädagogische Psychologie, Weinheim
- Gehrman, G./Müller, K. (2002): Motivierende Sozialarbeit. Ein Konzept für die Arbeit mit nicht motivierten Klienten und Klientinnen, in: Sozialmagazin, 27. Jg. (10), 14–21
- Germain, C./Gitterman, A. (1999): Praktische Sozialarbeit. Das «Life Model» in der sozialen Arbeit. Fortschritte in Theorie und Praxis, Stuttgart (3. Auflage)
- Göckler, R. (2009): Beratung im Zwangskontext. Sanktionsgespräche in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Theorie und Praxis der Umsetzung, Tübingen
- Grawe, K. (1992): Komplementäre Beziehungsgestaltung als Mittel zur Herstellung einer guten Therapiebeziehung. In: Margraf J./Brenghelmann J. C. (Hrsg.): Die Therapeuten-Patienten-Beziehung in der Verhaltenstherapie, München, 215–244
- Grawe, K./Donati, R./Bernauer, F. (1994): Psychotherapie im Wandel. Von der Konfession zur Profession, Göttingen
- Gumpinger, M. (2001): Zwangsbeglückung oder Wie viel Freiwilligkeit braucht Soziale Arbeit?, in: Gumpinger, M. (Hrsg.): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen, Linz, 11–24
- Gumpinger, M. (2005): Aktivierende Soziale Arbeit versus Fürsorge, in: Gehrman G./Müller K. (Hrsg.): Aktivierende Soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten, Regensburg, 23–39
- Heckhausen, H. (1987): Wünschen – Wählen – Wollen, in: Heckhausen H./Gollwitzer P./Weinert F.E. (Hrsg.): Jenseits des Rubikon: Der Wille in den Humanwissenschaften, Berlin, 3–9
- Heckhausen, J./Heckhausen, H. (2006): Motivation und Handeln: Einführung und Überblick, in: dies. (Hrsg.) Motivation und Handeln, Heidelberg (3. Auflage), 1–9
- Kähler, H. (2005): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann, München
- Keller, S./Velicer, W./Prochaska, J.O. (1999): Das Transtheoretische Modell – Eine Übersicht, in: Keller S. (Hrsg.): Motivation zur Verhaltensänderung. Das Transtheoretische Modell in Forschung und Praxis, Freiburg, 17–44
- Kleve, H. (2002): Systemische Kontextklärung in der sozialarbeiterischen Beratung, in: Sozialmagazin, 27. Jg. (3), 16–23
- Klug, W. (2003): Mit Konzept planen – effektiv helfen. Das ökosoziale Case Management in der Gefährdetenhilfe, Freiburg
- Klug, W. (2005): Kontrolle braucht Methode! Anmerkungen zur Methodik des Kontrollprozesses in der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe, 52. Jg. (2), 183–194
- Klug, W. (2007): Methodische Grundlagen der Bewährungshilfe – Vorschlag für ein Gesamtkonzept, in: Bewährungshilfe, 54. Jg. (3), 235–248.
- Körkel, J./Schindler, C. (1999): Ziele und Zielvereinbarungen in der Suchtarbeit, in: Fachverband Sucht: Suchtbehandlung: EntScheidungen und NotWendigkeiten. Beiträge des 11. Heidelberger Kongresses 1998 (Bearb. Beate Ness). Geesthacht, 174–196
- Liel, C. et al (2008): Gegen den Kreislauf von häuslicher Gewalt, in: Sozialmagazin, 33. Jg. (1), 30–39
- Lipton, D./Thornton, D./McGuire, J./Porporino, F./Hollin, C. R. (2000): Program Accreditation and Correctional Treatment. Substance Use & Misuse 35, 1705–1734.
- Lowenkamp, C./Latessa, E./Holsinger, A. (2006): The Risk Principle in Action: What Have We Learned From 13,676 Offenders and 97 Correctional Programs?, in: Crime & Delinquency, Vol. 52 (1), 77–93
- Ludewig, K. (1997): Systemische Therapie. Grundlagen klinischer Theorie und Praxis, Stuttgart, 4. Auflage
- Maslow, A. (1954): Motivation and Personality. New York

- Mayer, K./Schlatter, U./Zobrist, P. (2007): Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe, in: *Bewährungshilfe*, 54. Jg. (1), 33–64
- McGuire, J. (2003): Maintaining Change: Converging Legal and Psychological Initiatives in a Therapeutic Jurisprudence Framework, in: *Western Criminology Review*, Vol. 4 (2), 108–123
- Miller, T. (1999): *Systemtheorie*, Stuttgart
- Miller, W./Rollnick, S. (2004): *Motivierende Gesprächsführung*, Freiburg
- Müller, B. (2008): *Sozialpädagogisches Können*, Freiburg (5. Auflage)
- Pantucek, P. (2001): Under Pressure oder: Von der gefährlichen Illusion, Menschen zur Lebentüchtigkeit zwingen zu können. Beitrag für «Erziehung heute», Nr. 4/2001, abgedruckt in: <http://www.pantucek.com/texte/zwang.html> (entnommen: 10.11.2010)
- Prochaska, J.O./Levesque, D. (2002): Enhancing Motivation of Offenders at each stage of Change and Phase of Therapy, in: McMurrin M. (Ed.): *Motivating Offenders to Change. A Guide to Enhancing Engagement in Therapy*, Chichester/New York et al., 57–75
- Prochaska, J.O./Norcross, J.C. (2001): Stages of change, in: *Psychotherapy*, Vol 38 (4), 443–448
- Pleyer, K.-H. (1996): Schöne Dialoge in häßlichen Spielen? Überlegungen zum Zwang als Rahmen für Therapie, in: *Zeitschrift für Systemische Therapie und Beratung*, 14. Jg. (3), 186–196
- Robinson, G. (2003): Risk and Risk Assessment, in: Chui W. H./Nellis M. (Eds.): *Moving Probation Forward. Evidence, Arguments and Practice*, Essex, 108–128
- Schaarschuch, A. (1999): Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit als Dienstleistung, in: *Neue Praxis*, 29. Jg. (6), 543–560
- Schiefele, U./Streblow, L. (2005): Intrinsische Motivation – Theorien und Befunde, in: Vollmeyer, R./Brunnstein, J. (Hrsg.): *Motivationspsychologie und ihre Anwendung*, Stuttgart, 39–58
- Schlippe, A. von/Schweitzer, J. (1996): *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung*; Göttingen
- Spiegel, H. von (2004): *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*, München
- Trotter, C. (2001): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen. Ein Handbuch für die Praxis, in: Gumpinger, M. (Hrsg.): *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen*, Linz, 99–305
- Turner, S./Petersilia, J. (1992): Focusing on High-Risk Parolees: An Experiment to Reduce Commitments to the Texas Department of Corrections, in: *Journal of Research in Crime and Delinquency* Vol. 29, (1), 34–61
- Wagner, E./Russinger, U. (2002): Systemisch-konstruktivistische Konzepte in Zwangskontexten, in: Pfeifer-Schaupp, U. (Hrsg.): *Systemische Praxis*, Freiburg, 136–155
- Worall, A./Hoy, C. (2004): *Punishment in the Community*, Cullompton
- Urbaniok, F. (2007): *Forensisches Operationalisiertes Therapie Risiko Evaluations System*, Oberhofen
- Zobrist, P. (2009): Risikoorientierte Bewährungshilfe – Hilfe und Kontrolle im neuen Gewand?, in: [http://www.neustart.at/Media/Vortrag\\_zobrist\\_risikoorientierung\\_bei\\_neustart\\_11.9.09.pdf](http://www.neustart.at/Media/Vortrag_zobrist_risikoorientierung_bei_neustart_11.9.09.pdf) (entnommen 1.11.2010)

# Motivation zur Verhaltensänderung erwecken und zielführend umsetzen



Daniela Oertig  
Doktorandin Schweizerischer  
Nationalfonds und wissen-  
schaftliche Assistentin an der  
Universität Zürich, Psycholo-  
gisches Institut

Der Begriff Motivation kommt vom lateinischen Wort «movere» und bedeutet «bewegen». Dieses Bewegen und Vorwärtstreten kann jedoch auch ins Stocken geraten – was gerade bei Pflichtklientinnen und -klienten nicht selten der Fall sein dürfte. Im Folgenden werden zwei praxisnahe Ansätze vorgestellt, die helfen, Veränderungsmotivation im Zwangskontext zu wecken, fördern und schlussendlich auch in die Tat umzusetzen.

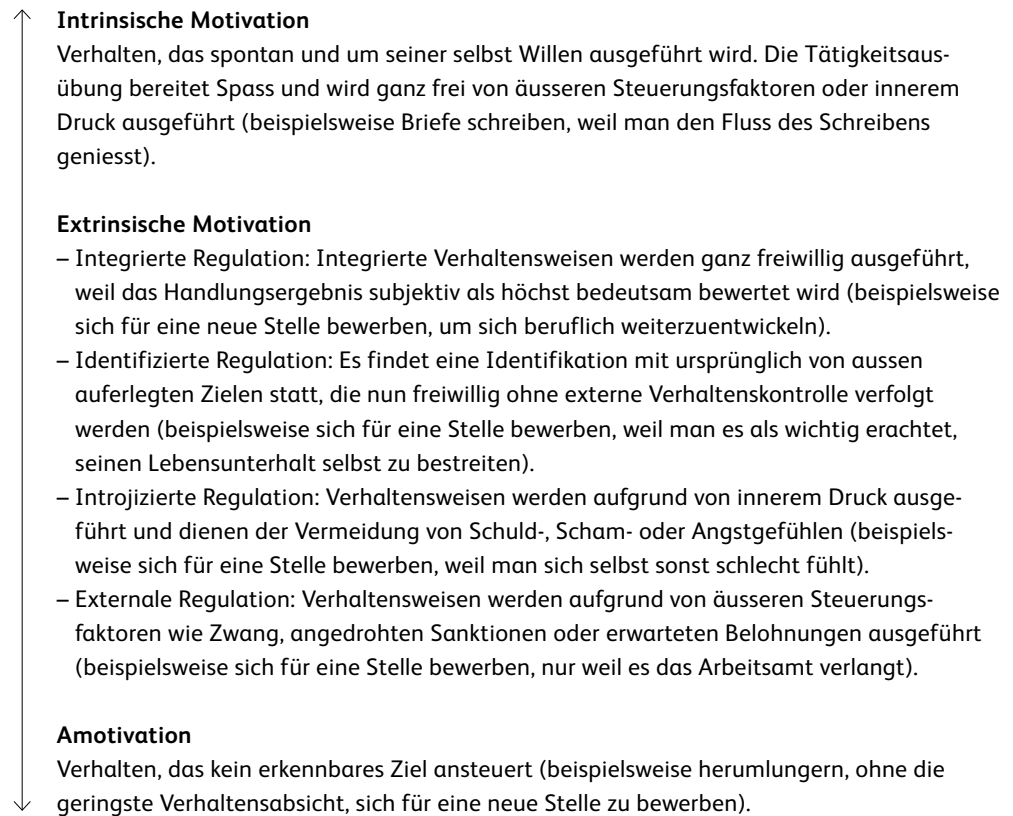
## **Bausteine einer motivierenden Zusammenarbeit: Die Befriedigung dreier psychologischer Basisbedürfnisse**

Damit in einer gegebenen Situation eine Motivation entsteht, müssen personen- und situationsbezogene Faktoren aufeinandertreffen (siehe beispielsweise Heckhausen & Heckhausen, 2006). Eine zielführende Motivation lässt sich nur dann erwecken, wenn die situativen Anreize wie auch das soziale Umfeld oder der Umgang in der Zusammenarbeit im Einklang und Zusammenspiel mit den persönlichen Bedürfnissen einer Person stehen.

Eine anerkannte, empirisch gut belegte Bedürfnistheorie ist die Selbstbestimmungstheorie von Deci und Ryan (1985; 2000). Die Theorie geht davon aus, dass alle Menschen drei angeborene psychologische Basisbedürfnisse haben: das Bedürfnis nach Autonomie, Kompetenz und sozialer Eingebundenheit. Das Bedürfnis nach *Autonomie* wird befriedigt, wenn ein Individuum sich selbst als Urheber seiner eigenen Handlungen erlebt und diese Handlungen in Übereinstimmung mit seinen Interessen und Werten stehen. Das Bedürfnis nach *Kompetenz* wird gestillt, wenn ein Individuum sich als fähig und effizient wahrnimmt. Es geht um das Erleben der eigenen Wirksamkeit und Handlungsfähigkeit. Dem Bedürfnis nach *sozialer Eingebundenheit* wird Rechnung getragen, wenn ein Individuum mit bedeutenden anderen Menschen zusammen ist und sich mit diesen verbunden fühlt. Die kontinuierliche Befriedigung dieser Bedürfnisse ist essenziell für psychologisches Wachstum, Integrität und Wohlbefinden. Unbefriedigte Bedürfnisse können sich hingegen in antisozialem Verhalten, psychischem Rückzug, Vermeidungs- oder Kompensationsverhalten äussern. In einem Umfeld, in dem diese Bedürfnisse befriedigt werden, treten vermehrt Verhaltensweisen auf, die nicht aufgrund von Belohnung oder Bestrafung, sondern freiwillig oder sogar um ihrer selbst Willen durchgeführt werden.

Die Theorie postuliert weiter, dass sich die Gründe für ein Verhalten oder eine Zielverfolgung auf einem Kontinuum von Fremd- bis Selbstbestimmung einordnen lassen. Am Endpunkt der Fremdbestimmung befindet sich die Amotivation. Ein Verhalten wird als amotiviert bezeichnet, wenn kein erkennbares Ziel verfolgt wird beziehungsweise überhaupt keine Verhaltensabsicht vorliegt (beispielsweise herumlungern). Am Endpunkt der Selbstbestimmung liegt die intrinsische Motivation, der Prototyp selbstbestimmten Verhaltens. Eine Tätigkeit wird um ihrer selbst Willen ausgeführt, frei von äusserem Druck oder inneren Zwängen. Dazwischen befinden sich extrinsisch motivierte Verhaltensweisen, die in der Regel nicht spontan, sondern mit instrumenteller Absicht ausgeführt werden, um eine von der Handlung separierende Konsequenz zu erlangen (beispielsweise Bestrafung vermeiden, Belohnung erhalten). Abbildung 1 veranschaulicht das von Deci und Ryan (2000) postulierte Selbstbestimmungskontinuum mit den verschiedenen Abstufungen extrinsischer Motivation (integrierte, identifizierte, introjierte und externale Regulation).

## Selbstbestimmung



## Fremdbestimmung

Abbildung 1: Das Selbstbestimmungskontinuum nach Deci und Ryan

Eine Berücksichtigung der Gründe für die Zielverfolgung ist ratsam und Erfolg versprechend. In zahlreichen Studien in unterschiedlichsten Domänen (beispielsweise Psychiatrie, Gesundheit, Arbeit) liess sich einheitlich bestätigen, dass selbstbestimmte Formen der Zielverfolgung (beispielsweise identifizierte und integrierte Regulationsformen) mit grösserer Ausdauer, effektiverer Leistung und besserer psychischer und physischer Gesundheit einhergehen als stärker fremdbestimmte Formen der Zielverfolgung (beispielsweise externale und introjizierte Regulationsformen) (Deci & Ryan, 2000). Gerade im Zwangskontext, wo die Rahmenbedingungen ein selbstbestimmtes Handeln erschweren, ist es bereits ein grosser Schritt in die richtige Richtung, wenn die Gründe der Zielverfolgung vom unteren Ende des Kontinuums ans obere Ende der extrinsischen Motivation gebracht werden – wenn die Fremdbestimmung ab- und die Selbstbestimmung zunimmt. Dies kann beispielsweise durch eine Befriedigung der drei psychologischen Basisbedürfnisse erreicht werden. Werden bei der Zielverfolgung gleichzeitig grundlegende Bedürfnisse der Person befriedigt, so wird sie zunehmend diese Ziele nicht nur auf Druck und Anstoss von aussen verfolgen, sondern freiwillig, selbstbestimmt und durch eine bewusste Identifikation mit den Zielen. Folglich ist für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung einer besseren Motivationslage ein soziales Umfeld nötig, das die Autonomie des Handelnden unterstützt und das Kompetenzerleben stärkt. Dies kann beispielsweise durch Mitbestimmungsmöglichkeiten oder gemeinsam gesetzte Ziele erreicht werden, denn nur innerhalb partizipativ angelegter Prozesse können sich die Klientinnen und Klienten auch als selbstbestimmt, verantwortlich und selbstwirksam erleben. Auch eine gute Beziehung ist wichtig, um dem Bedürfnis nach sozialer Eingebundenheit gerecht zu werden. Zur Förderung des Kompetenzerlebens ist es weiter empfehlenswert, komplexe Fernziele in spezifische, mit etwas Anstrengung gut erreichbare Teilziele umzuformulieren. Nur so sind Erfolgserlebnisse möglich, die dazu motivieren, das Ziel weiter zu verfolgen.

Die Forschung (und wahrscheinlich auch unsere Selbsterfahrung) zeigt jedoch, dass eine starke Motivation, ein bestimmtes Ziel zu erreichen oder ein bestimmtes Verhalten zu zeigen, häufig noch nicht ausreicht, dieses Verhalten tatsächlich auszuführen. Der folgende Abschnitt widmet



sich genau solchen Fällen, wo eine Motivation vorhanden ist, aber deren Überführung in konkretes Handeln einfach nicht gelingen will.

### **Die Kluft zwischen Veränderungsmotivation und tatsächlichem Handeln überbrücken: Durchführungsintentionen**

Für viele Menschen stellt es ein Problem dar, ihre Ziele auch in die Tat umzusetzen, sprich die Kluft zwischen aktueller Motivation und tatsächlichem Handeln zu überbrücken. Studien zeigen, dass Zielintentionen nur ca. 20 bis 30 % der Varianz im tatsächlichen Verhalten aufklären. Dass dieser Zusammenhang nicht höher ist, lässt sich auf Personen zurückführen, die zwar Zielintentionen bilden, dann aber bei deren Umsetzung scheitern, beispielsweise aufgrund von Schwierigkeiten bei der Handlungsinitiierung wie «Vergessen», «innerer Widerstand», «konkurrierende Ziele» oder auch Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Zielverfolgung (siehe Gollwitzer & Sheeran, 2006). Solche Schwierigkeiten bei der Realisierung eines Zieles verlangen den Einsatz von Selbstregulationsstrategien, wie sie beispielsweise von Gollwitzer (1999) als Durchführungsintentionen («Vorsätze») empfohlen werden. Diese sollen helfen, die Kluft zwischen der aktuellen Motivation und dem Verhalten zu überbrücken. Gollwitzer und Kollegen unterscheiden Zielintentionen und Durchführungsintentionen. Zielintentionen (eigentlich «Ziele» im landläufigen Sinne) haben das Format «*Ich will X erreichen/ausführen.*» (beispielsweise «*Ich will ein Bewerbungsschreiben verfassen.*»). Während Zielintentionen nur ein Verhalten beziehungsweise erwünschtes Handlungsergebnis festlegen, wird bei einer Durchführungsintention zusätzlich eine Situation oder Bedingung definiert, bei deren Eintreten ein bestimmtes Verhalten gezeigt werden soll. «*Wenn Situation/Bedingung Y eintritt, dann will ich Verhalten Z ausführen.*» (beispielsweise «*Wenn ich zu Hause ankomme, dann setze ich mich sogleich an den Schreibtisch und verfasse das Bewerbungsschreiben.*»). Mit diesem «Wenn-dann-Plan» wird genau festgelegt, *wann, wo und wie* ein Verhalten ausgeführt wird. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit markant, das Verhalten tatsächlich auszuführen. Durch die Auswahl einer Situation (oder Bedingung) im «Wenn-Teil» der Durchführungsintention wird deren mentale Repräsentation hoch aktiviert und ist dadurch kognitiv leicht zugänglich. Dies führt dazu, dass diese Situation schneller erkannt wird und die Aufmerksamkeit auch unter starker Ablenkung auf sich zieht. Die Realisierung des Verhaltens geschieht bei Eintreffen der Situation automatisch, das heißt sofort, effizient und ohne bewusstes Wollen. Das macht Durchführungsintentionen effektiver als Zielintentionen! Sie bewirken eine mentale Verknüpfung zwischen einer künftigen Situation und der beabsichtigten Handlung und delegieren dadurch die Kontrolle über das eigene Verhalten sozusagen an die Umwelt. Sobald die Situation auftritt, wird das Verhalten gezeigt. Durchführungsintentionen unterstützen nicht nur die Förderung erwünschten Verhaltens (beispielsweise durch automatische Handlungsinitiierung), sondern verhelfen auch, Kontrolle über unerwünschtes Verhalten zu erlangen und auf Zielkurs zu bleiben (beispielsweise «*Wenn ich während dem Verfassen meiner Bewerbungsunterlagen durch ein ablenkendes Telefonat unterbrochen werde, dann widme ich mich nachher sofort wieder meiner Arbeit.*»).

Zahlreiche Studien in unterschiedlichsten Domänen und mit diversen Stichproben (unter anderem Patienten im Drogenentzug, Schizophreniepatienten) belegen eindrücklich, dass mit Durchführungsintentionen ausgestattete Zielintentionen signifikant häufiger umgesetzt und erreicht werden, als Ziele ohne Durchführungsintentionen (Gollwitzer & Sheeran, 2006).

### **Fazit**

Eine Befriedigung der psychologischen Basisbedürfnisse von Pflichtklientinnen und -klienten steigert deren Motivation zur Verhaltensänderung. Gemeinsam festgelegte Ziele, die in einem zweiten Schritt noch durch spezifische «Wenn-dann-Pläne» ergänzt werden, erhöhen zudem die Wahrscheinlichkeit, das zielführende Verhalten tatsächlich auszuführen!

### **Literatur**

- Deci, E.L. & Ryan, R.M. (1985). *Intrinsic motivation and self-determination in human behavior*. New York: Plenum.
- Deci, E.L. & Ryan, R.M. (2000). The «what» and «why» of goal pursuits: Human needs and the self-determination of behavior. *Psychological Inquiry*, 11, 227–268

- Gollwitzer, P.M. (1999). Implementation intentions: Strong effects of simple plans. *American Psychologist*, 54(7), 493–503.
- Gollwitzer, P.M. & Sheeran, P. (2006). Implementation intentions and goal achievement: A meta-analysis of effects and processes. *Advances in Experimental Social Psychology*, 38, 69–119.
- Heckhausen, J. & Heckhausen, H. (2006). *Motivation und Handeln* (3. Aufl.). Berlin: Springer-Verlag.

# «What works?» und «Who works?» Wirksamkeit und Professionalität am Beispiel der Bewährungshilfe in den Niederlanden

Anneke Menger  
Dozentin an der Hochschule  
Utrecht (NL), Fakultät Sozial-  
arbeit und Recht, Dozentur  
Soziale Arbeit in Zwangskon-  
texten

In den Niederlanden wurde bis vor einigen Jahren nicht von einem separaten Arbeitsfeld «Pflichtklientenschaft» gesprochen. Studierende der Sozialen Arbeit haben nur gelernt, mit freiwilligen Klientinnen und Klienten zu arbeiten und es fehlte an konsistenten Methoden für dieses Feld. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts änderte sich dies: In zwei Familien wurde ein Kind von den Eltern getötet, während sie unter Aufsicht des Kinderschutzes standen. Im gleichen Zeitraum wurde ein Mord von jemandem begangen, der unter Aufsicht der Bewährungshilfe stand. In den Medien ging es nur indirekt um die Dramen selbst. Es wurde vielmehr die Frage aufgeworfen, wie dies unter der Aufsicht der Bewährungshilfe oder des Kinderschutzes passieren konnte. So dramatisch dieser Anlass auch war, die Ereignisse versetzten der Entwicklung des Arbeitsfelds der Pflichtklientenschaft einen Impuls. Das Justizministerium und die Fachhochschulen investierten in die Entwicklung von Methoden, in Instrumente zur Risikoeinschätzung, Ausbildung und Forschung.

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigen methodischen Ausgangspunkte der niederländischen Bewährungshilfe vorgestellt. Diese Ausführungen können in andere Arbeitskontexte wie den Kinderschutz oder die Sozialhilfe transferiert werden.

## 1. Was wirkt? – Empirische Befunde

International wurden in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Untersuchungen zur Wirksamkeit von strafrechtlichen psychosozialen Interventionen durchgeführt. Als Erfolgskriterium für die Wirkung gilt in diesen Untersuchungen meistens der rückfallreduzierende Effekt der Intervention. Auf die niederländische (und europäische) Bewährungshilfepolitik ist diejenige Forschungsrichtung am einflussreichsten, die sich auf umfangreiche und starke empirische Untermauerung stützen kann und die auf die beiden Kanadier Don Andrews und James Bonta mit ihrem Ansatz der «Psychology of Criminal Conduct» (1998) zurückgeht.

### 1.1 Wirksamkeitsprinzipien

Gestützt auf empirische Untersuchungen gelten unter anderem die nachfolgenden Prinzipien als wirksam:

- *Risikoprinzip*: Je grösser das Rückfallrisiko und die Gefahr von Dritten, desto intensiver (in Zeit und Umfang) die Intervention.
- *Bedarfsprinzip*: Die Interventionen richten sich auf die «kriminogenen Eigenschaften», das heisst auf jene Faktoren, die mit dem kriminellen Verhalten im Zusammenhang stehen. Beispiele solcher Faktoren sind eine antisoziale Einstellung, ein kriminelles soziales Umfeld oder Arbeitslosigkeit.
- *Ansprechbarkeitsprinzip*: Die Interventionen werden so durchgeführt, dass der/die Bewährungshilfeklient/in sie «empfangen» kann. Mit anderen Worten, das Vorgehen wird auf dessen Lernfähigkeit, Möglichkeiten und Motivation abgestimmt.
- *Programm-Integrität*: Die Interventionen gründen auf einem expliziten Veränderungsmodell, dessen Wirkung nachgewiesen ist, und sie werden entsprechend ausgeführt (die Manualisierung von Interventionen geht auch von diesem Grundsatz aus).
- *Veränderungsmodell*: Interventionen, die auf kognitiv-verhaltensorientierten Veränderungsprozessen gründen, sind im Allgemeinen effektiver als andere Ansätze.
- *Professionalität*: Die Interventionen müssen durch gut ausgebildete Bewährungshelfende durchgeführt werden, die auch während der Arbeit gecoacht werden.
- *Kontinuität*: Die Interventionen dürfen nicht unabhängig voneinander sein und müssen gut aufeinander abgestimmt werden.

Die Bewährungshilfeorganisationen und das niederländische Justizministerium orientieren sich derzeit praktisch ausschliesslich an diesen Grundsätzen der Wirksamkeit. Strukturierte Verhal-

tensinterventionen bilden den roten Faden der Arbeit. Es gibt zahlreiche Programme für das Training kognitiver Fähigkeiten, die sich an verschiedene Zielgruppen richten. Ausserdem existieren Gruppenprogramme zum Umgang mit Geld, zum Führen von Bewerbungsgesprächen oder zur Verhinderung eines Rückfalls.

### 1.2 Kritik aus Europa: Auch soziales Kapital als Quelle der Veränderung

Aus Europa selbst, vor allem aus Schottland und England, kommen seit einigen Jahren kritische Stimmen zur einseitig «intrapyschischen», kognitiv-verhaltensorientierten Betrachtungsweise der Kriminalität. In den Niederlanden ist ein wachsender Einfluss der so genannten Betrachtungsweise der Lebenswelt (McNeill, 2006, Ward & Brown, 2004) zu beobachten. Diese Forscher legen mehr Nachdruck auf die Entwicklung des «sozialen Kapitals» als Quelle der Veränderung. Sie richten ihre Forschung unter anderem auf Faktoren des sozialen Umfelds aus wie zum Beispiel das Wohnen in einem Problemviertel. Und sie finden es wichtig, dass nicht nur an den Fähigkeiten und der Motivation des/der Bewährungshilfeklienten/in gearbeitet wird. Auch die Gesellschaft muss etwas tun, um die ehemaligen Strafgefangenen wieder aufzunehmen. Als Beispiel: Arbeitgeber müssen ihnen eine Chance geben und es muss an der Rehabilitation gearbeitet werden. Unter Einfluss dieser europäischen Forscher richtet die niederländische Bewährungshilfe Schritt für Schritt mehr Aufmerksamkeit darauf, obwohl die «Psychology of Criminal Conduct» sehr dominant bleibt.

### 1.3 Neue Entwicklungen: Mehr Aufmerksamkeit für Kontinuität und Professionalität

Aber auch die Begründer der «Psychology of Criminal Conduct» selbst entwickeln sich weiter. In verschiedenen neueren Reviews und Untersuchungen (Lipskey, 2007, Wormith, 2007) geben sie an, dass die Entwicklung von Verhaltensinterventionen wichtig ist, aber für die Bekämpfung der Rückfälligkeit nicht genügt. Sie verlangen unter anderem Aufmerksamkeit für die Grundsätze der Kontinuität und Professionalität. In den Niederlanden findet dieser Aufruf Anklang. Die Beratungsabläufe in der Bewährungshilfe haben sich durch die Vielfalt von Programmen und professionellen Bezugspersonen verzettelt. Die Beziehung oder das Arbeitsbündnis mit Bewährungshelfenden ist etwas in den Hintergrund gerückt. Und damit stehen auch die Bewährungshelfenden selbst sowie deren Überzeugungen und Motivation nicht mehr im Vordergrund. Im Rahmen eines Forschungsprojektes der Hochschule Utrecht werden aktuell zwei Grundprobleme untersucht:

Im Programm «Kontinuität» wird das Arbeitsbündnis zwischen den Helfenden und den Klienten untersucht. Und im Programm «Professionalität» die Unterschiede zwischen den Bewährungshelfenden selbst und ihrer Motivation.

## 2. Who works?

### 2.1 Kontinuität: Das Arbeitsbündnis

Über das Arbeitsbündnis in der Sozialen Arbeit ist schon vieles bekannt. Nachfolgend vier wichtige Feststellungen, die für die Pflichtklientenschaft massgeblich sind:

#### *Zielstrebigkeit, Gemeinsamkeit und Bindung*

Ein gutes Arbeitsbündnis wird durch Zielstrebigkeit, Gemeinsamkeit und Bindung (Ross, 2007; Horvath & Greenberg, 1986) gekennzeichnet. Die Qualität der Zusammenarbeit hängt hauptsächlich von der Fähigkeit der/s Helfenden ab, zusammen mit der/dem Klientin/Klienten Ziele zu formulieren, weiterhin zielstrebig zu handeln und die/den Klientin/Klienten an sich zu binden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich Psychotherapeuten und Sozialarbeiter erheblich darin unterscheiden, wie sie das Arbeitsbündnis mit ihren Klienten entwickeln. Die jeweilige Wirksamkeit unterscheidet sich ebenfalls.

#### *Umgang mit Reaktanz als ausschlaggebendes Kennzeichen (Crux)*

Die Fähigkeit der Helfer, ein gutes Arbeitsbündnis aufzubauen, zeigt sich hauptsächlich dann, wenn Probleme auftreten (Wampold et al., 2005), zum Beispiel wenn Klientinnen und Klienten sich widersetzen, sich querstellen, aggressiv sind oder die Betreuung abbrechen. Und genau dies kommt bei der Bewährungshilfe und anderen Formen der Pflichtklientenschaft häufig vor. Pflichtklientinnen und -klienten zeigen im Kontakt mit der/dem Bewährungshelfenden oft Reaktanz. Dieser sozialpsychologische Begriff wurde von Trotter (1999) in die Soziale Arbeit eingeführt. Reaktanz ist ein Verhalten, das Personen zeigen, wenn sie sich in ihrer Autonomie verletzt fühlen.

Dieses Verhalten ist allgemein, es gilt nicht nur für Pflichtklientinnen und -klienten. Alle verhalten sich so, wenn sie sich eingeschränkt fühlen. Dies äussert sich in aktivem oder passivem Widerstand, beispielsweise durch Ja sagen und gegenteilig handeln, sich gleichgültig verhalten oder durch andere Verhaltensweisen. Für die Entwicklung eines Arbeitsbündnisses mit Pflichtklientinnen und -klienten ist es wichtig, dieses Verhalten als normal zu betrachten, und es nicht zu verurteilen. Für Sozialarbeitende ist es dabei wichtig, ruhig zu bleiben, Verständnis zu zeigen und dem Druck nicht nachzugeben, indem weniger strenge Anforderungen gestellt werden. Die Professionellen sollen ganz konkret aufzeigen, was jemand tun kann, um Schritt für Schritt die eigene Autonomie wieder herzustellen. Einerseits müssen die Rahmenbedingungen umrissen werden, andererseits gilt es gleichzeitig zu unterstützen und zu motivieren. Dies ist eine wichtige Kompetenz für das Arbeiten mit Pflichtklientinnen und -klienten.

#### *Kontrollieren und helfen*

Die amerikanische Forscherin Skeem (2008) untersuchte, wie Bewährungshelfende Kontrolle mit Unterstützung kombinieren. Sie fand heraus, dass die Helfenden sich in diesem Punkt stark voneinander unterscheiden. Sie entdeckte drei Typen von Helfenden. Erstens die korrigierenden Helfenden, die hauptsächlich kontrollieren und relativ oft auf den Zwangskontext-Rahmen hinweisen. Zweitens die unterstützenden Helfenden, die dies selten tun und vor allem auf Unterstützung und Motivierung aus sind. Und drittens die «hybriden» Helfenden, die beide Tätigkeiten gleich wichtig finden und versuchen, diese möglichst gut miteinander zu kombinieren. Dieser dritte Typ von Helfenden reagiert am besten auf Reaktanz und arbeitet auch am wirksamsten. Er erreicht die Ziele der Bewährungshilfe öfter; bei ihm kommen Ausfälle von Klientinnen und Klienten am wenigsten vor. Die Klientinnen und Klienten einseitig unterstützende Helfende weisen weniger oft Reaktanz auf. Bei ihnen fallen die Klientinnen und Klienten viel öfter aus, als es jene von «hybriden» Sozialarbeitenden tun. Die Reaktanz und der Ausfall sind bei den einseitig kontrollierenden Helfenden am grössten.

#### *Prosoziales Rollenmodell*

Trotter (1999) untersuchte die Art und Weise, wie Bewährungshelfende Normen und Werte ihrer Klientinnen und Klienten beeinflussen können. Nach Trotter ist es wesentlich, dass Bewährungshelfende als prosoziales Rollenmodell operieren. Sie schaffen Klarheit über die sozialen Werte, für die sie einstehen und ermutigen Klienten, nach diesen Werten zu leben. Sie reagieren zudem aufmerksam auf antisoziale Äusserungen oder antisoziales Verhalten ihrer Klientinnen und Klienten. Es ist wichtig, dass die Helfenden Werte vorleben wie zuverlässig sein und Vereinbarungen mit den Klienten nachkommen. Das ganze Verhalten der Bewährungshelfenden ist Vorbildverhalten. Die entsprechende Wirkung ist umso stärker, je mehr die Bewährungsklienten das Arbeitsbündnis schätzen respektive wenn das Arbeitsbündnis gut ist.

## **2.2 Professionalität: Wer wirkt?**

Die obigen Betrachtungen zum Arbeitsbündnis machen bereits klar, dass sich Sozialarbeitende in ihrer Arbeitsweise stark voneinander unterscheiden. Das macht es interessant, herauszufinden, welche Helfer mehr oder weniger wirksam sind. Diese Wirksamkeit wurde vor allem im Bereich der Psychotherapie untersucht, in den letzten Jahren ist sie auch in der Sozialen Arbeit zum Forschungsgegenstand geworden.

Grundsätzlich wurden in methodenvergleichenden Studien nur wenige Unterschiede festgestellt (vgl. Wampold, 1997; Miller, Hubble and Duncan, 2007): Theoretisch und empirisch hergeleitete sowie konzeptionell konsistente Methoden sind ungefähr gleich wirksam. Ebenfalls hat sich gezeigt, dass die Wirksamkeit zu 40 % von den Klientenfaktoren abhängt. Ein anderer wirksamer Faktor ist, wie stark die Sozialarbeitenden selbst an ihre Arbeit glauben: Stehen sie zu den Werten, die ihre Arbeit darstellt und erwarten sie, dass ihre Methode Wirkung entfaltet? Und sind sie imstande, diese Erwartung auf ihre Klienten zu übertragen? Ein wichtiges Zeichen effektiver Fachpersonen ist die systematische Selbstreflexion der Arbeit mit Hilfe von konkretem Feedback zum eigenen Handeln. Wirksame Bewährungshelfende registrieren, wie Klienten das Arbeitsbündnis erleben und wie oft sie ihre Ziele erreichen oder ausfallen. Sie konsultieren Kolleginnen sowie Experten und reflektieren spezifisch den eigenen Beitrag an das Arbeitsbündnis. Und sie orientieren sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen über wirksames Handeln als Form eines generalisierten Feedbacks von erfahrenen Fachkräften.

### 3. Schluss

Die Relevanz dieser empirischen Erkenntnisse ist sehr hoch. Die Werte der Bewährungshelfenden, ihre Motivation für die Arbeit und ihr eigener Glaube an die Wirksamkeit ihres Handelns tragen genauso zu einer wirksamen Bewährungshilfe bei wie die Interventionen selber. Sicher muss weiterhin in die Entwicklung neuer Methoden und Interventionen investiert werden. Doch die Professionalität und die Motivation der Sozialarbeitenden dürfen dabei nicht ausser Sichtweite geraten. In den Niederlanden wird deshalb an einer besseren Beteiligung von Praktizierenden bei der Methodenentwicklung gearbeitet sowie an der besseren Verknüpfung von Praxis und Forschung. Es soll ein Gleichgewicht zwischen evidenzbasiertem Arbeiten und den in der Praxis etablierten und bewährten Ansätzen entstehen. Die Forschungsergebnisse legen nahe, noch bessere Methoden für Feedbacks und kollegiale Intervention zu entwickeln.

#### Literatur

- Andrews, D. & Bonta, J. (1998). *The psychology of criminal conduct*. Cincinnati: Anderson Publishing Co.
- Horvath, A. O., Greenberg, L. (1986). *The development of the Working Alliance Inventory: A research handbook*. In L. Greenberg and W. Pinsoff (Eds.) *Psychotherapeutic Processes: A Research Handbook*, New York: Guilford Press.
- Lipsey, M. (2007): *The Effectiveness of Correctional Rehabilitation. A Review of Systematic Reviews*. Annual Review of Law and Social Science 3 (1), 297–320.
- McNeill, F. (2006): *A desistance paradigm for offender management*. Criminology and Criminal Justice, 6, 39–62.
- Ross, E.C., Devon, L.L. Polaschek, D.L.L. & Ward, T (2007): *The therapeutic alliance: a theoretical revision for offender rehabilitation*. Aggression and Violent Behavior, 13, 462–480.
- Skeem, J. & Manchak, S (2008): *Back to the future: From Klockar's Model of Effective Supervision to Evidence Based Practice in probation*. Journal of Offender Rehabilitation, 47 (3), 220–247.
- Trotter, Ch. (1999): *Working with involuntary clients. A guide to practice*. St. Leonards NSW Australia.
- Wampold, B.E., Mondin, W.G., Moody, M., Stich, F., Benson, K. & Ahn, H. (1997): *A Meta-Analysis of Outcome Studies Comparing Bona Fide Psychotherapies: Empirically, «all must have prizes»*. Psychological Bulletin 1997, 122, 3, 203–215.
- Wampold, B.E. & Brown, G.S. (2005): *Estimating Variability in Outcome Attributable to Therapists: A Naturalistic Study of Outcomes in Managed Care*. Journal of Consulting and Clinical Psychology, 73 (5), 914–923.
- Ward, T. & Brown, M. (2004): *The good lives model and conceptual issues of offender rehabilitation*. Psychology, Crime & Law, 10 (3), 243–257.
- Wormith, J., Althouse, R. Simpson, M. Retzel, L., Fagan, T. & Morgan, R. (2007): *The rehabilitation and reintegration of offenders. The current landscape and some future directions for correctional psychology*. Criminal Justice and behavior, 34 (7), 879–892.

# Erscheinungsformen und rechtliche Aspekte von Zwangskontext und «Zwangsbeglückung» in der gesetzlichen Sozialen Arbeit



Prof. lic. iur. Daniel Rosch  
dipl. Sozialarbeiter FH/MAS  
in Nonprofit-Management,  
Bern. Hochschule Luzern –  
Soziale Arbeit, Institut Sozial-  
arbeit und Recht

## 1. Annäherung an den Zwangskontext und die «Zwangsbeglückung»<sup>1</sup>

### 1.1 Soziale Arbeit im Zwangskontext – ein neu entdecktes Feld?

Soziale Arbeit im Zwangskontext hat es historisch betrachtet schon immer gegeben.<sup>2</sup> In den letzten Jahrzehnten vor der Jahrtausendwende hat sich Soziale Arbeit besonders dem Paradigma der Freiwilligkeit verschrieben. Dabei hat sie die Arbeit in einem Zwangskontext teilweise implizit als nicht im Kern sozialarbeiterisch abgetan und kaum beachtet. Es hat sie weitgehend ebenso wenig beschäftigt, dass diese Form Sozialer Arbeit in einem dialektischen Bezug zur so genannt freiwilligen Arbeit steht. Diese Tendenzen sind durchaus auch heute noch erkennbar. Die Thematisierung von Pflichtklientenschaft im Strafvollzug und im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich um die Jahrtausendwende im deutschsprachigen Raum hat dazu geführt, dass die Sensibilität gegenüber der Sozialen Arbeit im Zwangskontext zugenommen hat<sup>3</sup>. Hintergrund dieser erst späten (Wieder-)Entdeckung des Feldes dürfte mitunter die Skepsis gegenüber Juristen, die seit den Dreissigerjahren bis Ende der Fünfzigerjahre vielerorts in den Ausbildungen für Soziale Arbeit und an Führungsstellen im Sozialbereich tätig waren, und damit implizit gegenüber den Rechtswissenschaften sein.<sup>4</sup>

Die genannten Themen – Pflichtklientenschaft und Soziale Arbeit im Zwangskontext – wurden bisher insbesondere methodisch diskutiert und reflektiert.<sup>5</sup> Damit wurde gleichzeitig der schillernde Begriff der Freiwilligkeit relativiert. Soweit ersichtlich sind die rechtlichen Aspekte bisher kaum thematisiert worden.<sup>6</sup> Diese rechtliche Perspektive soll hier unter Berücksichtigung der methodischen Aspekte erörtert werden.

Dabei werden zunächst einige Beispiele eingeführt, die in den Ausführungen wiederholt zur Verdeutlichung herangezogen werden. Danach folgt eine Auseinandersetzung mit Zwang und rechtlich relevantem Zwang, um schliesslich in einem dritten Kapitel die rechtliche Rahmenordnung der gesetzlichen Sozialen Arbeit im Zwangskontext aufzeigen zu können. Schwerpunkt dieses Aufsatzes sind somit neben der Annäherung an das Phänomen des Zwangskontextes insbesondere die rechtlichen Aspekte des Zwangskontextes.<sup>7</sup>

### 1.2 Beispiele zur Hinführung an den Zwangskontext

#### *Beispiel 1:*

Frau Müller, alleinerziehende Mutter, ist mit der Erziehung ihres fünfjährigen Kindes überfordert. Ein Obhutsentzug wird auf der Basis eines entwicklungspsychologischen Gutachtens und einer gutachtlichen Stellungnahme durch eine Sozialarbeiterin angeordnet. Frau Müller wird somit das Recht, über den Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen, entzogen. Zudem wird eine Erziehungsbeiständin eingesetzt.

#### *Beispiel 2:*

Jugendanwalt Rüedi nimmt zum vierten Mal das Verfahren gegen Franz auf, der erneut im Nachgang eines Fussballspiels diverse Sachbeschädigungen begangen hat. Vorsorglich lässt er ihn in Untersuchungshaft nehmen, um ihm Ehrfurcht vor dem Gesetze widerfahren zu lassen.

#### *Beispiel 3:*

Herr Bundi ist ein wenig kooperierender Klient der Sozialhilfe. Er weist dauernd – obwohl zumutbar – zu wenige respektive gar keine Arbeitsbemühungen nach. Sein Sozialarbeiter Herr Meili kürzt ihm deshalb die Sozialhilfe und lässt ihn täglich ratenweise die wirtschaftliche Sozialhilfe abholen, welche ansonsten verfällt. Fortan kooperiert Herr Bundi gut.

1  
Überarbeitete, erweiterte und verschriftlichte Fassung des Workshops «Zwangsbeglückung um jeden Preis?» anlässlich eines Inputreferats an der Fachtagung der Hochschule Luzern zum Thema Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft vom 7. Mai 2010; zugleich leicht veränderte Fassung des in der Zeitschrift Soziale Arbeit 1/2011 erschienenen Beitrags.

2  
Vgl. Hammerschmidt, 2010, 849 ff.

3  
Gumpinger, 2001; Kähler, 2005.

4  
Kruse, 2007, S. 188 ff.; Burkhardt Modena, 1988, S. 105.

5  
Gumpinger, 2001; Kähler, 2005.

6  
Allgemein für die Soziale Arbeit finden sich Hinweise bei Mösch Payot, 2007, S. 142 ff.; für die Heimerziehung spezifisch für Deutschland: Ernst/Höflich 2008, S. 170 ff.

8

Sozialhilfe und Jugendstrafrecht sind dem öffentlichen Recht zuzuordnen; Kindes- und Erwachsenenschutzrecht formal dem Privatrecht, materiell sind sie aber massgeblich öffentlich-rechtlich geprägt, siehe: Rosch, 2011, N 35 ff.

9

Siehe hierzu: Mösch Payot, 2007, S. 142 ff.

10

Z.B. das von Milton Erickson propagierte Yes-Setting. «Get a Yes» um Vertrauen aufzubauen resp. guten Rapport und eine gute Arbeitsbeziehung herzustellen, in: Bamberger, 2010, S. 168.

11

Schon Fechner hat den Zusammenhang von Zwang und Freiheit im Rahmen des sozialen Rechtsstaates untersucht und den Menschen als gesellschaftliches Wesen gesehen, der sich in jeder sozialen Beziehung in einer Mischung von Zwang und Freiheit wiederfindet. Der soziale Rechtsstaat bedarf – ähnlich der Hegelschen Dialektik – des Zwanges zur möglichst freiwilligen Einordnung, um Freiheit zu ermöglichen (Fechner, 1953, S. 11, 17).

12

Für den juristischen Diskurs ähnlich: Omlin 2002, S. 25. Für die sozialwissenschaftliche Diskussion könnte man mit Kähler auch von selbstinitiierten Entscheidungen oder Handlungen sprechen (Kähler, 2005, S. 16 ff.); siehe ferner dieselbe Definition bei Urban-Stahl, 2009, S. 80.

13

So auch Omlin für psychischen Zwang (Omlin, 2002, S. 253).

14

Zobrist, 2008, S. 470 m.w.H.; ähnlich: Gniech/Dickenberger, 1992, S. 16.

15

Zwang stellt mit der weiten Definition vor allem darauf ab, ob die betroffene Person den Eingriff in den Willensbildungsprozess als Zwang taxiert. So auch Omlin, die für Zwang ausschliesslich Kenntnisnahme des Gezwungenseins, der körperlich oder geistig wahrgenommenen Fremdbestimmung voraussetzt. Nicht jeder Zwang sei aber strafbar, nur solcher, der im (Straf-)Recht explizit Erwähnung finde (Omlin, 2002, S. 25 f., S. 166.

#### Beispiel 4:

Amtsvormund Huber möchte mit Herrn Walter, verbeiständet, eine Arbeitsabsprache/Zielvereinbarung machen. Herr Walter weigert sich. Herr Huber überzeugt ihn vom Nutzen dieses methodischen Instruments.

### 1.3 Allgemeine Überlegungen zum Zwangskontext

Diese vier einführenden Beispiele stammen aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialen Arbeit. Sozialarbeitende handeln in diesem Kontext auf der Basis von öffentlichem Recht.<sup>7</sup> Sie handeln als Vertreter und Vertreterinnen ihrer Institutionen, mit denen sie in der Regel über einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag angestellt sind. Die Klienten und Klientinnen wiederum stehen nicht zu den Sozialarbeitenden in einem Rechtsverhältnis, sondern zur Institution, auf der Basis des jeweiligen Rechtsgebietes (Sozialhilfe-, Kindes-/Erwachsenenschutz-, Jugendstrafrecht usw.). So nehmen Sozialarbeitende die Abklärungen, ob eine Person im Sinne des Sozialhilfegesetzes bedürftig ist, auf der Basis eines Arbeitsvertrages oder Auftrages für die Sozialhilfebehörde vor. Die Sozialhilfebehörde verfügt aufgrund der Abklärungen über wirtschaftliche Sozialhilfe und begründet damit ein Rechtsverhältnis zwischen Sozialhilfebehörde und Klient beziehungsweise Klientin.<sup>8</sup>

Die vier genannten Beispiele (siehe unter 1.2) verdeutlichen, wie vielfältig der Kontext von Zwang sein kann. Dies wirft mehrere Fragen auf: Was ist Zwang überhaupt? Wo beginnt Zwang und wo wird der Zwangskontext rechtlich relevant? Wie verhalten sich Recht und Berufsethik in der Praxis zueinander oder mit anderen Worten: Wie steht Legalität zur berufsethischen Legitimität?

#### 1.3.1 Eine Annäherung an das Phänomen «Zwangskontext»

Beispiel 4 (Amtsvormund Huber) stellt sich die Frage, wo der Zwangskontext beginnt: Bedeuten bereits irgendwelche Einschränkungen der Handlungsfreiheit Zwang? Sind beispielsweise bereits bei der Motivationsförderung zum Arbeitsbündnis<sup>9</sup>, bei den neben der wirtschaftlichen Sozialhilfe verpflichtenden Beratungsgesprächen, bei der Konfrontation des Klienten oder der Klientin mit ihrem beziehungsweise seinem negativen Verhalten Momente des Zwangskontextes vorhanden? Daraus resultiert die Frage, bis zu welchem Punkt ein Verhalten als so genannt «freiwillig» zu betrachten ist beziehungsweise wo die Unfreiwilligkeit respektive der Zwangskontext beginnt. Im Kern wird dadurch der freie Wille angesprochen. Der freie Wille ist ein komplexer Begriff: Mit ihm wird Freiheit, Selbstbestimmung usw. verbunden und auf ihm basieren nicht zuletzt auch wesentliche Überlegungen zur Rechts- und Wirtschaftsordnung.

Unter freiem Willen werden nach jüngster Auffassung Willensbildungsprozesse verstanden, die zwar nicht völlig unabhängig vom Umfeld respektive von der Umwelt und der Persönlichkeit beziehungsweise Vorerfahrung von Einzelnen ablaufen<sup>10</sup>, aber dennoch im Rahmen dieser Komponenten als unabhängig zu beurteilen sind. Damit kann mit anderen Worten jeder Eingriff in diesen Willensbildungsprozess als nicht gewollt respektive «erzungen» betrachtet werden, da er die Entscheidungsfreiheit und die damit verbundene Handlungsfreiheit eingrenzt.<sup>11</sup> Der Zwang entsteht aber nur, wenn die vom Eingriff in den Willensbildungsprozess betroffene Person diesen erkennt und ihn als solchen wahrnimmt.<sup>12</sup> Gegen solche Eingriffe in die Willensbildungs- und somit Entscheidungsfreiheit wird nicht selten Widerstand geleistet. Der Widerstand erscheint in unterschiedlichen Formen: Als aktive Reaktionsformen finden sich Unmut, das Nichteinhalten von Terminen und Vereinbarungen, als passive Formen Resignation, (Schein-)Anpassung oder Überanpassung.<sup>13</sup>

Mit einer derart weiten Definition von «Zwang» und einem ausschliesslich subjektiv bestimmbareren Abgrenzungskriterium zur so genannten Freiwilligkeit<sup>14</sup> verliert aber der «Zwang» seine spezifische Bedeutung. Es könnte jeder Eingriff in den Willensbildungsprozess und in die Entscheidungsfreiheit als Zwang verstanden werden. So betrachtet würde der Zwangskontext, als Rahmenbedingung in der Sozialen Arbeit mit Klienten und Klientinnen, schon bei der faktischen Einschränkung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit beginnen und nicht erst dort, wo beispielsweise Dritte zur Kontaktaufnahme mit Hilfsinstitutionen drängen, wo also Druck entsteht<sup>15</sup> oder wo sich staatliche Macht aufgrund von öffentlichen Interessen einschaltet.<sup>16</sup> Damit wären auch die meisten Tätigkeiten der (gesetzlichen) Sozialen Arbeit<sup>17</sup> im so verstandenen Zwangskontext nichts anderes als alltäglich. Da in aller Regel die Rahmenbedingungen der Organisation und die methodischen Vorgaben beziehungsweise Abläufe eine Form von Zwangskontext darstel-



16

So Kähler, 2005, S. 7, der insbesondere zwischen selbstinitiierten und fremdinitiierten Kontaktaufnahmen unterscheidet, wobei fremdinitiierte auch solche sind, welche aufgrund des Drucks des Netzwerks entstehen (wenn z.B. der eine Ehepartner dem anderen droht, dass er ihn verlassen werde, wenn er sein Suchtproblem nicht aktiv und professionell angehe), S. 16 ff.

17

So Wagner/Russinger, 2002, S. 136. Wo Personen aufgrund eines behördlichen Aktes zu einem Tun verpflichtet werden, spricht man auch von Pflichtklientenschaft. Zu den Begrifflichkeiten eingehend: Zobrist, 2008, S. 467.

18

Auch in der so genannt freiwilligen Beratung (siehe die Kritik zum Freiwilligkeitsbegriff bei Kähler, 2005, S. 11 ff.) finden sich standardisierte Abläufe, die Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Dienstleistungen usw. Die Klientenschaft kann bei der sehr weiten Definition von Zwang abwägen, ob sie sich diesem Zwang unterwerfen oder die Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen will. Dies gilt im Grundsatz auch bei der Sozialhilfe als formal freiwillige Dienstleistung (man kann auf Unterstützungsleistungen verzichten); aufgrund dessen, dass man aber auf die finanzielle Grundsicherung massgeblich angewiesen ist, kann man faktisch nicht von Freiwilligkeit sprechen.

19

Lüssi nennt diesen «alltäglichen Zwangskontext» faktischen Zwang und grenzt diesen dadurch vom rechtlich relevanten Zwang ab; zu beachten sei aber auch bei Zwang allgemein der Freiwilligkeitsvorrang (Lüssi, 2008, S. 315). Zur sozialpolitischen und berufsethischen Dimension der Diskussion über die Wiederkehr des Zwangsdiskurses in der Sozialen Arbeit: Dahme/Wohlfahrt, 2009, S. 45 ff. sowie zur pauschalen Verpönung von Zwang im berufsethischen und sozialpolitischen Diskurs: Schwabe, 2009, S. 63 ff.

20

Dieses Problem wird auch nicht gelöst, wenn nicht nur auf subjektive Kriterien wie hier das Erkennen von Zwang durch die Betroffenen (Klien-

ten können, sei dies im Rahmen der Dossieraufnahme, der standardisierten Gespräche oder der Methodik usw.<sup>18</sup> Nicht zuletzt stünde auch der/die Sozialarbeitende in einem durch den Klienten beziehungsweise die Klientin ausgelösten Zwangskontext. Beinahe alles wäre somit Zwang.

Dieser ausufernde Begriff von Zwang löst den Begriffskern auf. Er entspricht auch nicht dem Wortverständnis in der Alltagssprache und ist kaum brauchbar für die Behandlung von rechtlichem Zwang, da das alleinige Abstellen auf rein subjektive Kriterien wenn immer möglich zu vermeiden ist.<sup>19</sup>

Um «Zwang» fassen zu können, ohne ihn aufzulösen, bedarf es meines Erachtens eines wertebundenen Ansatzes, wie ihn Staub-Bernasconi oder Geiser vertreten.<sup>20</sup> Sie unterscheiden zwischen problematischer und nicht problematischer Macht (Behinderungs- und Begrenzungsmacht). Inwiefern Macht problematisch ist, hängt von der Art der Regeln ab, mit denen diese legitimiert wird.<sup>21</sup> Dabei werden aus der Optik der Bedürfnisse der Betroffenen und auf der Basis der Berufsethik der Sozialen Arbeit wertebundene Formen von Behinderungs- und Begrenzungsmacht abgeleitet. In gleicher Weise müsste eine solche Ableitung in Bezug auf den Zwangskontext als Teil der Machtstrukturen erfolgen. Mit anderen Worten geht es um den Zweck und das Ziel der Zwangsangewendung. Sie stehen im Zentrum und sind entscheidend dafür, ob aus berufsethischer Sicht Zwang legitim respektive nicht legitim ist.

Für die gesetzliche Soziale Arbeit bedeutet dies Folgendes: Gesetzliche Soziale Arbeit basiert auf einem behördlichen Auftrag und/oder den entsprechenden Rechtsnormen. Sozialarbeitende in diesem Feld verfügen über eine grosse Positionsmacht und einen gut funktionierenden Machtapparat, der auf rechtsstaatlichen und organisationellen Machtquellen beruht.<sup>22</sup> Die Ausübung dieses Macht- und somit Zwangsapparates wird gesteuert vom Recht sowie vom professionellen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit und insbesondere von der Berufsethik. Sie ermöglichen letzten Endes, begrenzende Macht von behindernder Macht beziehungsweise Zwang zu unterscheiden. Das sozialarbeiterische Verständnis hört aber nicht bei der legalisierten Form von Macht und Zwang auf, sondern setzt sich darüber hinaus für Veränderungen der rechtlichen Situation ein und will damit auch die legalisierte Form von Macht verändern.<sup>23</sup> Soziale Arbeit wird somit einerseits durch das Recht beschränkt, andererseits geht sie weiter, indem sie die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne der Berufsethik verändern möchte.

Zwang im Kontext Sozialer Arbeit meint folglich durch das Berufsverständnis und die Berufsethik legitimatedes Handeln gegen den Willen der Klientin beziehungsweise des Klienten. Dieses Handeln zielt auf die Verminderung beziehungsweise Behebung der Problemlage der Klientin beziehungsweise des Klienten ab unter Abwägung des Verhältnisses von Selbstbestimmung und Zwang im Einzelfall. Damit beginnt nach der hier vertretenen Auffassung der Zwangskontext dort, wo Zwang als Instrument im Einzelfall mittels der Berufsethik und des Berufsverständnisses legitimiert wird. Festzuhalten ist hier, dass es keine einheitliche Eintrittsschwelle für den Zwangskontext gibt, sondern diese nur im Einzelfall respektive typologisch für mehrere Fallsituationen erfasst werden kann. Eine solche typologische Erfassung würde aber den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen.

Die Frage des Umgangs mit vorab sozialarbeiterischem Zwangskontext ist eine weitgehend methodische und berufsethische. Gerade die Methoden, die reaktantes Verhalten<sup>24</sup> bearbeiten, sind hier Erfolg versprechend.<sup>25</sup> Als Faustregel gilt: Je stärker im Rahmen der Sozialen Arbeit Zwang eingesetzt wird, desto besser muss dieser berufsethisch legitimiert sein und desto besser muss auch die Reflexion sowie die sozialarbeiterische Evaluation respektive Kontrolle sein.

### 1.3.2 Rechtlich relevanter Zwang

Zwang ist zunächst einmal kein juristischer Begriff. Wenn wir also bisher Zwang im Kontext Sozialer Arbeit betrachtet haben, so wurde dabei ein Phänomen beschrieben, das nicht mit der rechtlichen Begrifflichkeit einhergehen muss. Es hat sogar, je nach Rechtsgebiet, eine unterschiedliche Bedeutung. So ist der unmittelbare Zwang im Rahmen des Vollstreckungsrechtes begrifflich nicht deckungsgleich mit der Anwendung von Zwang im Rahmen der elterlichen Sorge.

Zwang wird dort rechtlich relevant, wo Grundrechte – insbesondere das Grundrecht auf persönliche Freiheit – tangiert<sup>26</sup> respektive die zivilrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte<sup>27</sup> berührt werden, wo Massnahmen eingeleitet werden, welche in die Persönlichkeitsrechte des/der Betrof-

tel) abgestellt wird, sondern z.B. der Zwang zusätzlich für das Gegenüber erkennbar sein muss. Dann hängt das zusätzliche Kriterium wiederum von der Erkennbarkeit des/der Sozialarbeitenden ab.

21  
Staub-Bernasconi, 2007, S. 374 ff.; Geiser 2009, S. 203 ff.

22  
Staub-Bernasconi, 2007, S. 374 f., 378.

23  
Staub-Bernasconi, 2007, S. 394; Geiser 2009., S. 235 ff.

24  
Siehe die Beispiele bei Geiser, 2009, S. 225 ff.

25  
Reaktanz beschreibt ein psychologisches Phänomen und meint die Abwehrreaktion auf Einschränkungen der Freiheitsspielräume mit dem Ziel der Wiederherstellung der Freiheit und Verhinderung weiterer Freiheitsbedrohungen (Grundlegend hierzu: Gniech/Dickenberger, 1992, S. 1 ff., S. 8; für die Soziale Arbeit: Zobrist, 2008, S. 467 ff., 471 ff. m.w.H.; Hesser, 2001, S. 28 ff).

26  
Trotter, 2001, S. 99 ff.; festzuhalten bleibt, dass die methodische Bearbeitung von Reaktanzverhalten dieses zwar überwindet, damit aber noch nicht automatisch Motivationsförderung zur Verhaltensänderung erreicht werden kann (motivationspsychologische Grundlagen hierzu finden sich u.a. bei Heckhausen/Heckhausen, 2010); Zobrist, 2010, S. 431 ff. m.w.H.

27  
Art. 7, 10, 12, 13 BV, resp. Art. 2, 3, 4, 5, 8 EMRK; Aspekte davon sind der Schutz der psychischen und physischen Integrität, der sexuellen Selbstbestimmung, der Freiheit und Ehre, der Privat- und Geheimsphäre und die informationelle Selbstbestimmung (Häfelin et al. 2008, Rz. 343 ff.; 381 ff.; Hausheer/Aebi-Müller, 2008, Rz. 10.05).

28  
Art. 27 ff. ZGB; diese sind auch Bestandteil des Grundrechts der persönlichen Freiheit (BGE 102 Ia 521).

fenen eingreifen. Dabei wird sowohl seitens der grundrechtlichen<sup>28</sup> als auch der privatrechtlichen<sup>29</sup> Betrachtung von konkretisierungsbedürftigen Generalklauseln ausgegangen. Es geht um den «Schutz der Werte, die das Wesentliche der persönlichen Sphäre des Einzelnen ausmachen»<sup>30</sup> respektive um das Verhalten des Staates, das die Persönlichkeit des Bürgers und der Bürgerin respektiert.<sup>31</sup> Damit steht letzten Endes eine wertende Abwägung im Zentrum, wann die Grenze überschritten wird und bei welcher der Schutzbereich des Grundrechts berührt ist. Diese Persönlichkeitsgüter sind durch die Differenzierung der Grundrechte, insbesondere aber auch durch Rechtsprechung und Lehre konkretisiert worden.<sup>32</sup> Zu ihnen gehört vor allem die Gewährleistung der psychischen Freiheit und geistigen Unversehrtheit.<sup>33</sup> Dort, wo wie im Bereich der gesetzlichen Sozialen Arbeit das Rechtsverhältnis zwischen Klientinnen beziehungsweise Klienten und der Institution nicht auf einem Vertrag gründet, rückt in erster Linie das Verhältnis zwischen Staat und Bürger/in in den Vordergrund. Es kommt nicht der privatrechtliche, sondern der grundrechtliche Persönlichkeitsschutz zum Tragen.<sup>34</sup> In Bezug auf die eingangs erwähnten Fallbeispiele stellen die ersten drei (Müller, Rüedi, Bundi) klare Grundrechtseingriffe dar. Damit ist auch gesagt, dass das Recht in diesen Fällen Rahmenbedingungen für die Ausübung von Zwang setzt, die es zu beachten gilt, bevor das sich entwickelnde methodische Instrumentarium bei Zwangskontext und Pflichtklientenschaft<sup>35</sup> im bisherigen Verständnis einsetzt.

#### 1.4 Legalität, Legitimität und «Zwangsbeglückung»

Recht setzt die Rahmenordnung, innerhalb welcher sich die gesetzliche Soziale Arbeit berufsethisch und methodisch handlungsorientiert bewegt. Der Bezugspunkt des Rechts im Blick auf die Grundrechte ist derjenige der garantierten Freiheit des Einzelnen, wohingegen der Bezugspunkt der Berufsethik der Sozialen Arbeit die Soziale Gerechtigkeit ist. Damit können diese unterschiedlichen Bezugspunkte durchaus in ein Spannungsverhältnis geraten.

Stehen die Vorgaben des Rechts mit denjenigen der Berufsethik im Widerspruch, so ist primär mit Mitteln *innerhalb* des Rechts (Nutzen des Ermessensspielraums, Petitionen, Initiativen, Öffentlichkeitsarbeit) vorzugehen (beispielsweise im Fall von berufsethischen Verpflichtungen, welche im Rahmen des aktuellen Rechts nicht erfüllt werden können). Ein eigentliches Widerstandsrecht gibt es nur in besonderen Ausnahmefällen (ultima ratio), wenn sich die Legitimität gegenüber der Legalität durchsetzen muss und keine anderen subsidiären Mittel mehr möglich sind.<sup>36</sup> Hierher gehört auch das Dilemma, in dem sich Sozialarbeitende oft befinden, wenn sich allgemeine Weisungen der Organisation und berechnete Anliegen der Klientenschaft widersprechen. Die Berufsethik der Sozialen Arbeit sieht sich hier durchaus auf der Seite der Klientenschaft und legitimiert Sozialarbeitende, gegen entsprechende Weisungen rechtlich vorzugehen. Insofern besteht hier eine sozialarbeiterische Widerstandspflicht.

Innerhalb der rechtlichen Rahmenordnung konkretisiert die Soziale Arbeit mitunter Rechtsnormen. Sie hilft beispielsweise aufgrund ihres Erklärungs- und Methodenwissens, das dem Rechtsanwender überbundene Ermessen für den Einzelfall nutzbar zu machen. Die gutachtliche Stellungnahme aufgrund einer sozialarbeiterischen Abklärung und des Gutachtens im eingangs erwähnten Beispiel 1 (Frau Müller) ermöglichen es, die Frage der Art und des Umfangs der Kindeswohlgefährdung gemäss Art. 310 ZGB zu konkretisieren und im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung einzubringen. Hier dürften Legalität und Legitimität im Einklang stehen.

Sofern rechtliche Grundlagen für Zwangsausübungen fehlen, darf aus juristischer Sicht und sollte aus sozialarbeiterischer Sicht kein Zwang angewendet werden, auch wenn dies gegebenenfalls berufsethisch wünschbar wäre. Die Soziale Arbeit wird dann auf ihre Kernkompetenzen der Motivationsförderung und Verhaltensänderung zurückgeworfen. Die Einweisung, welche Jugendanwalt Rüedi in Beispiel 2 veranlasst, könnte zwar pädagogisch als Konfrontation mit der Realität begründet werden<sup>37</sup>, findet aber – soweit dies die einzige Begründung für die Massnahme ist – keine gesetzliche Grundlage im Jugendstrafgesetz.<sup>38</sup> Deshalb kann hier nicht mit Zwang gearbeitet werden. Dieselbe Frage stellt sich in Bezug auf die tägliche Ausbezahlung der Sozialhilfe durch Herrn Meili (Beispiel 3). Auch hier ist – wie für die Kürzung der Sozialhilfe – eine entsprechende gesetzliche Grundlage notwendig, welche Sinn und Zweck der Massnahme abdeckt. Eine einzig disziplinierende Massnahme, ohne dass das Gesetz es vorsieht, ist nicht zulässig.

Fraglich werden demgegenüber Situationen, bei denen der Einsatz von Zwang zwar rechtlich möglich, die berufsethische Legitimation aber zweifelhaft ist. Je stärker die auf Eigeninitiative

29 Häfelin et al., 2008, Rz. 336 ff., 380 ff, 335a ff.

30 Hausheer/Aebi-Müller, 2008, Rz. 10.11.

31 Bucher, 2009, Rz. 384; siehe ferner zur Notwendigkeit der Zwangsanzwendung in der Psychiatrie und damit verbundener Kontrolle: Brugger/Holzbauer, 1998, S. 14.

32 BGE 113 Ia 257, E. 4 b: «La liberté personnelle, droit constitutionnel non écrit, imprescriptible et inaliénable, donne à l'individu le droit d'aller et de venir et le droit au respect de son intégrité corporelle. Elle le protège en outre dans l'exercice de sa faculté d'apprécier une situation de fait déterminée et d'agir selon cette appréciation. Cette garantie n'englobe certes pas la protection de toute possibilité de choix et de détermination de l'homme, si peu importante soit-elle; elle recouvre cependant toutes les libertés élémentaires dont l'exercice est indispensable à l'épanouissement de la personne humaine (ATF 112 Ia 100 consid. 5b, 111 Ia 345 consid. 3b, 232/3 consid. 3a, 109 Ia consid. 4a). La liberté personnelle oblige le détenteur de la puissance publique à un comportement envers le citoyen qui soit compatible avec le respect de sa personnalité. Elle protège intégralement la dignité de l'homme et sa valeur propre.»

33 Aebi-Müller, 2005, N 82 f.

34 Häfelin et al., 2008, Rz. 346 ff., 381 ff.; Hausheer/Aebi-Müller, 2008, Rz. 10.05.

35 Hausheer/Aebi-Müller, 2008, Rz. 10.34.

36 Siehe Fussnote 25.

37 Es handelt sich beim Widerstandsrecht um ein naturrechtlich begründetes vorrechtliches Instrument, es bedarf somit keiner expliziten gesetzlichen Grundlage. Teilweise wird es aber explizit in die Verfassungsgrundlagen aufgenommen (z.B. Art. 20 des deutschen Grundgesetzes). Voraussetzung ist in

und Autonomie der Klienten und Klientinnen ausgerichtete Motivationsförderung beziehungsweise -arbeit in den Hintergrund tritt und die Interventionen massgeblich auf den Zwangskontext, insbesondere auf (behindernder) Positionsmacht des Sozialarbeitenden beruhen, desto eher und desto mehr sollte von «Zwangsbeglückung» gesprochen werden.<sup>39</sup> Dies kann überall dort eintreten, wo die Verknüpfung von Intervention, Berufsethik und Methode nicht mehr offensichtlich ist<sup>40</sup>: Beispielsweise wenn Sozialarbeitende massiv Druck auf Klienten beziehungsweise Klientinnen ausüben, um die Zustimmung zur Neuregelung betreffend den Verkehr eines Kindes mit seinen Eltern zu erhalten. Hier ist die Zustimmung zwar formalrechtlich gültig, aber das sozialarbeiterische Handeln kaum durch die Berufsethik und das Berufsverständnis legitimiert.

Fehlt dieser Zusammenhang von Handlungen und Berufsethik im Sinne der Legitimität gänzlich, kann meines Erachtens nicht mehr von sozialarbeiterischem Handeln gesprochen werden.<sup>41</sup>

## 1.5 Zwischenfazit

Ein Zwangskontext liegt vor, wenn Handeln durch das Berufsverständnis und die Berufsethik gegen den Willen des Klienten/der Klientin im Einzelfall legitimiert wird, zur Verminderung beziehungsweise Behebung ihrer/seiner Problemlage unter Abwägung des Verhältnisses von Selbstbestimmung und Zwang. Rechtlich relevant wird Zwang, wenn er aufgrund einer wertenden Betrachtung die Rechtsstellung des Einzelnen, insbesondere im Hinblick auf seine Persönlichkeitsgüter, massgeblich berührt beziehungsweise in den Schutzbereich der Grundrechte eingreift. Dann sind die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, ob Zwang legal ist. Die Methoden der Sozialen Arbeit konkretisieren innerhalb der Rechtsordnung die rechtlichen Vorgaben. «Zwangsbeglückung» findet sich dort, wo die Verknüpfung von sozialarbeiterischem Handeln und Legitimität in den Hintergrund tritt. Sofern diese Verknüpfung nicht mehr besteht, kann nicht mehr von sozialarbeiterischem Handeln gesprochen werden.

## 2. Rechtliche Aspekte des Zwangskontextes

### 2.1 Sozialarbeitende im rechtlichen Kontext

Sogenannte Pflichtklientinnen und -klienten – beziehungsweise Klientinnen und Klienten, die aufgrund von behördlicher Anweisung zumindest zur Kontaktaufnahme mit der Sozialen Arbeit verpflichtet werden – sind gleichzeitig Klienten oder Klientinnen im Zwangskontext. Diese Verpflichtung zur Kontaktaufnahme kann dadurch geschehen, dass die zuständige Behörde den Kontakt zur Sozialen Arbeit direkt anordnet oder aber, dass die Betroffenen im Rahmen der Fallführung angewiesen werden, einen Kontakt zu einer Drittinstitution aufzunehmen (beispielsweise die Weisung zum Besuch eines Beschäftigungsprogramms). Soziale Arbeit spielt sich in beiden Varianten in aller Regel zumindest teilweise im Rahmen der gesetzlichen Sozialen Arbeit ab. Sozialarbeitende bewegen sich dabei im Rahmen ihrer Tätigkeit entweder direkt im Verwaltungsrecht (Sozialhilfe-, Kindes-/Erwachsenenschutzrecht, Opferhilfegesetz, Jugendstrafgesetz, Bewährungshilfe usw.) oder sie nehmen (auch als privatrechtlich organisierte Organisationen) staatliche Aufgaben wahr, weshalb sie gemäss Art. 35 BV an die Grundrechte gebunden sind und die Grundrechtssystematik gemäss Art. 36 BV beachten müssen.<sup>42</sup> Der Fokus der rechtlichen Aspekte des Zwangskontextes soll im Folgenden auf die gesetzliche Soziale Arbeit beschränkt werden.

### 2.2 Eingriffssystematik (Art. 36 BV)

Stellt sich die Frage, ob rechtlich relevanter Zwang angewendet werden kann, so ist in aller Regel das Grundrecht auf persönliche Freiheit tangiert. Ein Eingriff ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage die Zwangsanzwendung vorsieht, ein öffentliches Interesse vorliegt, die Massnahme verhältnismässig ist und der Kerngehalt des Grundrechts nicht tangiert ist. Die Eingriffssystematik hätte beispielsweise auch Herr Meili in Beispiel 3 zu beachten.

#### 2.2.1 Das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV)

##### a) Die gesetzliche Grundlage

Voraussetzung für einen zulässigen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ist zunächst, dass der Eingriff durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt werden kann.<sup>43</sup> Unabhängig von Grundrechtseingriffen handeln aber Sozialarbeitende immer auch auf der Basis von Verwaltungsrecht und sie dürfen nur dann tätig werden, wenn ihre Handlungen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Herr Meili möchte die Sozialhilfe von Herrn Bundi kürzen (Beispiel 3). Hierfür braucht er eine gesetzliche Grundlage, die er – generell-abstrakt formuliert – in aller Regel

jedem Falle das Einhalten der Verhältnismässigkeit, insbesondere des Subsidiaritätsprinzips, also die Ausschöpfung sämtlicher weniger weitgehender zulässiger Mittel. De facto findet sich kaum Raum für Widerstandsrecht im Rahmen der Sozialen Arbeit. Siehe auch: Kley, 2001, S. 285 ff. und BGer 1P.375/2006; zur zunehmenden Bedeutung von Massnahmen ausserhalb der Gesetzgebung z.B. der UBS-Staatsvertrag mit den USA betreffend Austausch von Bankkundendaten, der eine gesetzliche Grundlage wettmachen will: Agamben, 2004.

38

Siehe z.B. konfrontative Pädagogik und deren Begründungen zu den Antiaggressions-Trainings-Projekten (insb. Heisser Stuhl): auf: <http://www.ik-s.ch> [24.3.2011]; zu Zwangselementen in der Pädagogik siehe: Höhler, 2009, S. 89 ff.

39

Siehe Art. 5 f. JStG sowie Aebersold, 2007, S. 129; Basler Kommentar Strafrecht I- Gürber/Hug/Schläfli, Art. 6 JStG N 3 f., wonach rein pädagogische Überlegungen nicht zu einer Missachtung des Prinzips führen dürfen, dass die Schwere der Straftat und die Haftgründe (Art. 3 JStPO i.V.m. Art. 221 StPO) massgebend für die Einweisung sind. Siehe ferner Art. 27 Abs. 1 JStPO und Art. 221 StPO.

40

Der Begriff «Zwangsbeglückung» wurde von Marianne Gumpinger geprägt (Gumpinger, 2001a, S. 11 ff.). Gegenüber der hier vorgeschlagenen Definition von Zwangsbeglückung stellt Gumpinger grundsätzlich auf Zwangssituationen ab. Auch eingangs erwähntes Fallbeispiel 1 würde sie unter Zwangsbeglückung subsumieren. Die hier vorgeschlagene Definition setzt demgegenüber dort an, wo Zwang sich zu verselbstständigen droht.

41

Lüssi spricht in diesem Zusammenhang von «formeller Freiwilligkeit», bei welcher auch Entscheide unter massivem Druck durch die Sozialarbeitenden als freiwillig gelten (Lüssi, 2008, S. 316).

im kantonalen Sozialhilfegesetz findet. Dadurch wird zunächst sichergestellt, dass Herr Bundi keine Sonderbehandlung erfährt (Rechtsgleichheit), dass Herr Meili sich an die Vorgaben im Gesetz halten muss (Rechtssicherheit), und dass die Kürzung für Herrn Bundi auch vorhersehbar ist, da sie im Gesetze verankert und so vorgesehen ist.<sup>44</sup> Je nach Intensität des Eingriffs in die Rechtsstellung, der Akzeptanz der Massnahme, der Anzahl der von einer Regelung Betroffenen und der finanziellen Bedeutung bedarf es zudem eines Gesetzes, das vom Parlament – je nach dem unter Mitwirkung der Bevölkerung – erlassen wird<sup>45</sup> (demokratische Funktion). Oder aber eine von der Exekutive erlassene Verordnung ist ausreichend.<sup>46</sup> Kürzungen greifen in das soziale Existenzminimum ein und sind daher Eingriffe von bedeutender Intensität. Deshalb bedarf es hier eines Gesetzes, das auch demokratisch abgestützt ist.<sup>47</sup> Für den Zwangskontext gilt somit: Je stärker in die Rechtssphäre des/der Einzelnen eingegriffen wird, desto eher bedarf es eines Rechtssatzes, der demokratisch legitimiert und genügend bestimmt ist, also die Zwangshandlung respektive den Eingriff explizit vorsieht.

#### b) Das Sonderstatusverhältnis

Das Sonderstatusverhältnis (auch besonderes Rechtsverhältnis genannt) liegt dann vor, wenn eine Person in einer engeren Rechtsbeziehung zum Staat steht als die übrigen Menschen, so beispielsweise Schülerinnen und Schüler, Studierende, öffentlich-rechtlich Angestellte, Personen im Strafvollzug oder in geschlossenen psychiatrischen Anstalten. Die Zuordnung zum Sonderstatusverhältnis hat zur Folge, dass nicht alle Einzelheiten generell-abstrakt in einem Gesetz geregelt werden müssen; Generalklauseln sind ausreichend.<sup>48</sup> Demgegenüber verlangt zumindest die Lehre, dass die Grundzüge gerade bei schweren Eingriffen, wie Zwangsmedikation oder -ernährung, in einem Gesetz umschrieben werden müssen.<sup>49</sup> In der Praxis finden sich diese Regelungen oft in Anstaltsordnungen, Disziplinarordnungen usw. Das Bundesgericht stützt diese Praxis insofern, als es bereits bei schweren Eingriffen mit der polizeilichen Generalklausel argumentiert hat. Das heisst, dass die Behörde bei zeitlicher Dringlichkeit zur Abwendung einer schweren und unmittelbaren Gefahr unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips auch ohne besondere gesetzliche Grundlage handeln darf.<sup>50</sup> Dies wurde in jüngster Zeit durch den Europäischen Gerichtshof dahingehend konkretisiert, dass die Gefährdungssituation nicht vorhersehbar sein darf. Ist sie vorhersehbar, so hat der Staat gesetzliche Grundlagen zu erlassen.<sup>51</sup>

Im Sonderstatusverhältnis kommt dem Staat zudem eine Schutz- und Garantenfunktion zu: Der Staat «hat die negativen, freiheitsbeschränkenden Auswirkungen der Eingliederung soweit möglich mittels gezielter Schutz- und Fürsorgeleistungen auszugleichen oder [...] für die Betroffenen erträglicher zu machen».<sup>52</sup> Im Rahmen dieser Garantenfunktion sieht es die Lehre teilweise für zulässig an, auf die polizeiliche Generalklausel zumindest übergangsweise Rückgriff zu nehmen.<sup>53</sup> Herr Meili (Beispiel 3) möchte nun zusätzlich zur Kürzung der Sozialhilfe, dass Herr Bundi täglich sein Sozialhilfegeld abholen kommt. Hier wäre zu unterscheiden:

1) Die Massnahme muss im Rahmen der Gewährleistung von Schutz angeordnet werden, beispielsweise weil Herr Bundi schwer suchtmittelabhängig ist und die Gefahr besteht, dass er sich akut selbst gefährdet, sobald die Unterstützungsleistungen monatlich ausbezahlt würden, weil er dann sofort alles Geld in Suchtmittel umsetzen würde. Dann findet sich die gesetzliche Grundlage für die tägliche Ausbezahlung in der Regel in den Sozialhilfegesetzen formal bei den Weisungen. Inhaltlich kennen die Sozialhilfegesetze demgegenüber in aller Regel keine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Da es sich um ein Sonderstatusverhältnis und zugleich nicht um einen schweren Eingriff in die Rechtsstellung von Herrn Bundi handelt, bedarf es auch nicht einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, welche diese konkrete Massnahme umschreibt. Generalklauseln sind ausreichend. Man stützt sich in der Praxis auf die Modalitäten der Ausrichtung der Sozialhilfe. Diese werden anhand der Ziel- und Zweckbestimmungen der Gesetzgebung, konkretisiert respektive ausgelegt. Hierfür werden insbesondere das Individualisierungsprinzip, der Grundsatz der Ursachenbekämpfung, der Wahrung der Menschenwürde und der Integration<sup>54</sup> für die Auslegung beigezogen. Dabei haben durchaus methodische Überlegungen Platz.<sup>55</sup>

2) Möchte Herr Meili demgegenüber das Verhalten sanktionieren und Herrn Bundi disziplinieren, indem er täglich die Sozialhilfe beziehen muss, findet sich in aller Regel hierfür keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Sehr wohl findet sich hingegen eine gesetzliche Grundlage für die Kürzung der Sozialhilfe, weil Herr Bundi zu wenige Arbeitsbemühungen nachweisen kann.

42  
Solche z.B. polizeilichen und sozialarbeiterischen Interventionen finden sich z.T. in einer Mischform, so bei (uniformierter) aufsuchender Sozialarbeit mit massgeblich repressivem Auftrag (z.B. Pinto (auf: [http://www.bern.ch/leben\\_in\\_bern/sicherheit/sicherheit/pinto](http://www.bern.ch/leben_in_bern/sicherheit/sicherheit/pinto)) oder die SIP (<http://www.stadt-zuerich.ch/content/sd/de/index/arbeitswohnendrogen/gassenpraesenz/sip/angebot.html> [24.3.2011])).

43  
Häfelin et al., 2010, Rz. 1509 ff.

44  
So auch der strafrechtliche Grundsatz: Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 1 StGB).

45  
Häfelin et al., 2010., Rz.368 ff.

46  
sog. Gesetz im formellen Sinne.

47  
sog. Gesetz im materiellen Sinne. Zum Ganzen: Häfelin et al., 2008, Rz. 393 ff.

48  
Siehe hierzu auch: Vogel, 2008, S. 159 f.

49  
Häfelin et al., 2008, Rz. 478 ff.

50  
Müller, 2000, S. 725 ff.; Häfelin et al., 2008, Rz. 482; Brägger, 2010.

51  
Für die Zwangsmedikation im Rahmen einer FFE BGE 126 I 112 ff.; Kritik bei Müller, 2000, S. 725 ff.

52  
Für die Verweigerung der Weiterreise eines Journalisten ans WEF nach Davos ist die polizeiliche Generalklausel keine ausreichende Grundlage, da die mit dem WEF verbundenen Aktionen der Polizei zur Vermeidung von Störungen des WEFs (unbeilligte Demonstrationen usw.) für die staatlichen Institutionen vorhersehbar gewesen sind (GSELL c. SUISSSE, Nr. 12675/05).

53  
Müller, 2003, S. 241.

54  
Hier ist auch die Diskussion um den Hungerstreik des Walliser Hanfbauern Bernhard

### c) Auslegung und pflichtgemässes Ermessen

Indem Herr Meili (in Beispiel 3) – wie soeben dargelegt – die Unterscheidungskriterien von zulässigem Handeln aufgrund der gesetzlichen Grundlagen erörtert, legt er das Gesetz aus.

Verwaltungsbehörden und ihre Vertretung sind Rechtsanwendende und daher verpflichtet, unpräzise Gesetzestexte oder unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen und Ermessen<sup>56</sup> pflichtgemäss auszufüllen. Soweit die Rechtsnorm nicht präzise gefasst ist (beispielsweise unklar ist, ob «Kind» als unmündige Person oder im Sinne der Abstammung als Kind von Eltern zu verstehen ist), kommt die Auslegung zum Zuge. Auslegung meint die Ermittlung des Sinns einer Rechtsnorm<sup>57</sup> aufgrund des dafür vorgesehenen Methodenpluralismus.<sup>58</sup> Da der Gesetzgeber zudem nicht sämtliche möglichen Konstellationen regeln kann und will, setzt er mit Generalklauseln einen Rahmen und überbindet dem/der Rechtsanwendenden die Konkretisierung des Ermessens (beispielsweise Kindeswohl<sup>59</sup>) zur Ausübung von Einzelfallgerechtigkeit.<sup>60</sup>

Mit der Überbindung von Ermessen an den/die Rechtsanwendenden ist diesem aber nicht Tür und Tor für Willkür geöffnet; pflichtgemässes Ermessen kann verwaltungsintern vollumfänglich überprüft werden.<sup>61</sup> Es muss angemessen sein. Dies bedeutet, dass das Legalitätsprinzip nicht missachtet werden darf, dass das Ermessen verhältnismässig ausgeübt werden muss sowie dass die Ermessensbetätigung dem Rechtsgleichheitsgebot und dem öffentlichen Interesse entspricht.<sup>62</sup> Damit müssen Sozialarbeitende im Rahmen ihrer auf dem Gesetz basierenden Aufgaben das Ermessen so konkretisieren, dass sie

- sich die Zweckbestimmung und Zielsetzung bei jedem Entscheid vor Augen führen,
- die einzelnen Entscheide auch zu begründen vermögen,
- das Ziel der Massnahme geklärt haben,
- nach milderer und trotzdem wirksamen Alternativen suchen,
- die Plausibilität der Entscheidung überprüfen, indem sie sich beispielsweise in die Rolle des Betroffenen oder eines Dritten versetzt haben.

Im Beispiel 1 (Frau Müller) wird das der Behörde zustehende Ermessen in Bezug auf die Kindeswohlgefährdung konkretisiert, indem ein Gutachten und eine gutachtliche Stellungnahme eingeholt werden. Diese erörtern die Frage, inwiefern die gedeihliche und förderliche Entwicklung des Kindes noch gegeben ist respektive ob das Kind aus dem bisherigen System herausgeholt werden muss beziehungsweise welche Alternativen ebenfalls Erfolg versprechend sein könnten.

### 2.2.2 Öffentliches Interesse (Art. 5 Abs. 2 BV)

Als weitere Voraussetzung für einen zulässigen Grundrechtseingriff muss dieser im öffentlichen Interesse stehen. Handlungen von Sozialarbeitenden im Rahmen des Verwaltungsrechts sind an das zeitlich und örtlich wandelbare öffentliche Interesse gebunden. Es konkretisiert den Zweck und das Ziel staatlichen Handelns. Gerade im Rahmen von Ermessensbetätigung und im Rahmen der Auslegung kommt dem öffentlichen Interesse konkretisierende Bedeutung zu.<sup>63</sup> Herr Meili (Beispiel 3) muss sich somit überlegen, ob die Sanktionierung von Herrn Bundi im öffentlichen Interesse, konkret im sozialen respektive sozialpolitischen Interesse der Sozialhilfegesetzgebung steht. Dies trifft aber nur zu, wenn die Begründung der Massnahmen gegenüber Herrn Bundi im Rahmen seines Auftrages als Sozialarbeiter der Sozialhilfe und somit im Rahmen des Sozialhilfegesetzes steht. Disziplinierende Massnahmen ohne Bezug zum sozialhilferechtlichen Auftrag werden nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. Ebenso wenig sind irgendwelche Auflagen und Weisungen zulässig, die einzig mit dem Ziel erlassen werden, dass die Beiträge der Klientinnen und Klienten gekürzt und damit Sozialhilfekosten eingespart werden können.<sup>64</sup>

Dem öffentlichen Interesse kommt grosse Bedeutung zu, insbesondere im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung, welche die privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse in Bezug setzt.

### 2.2.3 Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 2 BV)

Oben wurde aufgezeigt, dass das Ermessen verhältnismässig ausgeübt werden muss. Ebenso ist das Verhältnismässigkeitsprinzip, das heisst, ob ein Grundrechtseingriff zulässig ist, zentraler Aspekt der Prüfung.<sup>65</sup> Neben der gesetzlichen Grundlage und dem öffentlichen Interesse muss die Massnahme im Einzelfall verhältnismässig sein, das heisst,

- sie muss das Ziel der Massnahme erreichen können (Zwecktauglichkeit, Eignung der Massnahme),

Rappaz anzusiedeln [2010/2011], der insbesondere auf den Strafvollzug ausgerichtet war. Das Sonderstatusverhältnis überlagert hier trotz der rechtmässigen Patientenverfügung, das zivilrechtliche Handlungsfähigkeitsrecht resp. das Selbstbestimmungsrecht; und der Staat darf hier im Sinne einer paternalistischen Fürsorge unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit eingreifen (z.B. mit Beratungsangeboten, aber auch Androhungen von Sanktionen). Damit ist aber noch nicht gesagt, dass er eine Zwangsernährung durchführen darf. Hierfür wiederum bedarf er einer gesetzlichen Grundlage (siehe hierzu: Müller, 2010, S. 29, der hier dann allerdings ausnahmsweise, sprich übergangsweise die polizeiliche Generalklausel für zulässig erachtet; die Replik hierzu bei Brägger, 2010). Klarer wird diese Ausgangslage zumindest im Bereich des Erwachsenenschutzes, wo gemäss neuem Erwachsenenschutzrecht eine Patientenverfügung im Rahmen der Ausarbeitung eines Behandlungsplanes und damit verbunden einer möglichen Medikation ohne Einwilligung in einer psychiatrischen Anstalt unter fürsorglicher Unterbringung nur berücksichtigt werden muss (nArt. 433 Abs. 3 ZGB).

55  
Siehe hierzu: Häfeli, 2008, S. 65 ff.

56  
Lüssi zeigt mit seinen Bewertungs- und Durchsetzungsgrundsätzen die Annäherung der Sichtweise der Sozialen Arbeit an das Recht auf (Lüssi, 2001, S. 61 ff., 77 ff.).

57  
Relevant ist die Unterscheidung von Ermessen und unbestimmtem Rechtsbegriff in Bezug auf die Frage der Rechtskontrolle: Die Angemessenheit wird in der Regel nur verwaltungsintern überprüft, die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs demgegenüber auch von Gerichten überprüft (siehe eingehend: Häfelin et al., 2010, Rz. 445 ff.).

58  
BGE 122 III 324 E. 7.

59  
Die grammatikalische Auslegung stellt auf die sprachlichen Erwägungen ab, die sys-

- es dürfen keine weniger weit eingreifenden und auch zum Ziel führenden Massnahmen möglich sein (Erforderlichkeit des Eingriffs) und
- Zweck des Eingriffs und Wirkung des Eingriffs müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen respektive es muss ein überwiegendes öffentliches Interesse für den Eingriff vorliegen (Zumutbarkeit der Massnahme).

Herr Meili muss somit begründen, ob die Massnahme (Sanktion von Herrn Bundi) – auch unter Berücksichtigung methodischer Überlegungen – geeignet ist, um das Ziel (Ersatz oder Durchsetzung der nicht befolgten Anordnung im Sinne einer Verhaltensänderung im Hinblick auf die berufliche Integration beziehungsweise wirtschaftliche Selbstständigkeit) zu erreichen. Oder ob mit einer Sanktion das Ziel überhaupt nicht mehr erreicht werden kann, weil sie Herrn Bundi völlig demotivieren würde. Zudem müsste der Sozialarbeiter abklären, ob die Sanktionierung erforderlich ist, ob nicht weniger weit eingreifende Massnahmen (wie Beratungsleistungen mit dem Ziel der Verhaltensänderung) ausreichen würden und ob die Sanktionierung in einem angemessenen Zweck-Mittel-Verhältnis steht.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist zentraler Aspekt der Prüfung, ob ein Eingriff in die Grundrechte zulässig ist. Die Prüfung der Schritte der Verhältnismässigkeit ist zwar eine rechtliche Vorgabe, sie ist aber nur formaler Natur. In Fallbeispiel 1 (Frau Müller) ist zu prüfen, ob der Obhutsentzug verhältnismässig wäre. Dabei wird mit Hilfe eines Gutachtens auf entwicklungspsychologischer Grundlage sowie einer gutachtlichen Stellungnahme geprüft, welche auch zum Obhutsentzug subsidiären Massnahmen in Frage kommen, sprich geeignet sind, (beispielsweise sozialpädagogische Familienbegleitung) um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Zur inhaltlichen Diskussion verweist hier das Recht auf Referenzdisziplinen (Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin usw.). Dem Verhältnismässigkeitsprinzip kommt eine Scharnierfunktion zwischen dem Recht und seinen Referenzdisziplinen zu. Die Diskussion findet weitgehend unter Einbezug dieser Referenzdisziplinen im Sinne einer Konkretisierung statt; das Recht hält die hierfür notwendigen Strukturen und Fragestellungen bereit.

Ebenso findet beim hier verwendeten Zwangsbegriff im Kontext der Sozialen Arbeit<sup>66</sup> die Prüfung der Zumutbarkeit, also der Abwägung der Interessen zwischen Selbstbestimmung und Zwang, implizit statt. Diese dürfte gerade für Amtsvormund Huber (Beispiel 4) relevant sein für den Fall, dass Herr Walter vehement Widerstand gegen die Arbeitsabsprache leistet. Zumeist finden sich zusätzlich faktische Grenzen der Zwangsanwendung. So ist bei einer psychiatrischen Begutachtung gegen den Willen einer Person, genau zu prüfen, ob die betroffene Person im Rahmen des Zwangskontextes kooperiert oder sich den Gesprächen in der Einrichtung verweigert. Das gilt bei Herrn Huber. Eine Arbeitsabsprache macht nur dann Sinn, wenn Herr Walter zumindest minimal mitarbeitet. Die Anwendung gegen den Willen widerspricht einer Arbeitsabsprache als methodischem Instrument im Kern.

#### 2.2.4 Kerngehalt

Zu guter Letzt darf für einen zulässigen Grundrechtseingriff der Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzt sein; diesen bilden bei der Persönlichen Freiheit das Recht auf Leben und das Folterverbot.<sup>67</sup>

#### 2.4 Fazit

Der Zwangskontext siedelt sich weit vor dem rechtlich relevanten Zwang an und wird massgeblich durch das Berufsverständnis und die Berufsethik gesteuert. So dürfte die Überzeugungsarbeit von Amtsvormund Huber (Beispiel 4) legitim sein, ohne rechtlich relevant zu sein. Mit der Prüfung der Grundrechtssituation wird die rechtskonforme Anwendung von rechtlich relevanten Massnahmen im Zwangskontext gewährleistet. Die Beurteilung der eingangs erwähnten Beispiele 2 (Jugendanwalt Rüedi) und 3 (Bundi/Meili) würde mit diesen Überprüfungsmodellen insofern klarer, als nachvollziehbar wäre, ob ein ausreichender Zusammenhang zwischen Intervention und rechtlicher Legitimation bestünde. Beispiel 4 (Amtsvormund Huber) ist als Ermessensfrage einzuordnen. Im Rahmen des Ermessens wie der gesetzliche Auftrag (Beistandschaft) ausgeführt wird, kann Amtsvormund Huber mit einer begründeten sozialarbeiterischen Methodik vorgehen und erfüllt so seine gesetzliche Fürsorgepflicht. Er konkretisiert die rechtlichen Grundlagen für den Einzelfall und kommt gleichzeitig seinen Sorgfaltspflichten nach.<sup>68</sup> Es wird ersichtlich, dass auch hier das Recht, insbesondere bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit,<sup>69</sup> bei der Ermessensausübung und der Auslegung mit Hilfe von Referenzdisziplinen (Soziale Arbeit, Medizin, Psychologie usw.) konkretisiert wird respektive das Recht ohne diese Konkretisierung nicht anwendbar wäre.

tematische auf den Zusammenhang im Gesetz, die teleologische auf den Zweck, die historische auf die so genannten Materialien und die Rechtsgeschichte (Tuor et al., 2009, § 5 II. b. 2.). Hinzu kommt im Verwaltungsrecht die verfassungs- und völkerrechtskonforme Auslegung: Hier wird die Rechtsnorm in Bezug zu den Bestimmungen der Verfassung gesetzt und im Lichte der Verfassung ausgelegt; sie kommt dann zum Zuge, wenn die anerkannten Auslegungsmethoden unterschiedliche Deutungen einer Norm ermöglichen (Häfelin et al., 2010, Rz. 230). Die verfassungskonforme Auslegung dient der einheitlichen Rechtsanwendung und kann der systematischen Auslegung zugeordnet werden.

60

a. M. Fassbind, 2006, S. 117 ff. m.w.H., der das Kindeswohl als unbestimmter Rechtsbegriff verstanden haben möchte, was zur Folge hätte, dass die Konkretisierung des Kindeswohls nur eine einzige richtige sachliche Lösung ermöglichen würde. Dies erscheint mir nicht zutreffend, da doch in aller Regel bei der Erziehung verschiedene gleichwertige kindeswohlgerechte Handlungsoptionen vorliegen, zwischen denen die Eltern auswählen können.

61

Riemer, 2003, Rz. 92 ff.

62

In der Regel wird im verwaltungsinternen Rechtsmittelzug die Angemessenheit überprüft, wohingegen verwaltungsextern (gerichtliche Überprüfung) nur Rechtsverletzungen und somit nur qualifizierte Ermessensfehler (Ermessensüberschreitung, -unterschreitung, -verzicht und Willkür) beurteilt werden (Häfelin et al., 2010, Rz. 473 ff.). Dabei gibt es Ausnahmen, z.B. im neuen Erwachsenenschutzrecht, wo auch verwaltungsextern die Angemessenheit überprüft werden kann (nArt. 450a ZGB).

63

Häfelin et al., 2010, Rz. 441 ff.

64

Häfelin et al., 2010, Rz. 535 ff.

65

Siehe unter 2.2.3.

66

Im Unterschied zum Ermessen (siehe Fn 56, 61) kann

### 3. Sozialarbeiterisches Handeln und Recht

Sozialarbeiterisches Handeln findet innerhalb der Rechtsordnung statt; soweit Sozialarbeitende im Rahmen des Verwaltungsrechts tätig sind, müssen sie ihre Handlungen immer auf eine rechtliche Grundlage abstützen. Dies unabhängig davon, ob die Frage des Zwangs und dessen Legalität zu beantworten ist. Damit unterscheidet sich die Ausgangslage vom Handeln, das nicht auf Verwaltungsrecht gründet.<sup>70</sup> Wird in den grundrechtlich geschützten Bereich eingegriffen, müssen die Voraussetzungen für einen Eingriff erfüllt sein. Je intensiver der Eingriff in die Rechtstellung der betroffenen Person ist, desto höher sind vor allem die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage.

Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenordnung findet sich ausreichend Spielraum für methodische und berufsethische Überlegungen zur Konkretisierung der sozialarbeiterischen Pflichten. Das Methodenwissen und die Berufsethik der Sozialen Arbeit dienen dabei massgeblich zur Konkretisierung des öffentlichen Interesses, gestalten inhaltlich die Verhältnismässigkeit und die Ausübung des pflichtgemässen Ermessens massgeblich mit. Die Eingriffssystematik (Art. 36 BV) ermöglicht zugleich eine differenzierte Überprüfung von sozialarbeiterischer Legitimität, Eingriff und Selbstbestimmung. Damit dieses Zusammenwirken von Recht und Sozialer Arbeit möglich ist, bedarf es aus rechtlicher und sozialarbeiterischer Sicht sowohl der Auftrags- und Rollenklarheit der Sozialarbeitenden<sup>71</sup> als auch umfassender Handlungskompetenzen im jeweiligen Fachbereich.

Soziale Arbeit als auf Soziale Gerechtigkeit ausgerichtete Tätigkeit geht aber dort weiter, wo sie die rechtlichen Rahmenbedingungen kritisiert und sie abzuändern versucht. Diese klassische sozialpolitische Aufgabe ist im politischen Prozess anzugehen.

#### Literatur

- Aebersold, Peter (2007). *Schweizerisches Jugendstrafrecht*. Bern: Stämpfli.
- Aebi-Müller, Regina E. (2005). *Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes*. Bern: Stämpfli
- Agamben, Giorgio (2004). *Ausnahmezustand*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Arnet, Ruth (2008). *Freiheit und Zwang beim Vertragsabschluss. Eine Untersuchung zu den gesetzlichen Kontrahierungspflichten und weiteren Schranken der Vertragsabschlussfreiheit im schweizerischen Recht*. Bern: Stämpfli
- Bamberger, Günter G. (2010). *Lösungsorientierte Beratung (4. Aufl.)*. Weinheim: Beltz.
- Brägger, Benjamin F. (2010). *Zwangsernährung im Strafvollzug – Replik zu «Hungerstreik und Strafvollzug» von Markus Müller*. In: Jusletter 16. August 2010.
- Brugger, Sepp & Holzbauer, Albert (1998). *Die Heilkraft der Staatsgewalt*. In: Elisabeth Wagner, Wolfgang Werdenich (Hrsg.): *Forensische Psychotherapie. Psychotherapie im Zwangskontext von Justiz, Medizin und sozialer Kontrolle*. Wien: Facultas, S. 13 ff.
- Bucher, Andreas (2009). *Personen und Persönlichkeitsschutz (4. Aufl.)*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Burkhardt Modena, Esther (1988). *Sozialarbeit: ein Frauenberuf auch für Männer*. In: Elisabeth Ryter (Hrsg.): *Verflucht und zugenäht! Frauenausbildung – Frauenerwerbsarbeit 1888–1988*. Zürich: Chronos, S. 101 ff.
- Dahme, Heinz-Jürgen & Wohlfahrt, Norbert (2009). *Die Kontrolle des Überflüssigen: Anmerkungen zum Formwandel Sozialer Arbeit im aktivierenden Sozialstaat*. In: *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialbereich 113/2009*. Grenzen des Zwangs? Soziale Arbeit im Wandel, S. 45 ff.
- Ernst, Rüdiger & Höflich, Peter (2008). *Rechtliche Grundlagen*. In: Matthias Schwabe: *Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken*. München, Basel: Reinhardt, S. 170 ff.
- Fassbind, Patrick (2006). *Systematik der elterlichen Personensorge in der Schweiz*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Fechner, Erich (1953). *Freiheit und Zwang im sozialen Rechtsstaat*. Tübingen: Verlag J.C.B Mohr.
- Geiser, Kaspar (2009). *Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit (4. Aufl.)*. Luzern: interact
- Gniech, Gisela & Dickenberger, Dorothee (1992): *Die Reaktanz-Theorie*. In: Bremer Beiträge zur Psychologie Nr. 104 7/92. Bremen: Universität Bremen, S. 7 ff.

das Verhältnismässigkeitsprinzip im Rahmen der Rechtskontrolle durch das Bundesgericht überprüft werden, wobei das Bundesgericht die Überprüfung nur bei Anwendung von Bundesrecht zulässt (Rhinow et al., 2010, N 1957, 2115 mit kritischen Hinweisen zu dieser Praxis).

67

Siehe unter 1.3.1.

68

Häfelin et al., 2008, Rz. 378, 325 ff.; BGE 126 I 112 E.3b.

69

Siehe hierzu: Rosch, 2010, S. 119 ff.

70

Siehe Fussnote 55.

71

So das Fazit unter 1.4.

72

Zum gleichen Schluss kommt Zobrist mit einer sozialarbeiterischen Annäherung an den Zwangskontext: Zobrist, 2008, S. 471.

- Gumpinger, Marianne (2001). *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen*. Linz: Edition pro mente.
- Gumpinger, Marianne (2001a). «Zwangsbeglückung» oder Wie viel Freiwilligkeit braucht Soziale Arbeit. In: Marianne Gumpinger (Hrsg.): *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen*. Linz: Edition pro mente, S. 11 ff.
- Häfeli, Christoph (2008). *Prinzipien der Sozialhilfe*. In: Christoph Häfeli (Hrsg.). *Das Schweizerische Sozialhilferecht*. Luzern: Interact, S. 65 ff.
- Häfelin, Ulrich & Haller, Walter & Keller, Helen (2008). *Schweizerisches Bundesstaatsrecht (7. Aufl.)*. Zürich: Schulthess.
- Häfelin, Ulrich & Müller, Georg & Uhlmann, Felix (2010). *Allgemeines Verwaltungsrecht (6. Aufl.)* Zürich: Schulthess.
- Hammerschmidt, Peter (2010). *Geschichte der Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit bis zum 20. Jahrhundert*. In: Werner Thole (Hrsg.): *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch*. (3. Aufl.) Opladen: Leske + Budrich, S. 849 ff.
- Hausheer, Heinz & Aebi-Müller, Regina E. (2008). *Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (2. Aufl.)*. Bern: Stämpfli.
- Heckhausen, Jutta & Heckhausen, Heinz (2010): *Motivation und Handeln (4. Aufl.)*. Berlin: Springer.
- Hesser, Karl-Ernst H (2001). *Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft – methodische Reflexionen*. In: Marianne Gumpinger (Hrsg): *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen*. Linz: Edition pro mente, S. 28 ff.
- Höhler, Carsten (2009). *Zwangelemente in der Heimerziehung und ihre Bewertung durch die Kinder und Jugendlichen*. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialbereich 113/2009: Grenzen des Zwangs? Soziale Arbeit im Wandel, S. 89 ff.
- Kähler, Harro (2005). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. München: Reinhardt.
- Kley, Andreas (2001). *Rechtsstaat und Widerstand*. In: Jean-François Aubert, Daniel Thürer & Jörg Paul Müller (Hrsg.). *Handbuch des schweizerischen Verfassungsrechts*. Zürich: Schulthess, S. 285 ff.
- Kruse, Elke (2007). *Von der Wohlfahrtspflegerin zum Master of Social Work – ein «Genderblick» auf 100 Jahre Ausbildungsgeschichte der Sozialen Arbeit*. In: Elke Kruse, Evelyn Tegeler (Hrsg.), *Weibliche und männliche Entwürfe des Sozialen. Wohlfahrtsgeschichte im Spiegel der Genderforschung*. Opladen & Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 182 ff.
- Lüssi, Peter (2008). *Systemische Sozialarbeit*. Praktisches Lehrbuch der Sozialberatung. (6. Aufl.). Bern, Stuttgart, Wien: Haupt.
- Lüssi, Peter (2001). *Grundsätze der eingreifenden sozialarbeiterischen Intervention*. In: Marianne Gumpinger (Hrsg.). *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen*. Linz: Edition pro mente, S. 44 ff.
- Mösch Payot, Peter (2007). *Die Person in Interaktion*. In: Adrienne Marti, Peter Mösch Payot, Kurt Pärli, Johannes Schleicher, Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte (2. Aufl.)*. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt, S. 142 ff.
- Müller, Markus (2000). *Legalitätsprinzip – Polizeiliche Generalklausel – Besonderes Rechtsverhältnis*. Gedanken zu einem neuen Bundesgerichtsentscheid betreffend die Frage der Zwangsmedikation im fürsorgerischen Freiheitsentzug (BGE 126 I 112 ff.). In: ZBJV 11/2000, S. 725 ff.
- Müller, Markus (2003). *Das besondere Rechtsverhältnis*. Bern: Stämpfli.
- Müller, Markus (2010). *Hungerstreik und Strafvollzug. Zwangsernährung als legitimes Mittel gegen Hungerstreik im Strafvollzug*. In: NZZ vom 19. Juli 2010, S. 29.
- Omlin, Esther (2002). *Intersubjektiver Zwang & Willensfreiheit*. Eine Darlegung strafrechtlicher Zwangs- und Tatmittel unter besonderer Berücksichtigung von Drohung, List und Gewalt. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Rhinow, René & Koller, Heinrich & Kiss, Christina & Thurnherr, Daniela & Brühl-Moser, Denise (2010). *Öffentliches Prozessrecht (2. Aufl.)*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Riemer, Hans Michael (2003). *Die Einleitungsartikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 1-10 ZGB) (2. Aufl.)*. Bern: Stämpfli.
- Rosch, Daniel (2011). *Einführung in den zivilrechtlichen Erwachsenenschutz*. In: Daniel Rosch, Andrea Büchler, Dominique Jakob (Hrsg.): *Das neue Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360 ff. ZGB*. Basel: Helbing & Lichtenhahn, N 1 ff.
- Rosch, Daniel (2010). *Sorgfaltspflichten des Beirates und dessen Haftung*. In: ZKE 2/2010, S. 119 ff.



- Schwabe, Matthias (2009). «Gewalt», «Zwang» und «Disziplin»: Dunkle Gestalten an der Wiege sozialer Entwicklungen. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialbereich 113/2009: Grenzen des Zwangs? Soziale Arbeit im Wandel, S. 63 ff.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt.
- Trotter, Chris (2001). *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen. Ein Handbuch für die Praxis*. In: Marianne Gumpinger (Hrsg.): *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen*. Linz: Edition pro mente, S. 99 ff.
- Tuor, Peter & Schnyder, Bernhard & Schmid, Jörg & Rumo-Jungo, Alexandra (2009). *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (13. Aufl.)*. Zürich: Schulthess.
- Urban-Stahl, Ulrike (2009). *Nicht ob, sondern inwiefern. Soziale Arbeit braucht die Debatte um die Legitimation von sozialer Kontrolle*. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialbereich 113/2009: Grenzen des Zwangs? Soziale Arbeit im Wandel, S. 77 ff.
- Vogel, Urs (2008). *Rechtsbeziehungen. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe*. In: Christoph Häfeli (Hrsg.). *Das Schweizerische Sozialhilferecht*, Luzern: Interact, S. 153 ff.
- Wagner, Elisabeth & Russinger, Ulrike (2002). *Harte Wirklichkeiten. Systemisch-konstruktivistische Konzepte in Zwangskontexten*. In: Hans-Ulrich Pfeifer-Schaupp (Hrsg.). *Systemische Praxis. Modelle – Konzepte – Perspektiven*. Freiburg i.Br.: Lambertus, S. 136 ff.
- Zobrist, Patrick (2008): *Die psychosoziale Dimension der vormundschaftlichen Arbeit im Zwangskontext*. In: ZVW 6/2008, S. 465 ff.
- Zobrist, Patrick (2010). *Zehn Basisstrategien zur Förderung der Veränderungsmotivation und zum Umgang mit Widerstand im Kindes- und Erwachsenenschutz*. In: ZKE 6/2010, S. 431 ff.

# Berufsethik im Zwangskontext: Wieviel Zwang ist legitim?



Prof. Beat Schmocker  
Dozent, Hochschule Luzern –  
Soziale Arbeit, Institut Sozial-  
arbeit und Recht

Ist Zwang in der Sozialen Arbeit überhaupt legitim? Haben Menschen nicht aus ihrer Würde heraus ein Recht auf unbedingte Autonomie? Und wehren sie sich insofern nicht zu Recht gegen jegliche Einschränkungen ihrer Autonomie? Sollen Professionelle der Sozialen Arbeit überhaupt mit Klientinnen und Klienten arbeiten, die nicht von sich aus Kontakt aufnehmen oder nicht motiviert sind? Ist ihre Arbeit in Zwangskontexten sinnvoll, gar mit ihrer Berufsidentität vereinbar? Und was sollen wir von diesem Paradoxon halten, dass die Gesellschaft von der Sozialen Arbeit die Durchführung von Zwangsmassnahmen zwar fordert, aber offensichtlich gering wertet? Denn ist es nicht so, dass je häufiger beziehungsweise stärker die Zwangskontexte in einer entsprechenden Einrichtung ausgeprägt sind, desto geringer die Anerkennung der Arbeit mit diesem Klientel ist? Wäre es vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt und nötig, dass die Soziale Arbeit von sich aus gerade dort – also in Zwangskontexten – hohe Standards einführt und deren Einhaltung streng kontrolliert, wo die Voraussetzungen für die professionelle Arbeit stark belastend und die an die Arbeit gestellten Anforderungen sehr hoch sind? Welche Standards sollen denn gelten bei der Frage: Wie viel Zwang ist legitim?

Gehen wir der Reihe nach. Wer nach der Legitimität – im Gegensatz zu Legalität – fragt, fragt nach dem individuell zu verantwortenden professionellen Handeln. Wer nach dem professionellen Handeln fragt, fragt nach der Moral und Moralität einer Profession. In unserem Falle der Sozialen Arbeit. Nach welchen moralischen Kriterien sollen sich Professionelle der Sozialen Arbeit bei ihren Werte-Erwägungen und Handlungsentscheidungen also richten, wenn sie überprüfen wollen, ob ihr Handeln legitim ist? Welche berufsethisch begründeten Kriterien geben ihnen die Gewissheit, legitim zu handeln? Wie begründen sie, dass unter Umständen die von ihnen geforderte Handlungsweise aus Sicht der Sozialen Arbeit nicht legitim ist, obwohl sie sich innerhalb eines gesetzlichen Rahmens bewegen?

Wie können sie entscheiden, wie viel Zwang legitim ist und wie können sie die Ausübung von Zwang auf ihre Klientel moralisch begründen?

Doch im Zusammenhang mit der Legitimität nach der *Moralität* der Sozialen Arbeit zu fragen, betrifft nicht nur – vielleicht sogar nicht einmal in erster Linie – die Handlungsebene der konkreten beruflichen Alltagssituationen. Es betrifft viel grundsätzlicher auch die politische, genauer die gesetzgeberische Ebene. Vom Standpunkt seitens der Sozialen Arbeit muss mit der Frage nach der Legitimität danach gefragt werden, ob die Gesetzgebung selbst, welche die Zwangsmassnahmen vorschreibt, vor dem Werthintergrund der Sozialen Arbeit legitim ist. Denn was gesetzlich geregelt ist, muss – bezogen auf die Kriterien und Standards Sozialer Arbeit – noch lange nicht legitim sein.

So wäre beispielsweise danach zu fragen, ob bestimmte Zwangskontexte und -massnahmen, die zwar durch Verordnungen und Gesetze legalisiert sind, auch aus der Perspektive der Sozialen Arbeit legitim sind, wie etwa der Zwang zur Arbeitsaufnahme, der Zwang zum kostendeckenden Wirtschaften mit der Klientel oder der Zwang zur Übernahme institutioneller Abläufe durch die Klientel. Denn Gesetze müssen legitim sein. Das heisst, sie müssen aus Sicht der Sozialen Arbeit menschengerecht – im Genauerem: bedürfnisgerecht – und sozial gerecht sein, und sie müssen mit «rechten» Dingen zustande gekommen sein. Ansonsten würde es die Moralität der Sozialen Arbeit verlangen, gegen solche Gesetze und Gesetzgebungsprozesse anzugehen. Soziale Arbeit als eine der Menschenrechtsprofessionen ist nämlich immer auch in der Pflicht, die strukturellen Rahmenbedingungen auf ihre menschliche und soziale Gerechtigkeit hin zu bewerten. Das gehört zu ihrem «Wollen» und ihrem moralischen «Dürfen».

	Ethische Werte (Ethos) Sozialer Arbeit	Moralische Normen (Moral) Sozialer Arbeit
Gegenstandstheoretische beziehungsweise berufspolitische Intentionen (Legitimation der Profession insgesamt)	<p><b>Wollen</b> ... dass das Mensch-Sein als Mensch-in-Gesellschaft für alle Menschen möglich wird</p> <p>Welt- und Gesellschaftsbild, Anthropologie, Gesellschaftstheorie, Erklärungstheorie</p>	<p><b>Dürfen</b> ... menschengerechte Sozialstrukturen einfordern, die dem Recht jedes Menschen auf Chancen der Bedürfnisbefriedigung und Realisierung seines Wohlbefindens entsprechen</p> <p>Axiologie (Wertelehre), Normen legitimen Handelns (Kodex)</p>
	<b>Moralität</b>	
	(Was können wir wissen?) Wage zu wissen!	Setze auf Gerechtigkeit! (Was dürfen wir tun?)
Handlungstheoretische beziehungsweise sozialpolitische Optionen (Legitimation konkreter Interventionen)	<p>Wissenschaftstheorie, Erkenntnistheorie</p> <p>... den Anderen als den konkret Anderen erkennen und anerkennen</p> <p><b>Können</b></p>	<p>Gegenstandstheorie, Handlungstheorie</p> <p>... politisch (sozialer Wandel), mediativ (zwischenmenschliche Beziehungen) und sozialpsychologisch (Ermächtigung) motivierte Pflichten erfüllen und Rechte wahrnehmen</p> <p><b>Sollen</b></p>

Der Mensch will mehr als er kann und kann mehr als er soll und soll mehr als er darf; darf er, was er soll? Soll er, was er kann? Darf er was er will? Darf er, was er kann? Soll er, was er will?

Abbildung 1: Das Werte-Normen-Quadrat © Beat Schmocker

Mit dieser knappen Skizze zur Antwort auf die politische Fragestellung muss ich es hier bewenden lassen und den an sich wichtigen Aspekt auf der gegenstandstheoretischen beziehungsweise berufspolitischen Ebene verlassen. Für das Weitere unterstelle ich, dass die Legalität von Zwangskontexten, die innerhalb der professionellen Sozialen Arbeit gefordert ist, überprüft und auch aus der Sicht der Sozialen Arbeit für legitim befunden wurde. Für diesen – und nur für diesen Fall – ist gesetzlich geregelter Zwang (also alle Zwangsmassnahmen und Pflichtklientchaften) auch für die Soziale Arbeit moralisch unbedenklich.

Konzentrieren wir uns auf die handlungstheoretisch beziehungsweise (sozial-)politisch relevanten Optionen der Moralität Sozialer Arbeit, also auf ihr *Können* und *Sollen* (vgl. Abbildung 1). Hier sind die einzelnen Handlungen der Professionellen auf ihr moralisches Gebotensein hin zu überprüfen. Wie viel Zwang *kann* oder *soll* eine Sozialarbeiterin ausüben? Soll sie überhaupt Zwang ausüben? Wenn ja, wie viel ist legitim?

Bei dieser Art von Fragen nach dem Wieviel und dem Wieweit ist natürlich keine konkrete allgemein gültige Angabe zu erwarten, keine generelle Norm, wie etwa bei der Frage, wie schnell man innerorts fahren darf. Vielmehr bedarf moralisches geboten sein der Werte-Erwägung und Kriterien, die im konkreten Handlungskontext den Professionellen Orientierung geben können, wenn sie die Folgen ihrer Handlungen kalkulieren, bewerten und begründen müssen.

Wie weit darf man im professionellen Kontext aus Sicht der Sozialen Arbeit also gehen beispielsweise bei der Nichtberücksichtigung *artikulierter Selbstbestimmung* oder bei der *Einschränkung der Autonomie* und damit bei der *Normenbestimmung*? Wie weit darf vom Ideal der *zwanglosen Einbeziehung aller zur gemeinsamen Normenfindung*, wie das beispielsweise die Diskursethik vorschlägt, abgewichen werden?

Zunächst ist auch hier gegenstandstheoretisches Wissen gefragt, bevor die moralischen Fragen geklärt werden können. Wir müssen uns die Frage stellen: Was *wollen* wir in der Sozialen Arbeit unter *artikulierter Selbstbestimmung*, unter *Autonomie* im Allgemeinen, und unter *Einschränkung der Autonomie* im Besonderen, sowie unter *Normenbestimmung*, ganz zu schweigen unter *Diskursethik* verstehen? Dabei sind nicht abstrakte Abhandlungen gesucht, sondern präzise Beschreibungen und (mehrniveunale) Erklärungen, die mit dem Wertewissen der Sozialen Arbeit übereinstim-

men. Oder anders gesagt: Wir suchen – im Sinne des so genannten dritten Mandats – nach guten Gründen, die für das Rechenschaftgeben in unserer Praxis nützlich sind. Diese guten Gründe sind einerseits wissenschaftliche Argumentationen auf der Basis des Professionswissens (knowledge) und andererseits Begründungen aufgrund der Berufsethik sowie der Berufsmoral (values) Sozialer Arbeit. Denn von der Handlungstheorie her wissen wir: *Handlungswissen* in der Sozialen Arbeit lässt sich durch die Kombination ihres *Gegenstandswissens* und ihres *Wertewissens* begründen. Und daraus wiederum lassen sich professionelle Handlungen legitimieren.

Da scheint mir ein grosses Potenzial brachzuliegen, das in der Praxis noch konsequenter ausgeschöpft werden könnte: Professionelle der Sozialen Arbeit sind beim Rechenschaft geben nicht darauf angewiesen, einzig aus sich selbst heraus, vor dem persönlichen Wertehintergrund, argumentieren zu müssen. Präzise und stringente fachliche Argumente – über die wir in der Sozialen Arbeit reichlich verfügen – besitzen weit stärkere Argumentationskraft als persönliche Meinungen. Es soll ja um einen Fachdiskurs gehen, gerade auch mit Professionellen anderer Fachrichtungen sowie mit Vorgesetzten und Behörden. Das ist allerdings nur dann möglich, wenn die Berufsethik beziehungsweise die Berufsmoral der Sozialen Arbeit so ausgeleuchtet wird, dass professionelles Handeln ohne Weiteres auch ethisch/moralisch begründet werden kann. Hier ist allerdings Nachholbedarf zu orten.

Wir suchen also nach guten Gründen zur Rechtfertigung von Werturteilen, mit denen beispielsweise der Grad der Nichtberücksichtigung *artikulierter Selbstbestimmung* oder der *Einschränkung der Autonomie* festgelegt wird.

#### Internationale Definition Sozialer Arbeit

Die Profession Soziale Arbeit fördert

- den sozialen Wandel (d.h. Strukturveränderungen) [auf der Makroebene],
- Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen [auf der Mesoebene] sowie
- die Ermächtigung und Befreiung von Menschen [auf der Mikroebene], [alle drei] mit dem Ziel, das Wohlbefinden aller und jedes einzelnen Menschen anzuheben.

Indem sie sich sowohl

- auf Theorien menschlichen Verhaltens als auch
- auf Theorien sozialer Systeme stützt, vermittelt Soziale Arbeit an den Orten (am Punkt),
- wo Menschen und
- ihre sozialen Umfeldler [das sind andere Menschen und deren Beziehungsstrukturen] aufeinander einwirken.

Dabei sind für die Soziale Arbeit die Prinzipien

- der Menschenrechte und
- der sozialen Gerechtigkeit fundamental (d.h. grundlegend).

Folgt man der international ausgehandelten Definition, so sind die realen Lebenssituationen von Menschen – inmitten ihrer sozialen Kontexte – zentraler Gegenstand Sozialer Arbeit. Soziale Arbeit hat sich mit den für die Betroffenen momentan nicht allein zu lösenden, praktischen Problemen, mit denen sich *alle* Menschen im Zusammenhang mit ihrer Einbindung in die sie umgebenden sozialen Kontexte herumschlagen müssen, zu befassen. Dabei geht es vor allem darum, die Menschen zu befähigen, diese sozialen Kontexte dahingehend mitzugestalten, dass sie im Hinblick auf die Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens förderlich sein können.

Die Formulierung des funktionellen Ortes der Sozialen Arbeit «am Punkt, wo Menschen und ihre sozialen Kontexte *interagieren*» weist auf die zentrale Bedeutung der Beziehungsstrukturen und sozialen Netze für die Soziale Arbeit hin. Darin eingebettet ist Menschsein möglich, vorausgesetzt, diese Sozialstrukturen sind menschengerecht, und vorausgesetzt, das Individuum als Person entscheidet sich für sein Selbst, für die Möglichkeiten seines Menschseins.

Vor diesem Hintergrund bekommt der Begriff Selbstbestimmung seine für die Soziale Arbeit typische Bedeutung. Mit Selbstbestimmung sind hier Entscheidungsprozesse gemeint, die nicht nur

von einer Person ausgehen und von ihr kontrolliert werden, als wäre diese isoliert denkbar. Wesentlicher ist der Aspekt der Selbstbestimmung, sich für die Integration in ihre Sozialstruktur zu entscheiden, weil sie nur so das *eigene Selbst* entfalten kann. Das Selbst einer Person ist nach dem Menschenbild Sozialer Arbeit das Objekt der Verwirklichung des eigenen Menschseins als Mensch-in-Gesellschaft. Es ist somit etwas dann selbstbestimmt, wenn dieses so Bestimmte den biologischen, psychischen und *sozialen* Bedürfnissen eines Selbst, einer Person entspricht.

Selbstbestimmung darf deshalb nicht nur einseitig im Sinne einer Autorenschaft gedacht werden: Das Subjekt, das aus sich heraus etwas bestimmt. Selbstbestimmung in der Deutung der Sozialen Arbeit betrifft in nicht unwesentlicher Masse auch sein eigenes Selbst als Adressaten dieser Bestimmung: Das Objekt, über das bestimmt wird. Diese Bestimmung kann dem eigenen Selbst angemessen oder unangemessen, gerecht oder ungerecht, hilfreich oder schädlich sein. Das Selbst kann also auch Opfer der Bestimmung durch die Person, zu der es gehört, werden, sie kann auch selbstverletzend wirken. Aus Sicht der Sozialen Arbeit wären folglich nur Bestimmungen über sich selbst in Ordnung, die nicht nur dem Sozialen, sondern auch sich selbst gegenüber bedürfnis- und menschengerecht sind.

Dazu ist Soziale Arbeit verpflichtet, dafür hat sie zu sorgen, auch wenn das die Person, die ihr eigenes Selbst gefährdet, dies als Massnahme gegen ihre Selbstbestimmung versteht oder gar als Zwang erlebt.

Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff der Autonomie. Autonom ist ein Mensch nicht nur, wenn es ihm gelingt, wirklich zum Autor seiner Lebensgeschichte und zum Subjekt seines Handelns zu werden. Autonom ist diese Lebensführung vielmehr, wenn sie bindungsstark und gegenüber der autonomen Lebensführung anderer verantwortungsvoll vollzogen wird. In der gegenseitigen Achtung, in der wechselseitigen Anerkennung und in der ausgleichend gerechten Kooperation der Menschen untereinander zeigt sich ihre Autonomie, ihre Eigengesetzlichkeit. Und die Diskursethik entwickelt ihre Konzeption der Zwanglosen, das heisst der gewaltfreien und rationalen Herbeiführung von allgemein zustimmungsfähigen Lösungen, vor diesem Ideal.

Damit – von diesem kurzen Abstecher ins Gegenstandswissen Sozialer Arbeit – wieder zum berufsethischen Diskurs. Wenn Professionelle der Sozialen Arbeit so in die Lebenszusammenhänge der Menschen eingreifen *sollen*, dass diese das als Zwang erleben, dann verlangt das förmlich nach kontinuierlicher *berufsethischer* Reflexion des professionellen Handelns und – der eigenen Machtposition.

Was fördert diese Reflexion zutage, wenn sie vor dem Hintergrund der Berufsethik, der Moral beziehungsweise der Berufscodizes Sozialer Arbeit ausgeführt wird?

Zunächst: Die Soziale Arbeit verfügt über ein gewachsenes Berufsethos, über verbindliche Leitlinien aufgrund ihrer Moralität sowie über kodifizierte moralische Kriterien zur Beurteilung und Begründung von professionellen Entscheidungen und Handlungen innerhalb ihrer Praxis. In jüngster Zeit wurden diese Standards in Form einer «Definition der Sozialen Arbeit» (vgl. oben) und von «ethischen Prinzipien» gebündelt und publiziert (IFSW/IASSW [2007]. *Ethics in Social Work, Statements of Principles*. In: *Supplement of isw, Volume 50/2007*. Los Angeles, London: SAGE-Publications, Inc.).

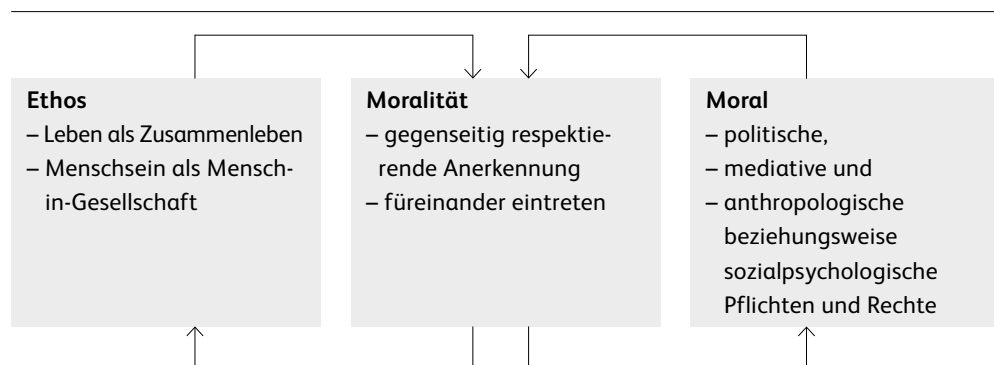


Abbildung 2: Inhalt und Verhältnis von Ethos, Moralität und Moral Sozialer Arbeit

Auf dieser Basis lassen sich im Bereich des *Ethos* der Sozialen Arbeit, das ihre Einheit konstituiert und integriert, und worauf letztlich jede moralische Handlung, alle moralischen Grundsätze und ethisch-moralischen Normen unserer Profession gründen, beispielsweise Vorstellungen diskutieren, die typisch sind für die berufliche Praxis Sozialer Arbeit und ihrer Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte. Dazu gehören Vorstellungen wie, dass gelingendes Leben gelingendes Zusammenleben voraussetzt, dass Menschsein Mensch-in-Gesellschaft heisst, dass Sozialstrukturen und soziale Systeme menschengerecht sein müssen, um menschliches Leben, das an sich gut, jedoch verletzlich ist, zu ermöglichen, weil menschliche Existenz zwingend an die Möglichkeit gebunden ist, physische, biologische, psychische und soziale Bedürfnisse befriedigen zu können, was aber nur durch menschen- und bedürfnisgerechte Verhältnisse möglich ist usw.

Zum Bereich der *Moralität*, die es erlaubt, eine Handlung als eine moralische, gute Handlung zu bezeichnen, und die das oberste Prinzip einer Handlungsgemeinschaft ist, liessen sich Ansprüche formulieren, die aus Sicht der Sozialen Arbeit als das *Unbedingte* gedacht werden, um so ihr Ethos zu realisieren. Solche Ansprüche sind beispielsweise, dass menschengerechte Verhältnisse, Sozialstrukturen und Gesellschaften nur durch gegenseitig respektierende Anerkennung der Würde von Personen und dem Eintreten füreinander herbeigeführt werden können, oder dass nur ein Netz an wechselseitiger Anerkennung die Chancen zur Integration und sozialen Gerechtigkeit ermöglicht.

Gehen wir von der internationalen Definition zur Sozialen Arbeit aus, sind genauer betrachtet drei aufeinander bezogene Felder dieses Unbedingten, also der Moralität der Sozialen Arbeit, klar umrissen festgehalten (vgl. Abbildung 3):

Der Kern des strukturellen Modells der Moralität (vgl. Abbildung 3) lässt sich folgendermaßen skizzieren:

Den «Hintergrund» bilden

- die sozialen, politischen und ökonomischen Systeme,
- das heisst die Makroebene beziehungsweise der soziale Wandel im Sinne von Strukturveränderungen oder
- eine Moralphilosophie Sozialer Arbeit der *Integration* beziehungsweise die
- Forderung (an die Soziale Arbeit) nach Vollzug ihrer *politischen* Rechten und Pflichten, innerhalb derer es im Kern um
- die (leibhaftigen) Menschen
- das heisst um die Mikroebene beziehungsweise die Ermächtigung und Befreiung, oder
- eine Moralphilosophie Sozialer Arbeit der *Person* beziehungsweise die
- Forderung (an die Soziale Arbeit) nach Vollzug ihrer *anthropologischen* beziehungsweise *sozialpsychologischen* Rechte und Pflichten geht, dessen Wohlbefinden nur in
- der kooperativen und koproduktiven Gegenseitigkeit
- das heisst nur auf der Mesoebene beziehungsweise mit Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen oder durch
- eine Moralphilosophie Sozialer Arbeit der *Interaktion* beziehungsweise der
- Forderung (an die Soziale Arbeit) nach Vollzug ihrer «*mediativen*» Rechte und Pflichten erreichbar ist.

Die axiologische Grundlage (zweites Feld) verlangt nach der *vermittelnden Funktion* Sozialer Arbeit (intervenire im Sinne von dazwischenkommen, beispielsweise eine Befehlskette unterbrechen, sich als Mittel nutzen lassen, einschreiten), und zwar an einem spezifischen gesellschaftlichen Ort, nämlich dort, wo die Interaktionsbeziehungen der Menschen solche Sozialstrukturen und soziale Systeme hervorbringen, die erfülltes Menschsein ermöglichen. Dabei spielt die integrative, das heisst verknüpfende Nutzung (Relationierung) von human- und sozialwissenschaftlichem Wissen eine zentrale Rolle. Gefragt ist also eine *integrative Theorie Sozialer Arbeit über soziale Probleme* im Sinne von praktischen Problemen, die menschliche Individuen im Zusammenhang mit ihrem Eingebundensein in die sozialen Systeme, deren Mitglieder sie sind, zu bewältigen haben.

Die gegenstandstheoretische Grundlage (erstes Feld) verlangt die Abstützung der Wertelehre (Axiologie) Sozialer Arbeit auf die – durch die Menschenwürde begründeten – Prinzipien der

Menschenrechte einerseits und die Fixierung der Herstellung von sozialer (genauer: ausgleichender) Gerechtigkeit als anzustrebende generelle Zielsetzung Sozialer Arbeit andererseits. Gefragt ist also eine moralisches Handeln legitimierende Axiologie Sozialer Arbeit, die dem Menschsein gerecht werdende *Rechte und Pflichten* konzipiert.

Zwischen den drei moralischen Einstellungen, die den Moralitätsstandpunkt Sozialer Arbeit bilden, ist keine weitere Rangordnung vorgesehen, insbesondere keine, die von einer (kultur-)relativen Ideologie aus nahegelegt würde. Den verschiedenartigen moralischen Einstellungen kommen jedoch entsprechend unterschiedliche, an die Soziale Arbeit gerichtete Rechte und Pflichten zu, die aber nicht gegeneinander abgewogen werden, nämlich: *politische, anthropologische/sozialpsychologische* und *mediative* (Reihenfolge analog der Spiegelstriche S. 44). Diese Rechte und Pflichten Sozialer Arbeit sind der Förderung von Realisierungschancen für soziale (genauer: ausgleichende) Gerechtigkeit und der Durchsetzung der Menschenrechte geschuldet.

Der transdisziplinären Wissensintegration kommt wegen des spezifischen gesellschaftlichen Ortes der Sozialen Arbeit eine besondere Bedeutung zu (zweites Feld). Dabei geht es unter anderem um eine «Ethik des Denkens» (Staub-Bernasconi 2007: 130). So ist im Lichte der Sozialen Arbeit betrachtet beispielsweise nicht die Kommunikation der entscheidende Sonderfall der menschlichen Interaktion, sondern die Regulierung der Bedürfnisspannungen. Die Interaktionen (das Zwischenhandeln) am Ort, wo Menschen und ihre sozialen Umfeldler aufeinander einwirken, sind also Lösungen *sozialer* Probleme. Wobei das soziale Problem darin besteht, in einer Situation der Uneindeutigkeit über die Ziele des gemeinsamen Handelns zur Regulierung der Bedürfnisspannungen eine Einigung über allgemein-verbindliche Ziele und Normen dieses Handelns zu erreichen (Mittelstrasse 2004: 1/262). Das «Zwischen» aktualisiert sich also in der Begegnung des Ich mit dem/der Anderen im gegenseitigen Sich-Konstituieren.

Dieser Moralitätskontext Sozialer Arbeit lässt sich wie folgt veranschaulichen:

### Strukturelles Modell der Moralität Sozialer Arbeit

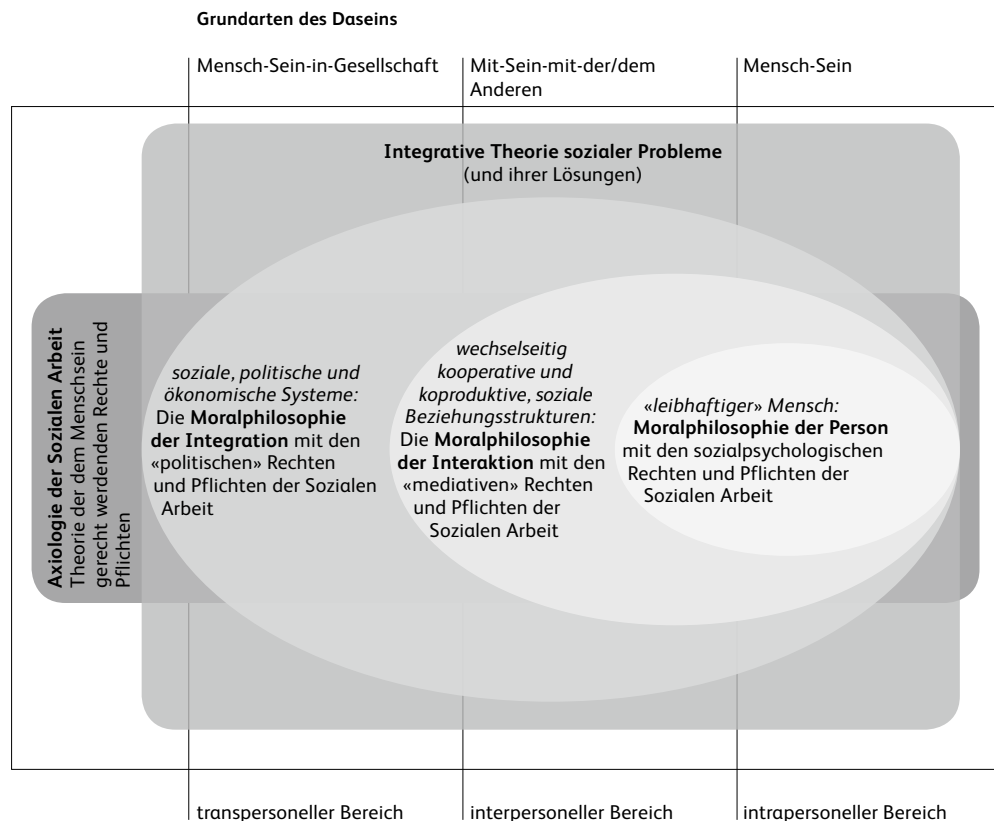


Abbildung 3: Berufsmoralische «Felder» Sozialer Arbeit © Beat Schmocker

Dieser Bereich des Unbedingten, der Moralität Sozialer Arbeit gilt natürlich – oder auch ganz besonders – bei der Frage, wie viel Zwang in der Sozialen Arbeit legitim ist. Und er gilt erst recht bei der handlungstheoretischen Frage des *Könnens* und des *Sollens* (vgl. Abbildung 1) in Zwangskontexten, insbesondere was die Machtfrage betrifft.

Zum Bereich der **Moral** (vgl. Abbildung 2): Der moralische Standpunkt Sozialer Arbeit basiert auf der Moralität Sozialer Arbeit (vgl. S. 44). Ihm entsprechend spezifiziert er bestimmte Rechte und Pflichten für die Professionellen der Sozialen Arbeit, nämlich: *politische*, *mediative* und *anthropologische/sozialpsychologische* Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten beziehen sich auf die spezifischen Verantwortungsbereiche beziehungsweise Mandate Sozialer Arbeit. Zum ersten Mandat, dem Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle, gehören politische Verantwortlichkeiten mit entsprechenden professionellen Rechten und Pflichten. Zum zweiten Mandat, den Bedürfnissen konkreter Menschen, gehören anthropologische beziehungsweise sozialpsychologische Verantwortlichkeiten mit entsprechenden professionellen Rechten und Pflichten. Zum dritten Mandat, dem Wissen und der Ethik Sozialer Arbeit sowie den Menschenrechten, gehören mediative Verantwortlichkeiten mit entsprechenden professionellen Rechten und Pflichten.

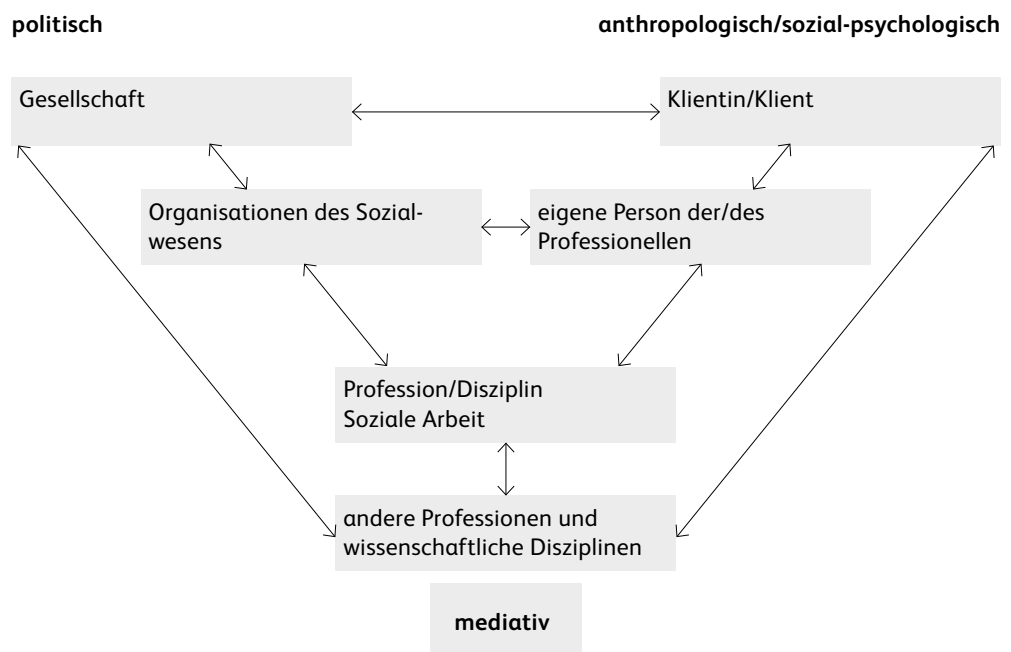


Abbildung 4: Verantwortungsbereiche und entsprechende moralische Rechte und Pflichten Sozialer Arbeit

Ausgehend von diesen moralischen Rechten und Pflichten Sozialer Arbeit lässt sich nun genauer bestimmen, wie viel Zwang legitim ist.

Zunächst: Natürlich gilt auch in Zwangskontexten der kategorische Imperativ der unbedingten Moralität Sozialer Arbeit. Zusammenfassen lässt sich dieser moralische Imperativ in etwa so (vgl. oben Stichwort, Moralität):

#### **Allgemein moralischer Imperativ in der Sozialen Arbeit** (gilt auch für Zwangskontexte!)

Richte alle deine Handlungen dahingehend aus, im Rahmen des Möglichen und auf allen Ebenen die Fundamente für eine im Hinblick auf Bedürfnisspannungen abbauende ideale Interaktionsgemeinschaft real werden zu lassen! Handle also stets auf die Mehrung von Realisierungschancen für menschen- und bedürfnisgerechte Interaktions- und Kooperationsgemeinschaften (Sozialstrukturen) hin!



Innerhalb dieses grundsätzlichen Rahmens hat sich also aus Sicht der Sozialen Arbeit die Antwort auf die Frage «Wie viel Zwang ist legitim?» zu bewegen. Und sie ist immer dreifach auszuführen: vom Standpunkt der eigenen Profession aus, vom Standpunkt der Klientel aus und vom Standpunkt der Gesellschaft aus. Darin liegt die individuelle moralische Verantwortung, vor dem Hintergrund der *unbedingten* Moralität Sozialer Arbeit, sich mit *moralischer Urteilskraft*, die sich *reflektierend* zu bewähren hat, auf die durch ihre Konkretetheit *bedingte* Praxis zu beziehen. Auf einzelne Praxissituationen heruntergebrochen heisst «gut sein wollen» folglich, Kompetenz zur Annahme der politischen, mediativen und anthropologischen/sozialpsychologischen Pflichten und Rechte gegenüber der Klientel, der Gesellschaft, anderen Professionen und Disziplinen, der eigenen Profession, der Trägerschaft der eigenen Organisation und der eigenen Profession.

Wie gesagt: Bei dieser Art von Fragen nach dem Wieviel und dem Wieweit, ist natürlich keine konkrete allgemein gültige Angabe zu erwarten. Keine generelle Norm, wie etwa bei der Frage, wie viel man innerorts fahren darf. Vielmehr bedarf moralisches Gebotensein der Werte-Erwägung und Kriterien, die im konkreten Handlungskontext den Professionellen Orientierung geben können, wenn sie die Folgen ihrer Handlungen kalkulieren, bewerten und begründen müssen.

Nun ergänze ich: Diese Orientierung müssen sich die Professionellen selber schaffen; es bleibt ihnen nichts anderes übrig. Denn ihre Praxis ist vielfältig und uneindeutig. *Moralische Kompetenz* für die Soziale Arbeit – auch in Zwangskontexten – besitzen also Professionelle, die Einsicht und Besonnenheit im Bereich des Praktischen sowie berufsethisch abgestützte Entschlusskraft und menschenrechtsbasiertes Verantwortungsbewusstsein haben. Sie wissen aus dem Professionswissen und der Berufsethik autonom auszuwählen, was in der konkreten Situation moralisch geboten ist, auch in der Praxis von Zwangskontexten. Daraus können sie jederzeit und für jede einzelne Situation begründen, wie viel Zwang legitim ist.

Oder anders gesagt: Bei allen Zwangsmassnahmen in der Praxis der Sozialen Arbeit (beispielsweise beim Eingriff in das Elternrecht und bei Entmündigungen) spielt diese moralische Kompetenz eine entscheidende Rolle. Grundlegende Vorstellungen des Ethos Sozialer Arbeit müssen auf die konkreten Aufgaben in der realen Praxis heruntergebrochen werden. Prinzipien, wie die Achtung und Verteidigung der Würde des Menschen und das Eintreten für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit bekommen so ihre ganz praktische Bedeutung.

Die Achtung der Menschenwürde, genauer der Person, wird dann im Zusammenhang mit Zwang trotz allem in erster Linie die Achtung und Förderung der Autonomie der Individuen beinhalten, die grösstmögliche Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Klientinnen und Klienten. Aber – nicht mehr in absoluter Form, sondern den Bedingtheiten und Möglichkeiten des Menschseins angemessen und im Hinblick auf die Realisierungschancen für menschen- und bedürfnisgerechte Interaktions- und Kooperationsgemeinschaften (Sozialstrukturen). Moralisch geboten sind nebst der Selbstbestimmung die Partizipation, Integration, oder Ermächtigung. Dazu kommen speziellere moralische Imperative: die Zurückweisung von jeglicher Diskriminierung, die Anerkennung von Verschiedenheiten, die gerechte Verteilung von Ressourcen, die Aufdeckung und Skandalisierung von ungerechten Praktiken und die Einlösung von Solidarität.

Diese moralische Kompetenz, die sich von diesen allgemeinen und speziellen moralischen Imperativen der Sozialen Arbeit nicht nur leiten lässt, sondern sie auch auf die konkrete Handlungssituation herunterzuberechnen weiss, ist also entscheidend, aber niemals hinreichend. Es braucht neben der moralischen Kompetenz auch *Kommunikationskompetenz*, wie man hier, wo beispielsweise Selbstbestimmung von einem Klienten alltagssprachlich völlig anders verstanden werden kann, unschwer erkennt. Erst diese Kompetenz macht in der Zusammenarbeit mit der Klientel (partielles) Einvernehmen und aushandlungsorientiertes, partizipatives Vorgehen hinreichend möglich. Auch das verlangt wieder nach Wissen und Können, beispielsweise *Wissen* über die Lernfähigkeiten von Menschen und *Können* zur klärenden, unterstützenden Gesprächsführung.

Ich ziehe ein vorläufiges Fazit: Wenn Handlungen in Zwangskontexten den professionseigenen Kriterien nicht zuwiderlaufen, wenn also Interventionen in Zwangskontexten sowohl gegenstandstheoretisch als auch berufsethisch begründet sind, und wenn dann mit moralischer Kompetenz den allgemeinen und speziellen Imperativen der Sozialen Arbeit folgend «unbedingte»

moralische Ansprüche auf die Bedingtheiten der realen Situation heruntergebrochen und mit Handlungskompetenz umgesetzt werden, dann kann man mit Fug und Recht behaupten, dass ausgeübter Zwang im Sinne der Sozialen Arbeit legitim ist. Es gibt also immer eine im Sinne der Sozialen Arbeit gebotene Antwort auf die Frage «Wie viel Zwang ist legitim?». Und mit etwas Praxiserfahrung bei entsprechender fachlicher Reflexion ist auch die Beantwortung dieser Frage in jeder einzelnen Situation keine grosse Anforderung.

Die eigentliche Herausforderung liegt meines Erachtens an einem ganz anderen Ort, den es vor allem auch aus moralischen Gründen nicht aus den Augen zu verlieren gilt. Nicht nur in Zwangskontexten, aber dort ganz besonders, ist das mit dem Abhängigkeitsverhältnis einhergehende Machtgefälle zwischen Professionellen und ihrem Klientel streng zu kontrollieren und wo immer möglich zu reduzieren. Ganz aufheben lässt es sich nie! Deshalb dürfen diese Machtgefälle nie unkontrolliert wirken. In jedem Falle – insbesondere auch in Zwangskontexten – ist das Machtgefälle transparent und für die Klientel kalkulierbar zu machen. Den Verlockungen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, beispielsweise nach Dankbarkeit, Anerkennung und Zuneigung durch die Klientel, sind von Anfang an und grundsätzlich Riegel zu schieben. Die Durchsetzung der eigenen Überzeugung vom erfüllten Leben, einer glücklichen Familie oder einer verantwortungsvollen Existenz kann und darf nicht toleriert werden.

In diesem Zusammenhang kommt der gegenseitigen kollegialen Selbstkontrolle eine wichtige Bedeutung zu! Das Machtgefälle zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und ihren Klientinnen und Klienten zeigt sich in Zwangskontexten besonders deutlich. Hier geniessen die Professionellen das Vertrauen der Gesellschaft und des Staates, der sie beispielsweise durch Gerichtsbeschluss beauftragt. Zugleich haben sie auch das Recht, selbst über intimste Belange der Klientel zu entscheiden, in deren Interesse sie zu handeln haben. Professionelle der Sozialen Arbeit haben hier die kollegiale Pflicht, jeglichen Machtmissbrauch erst gar nicht aufkommen zu lassen und sie haben die Pflicht, einmal gemachte Fehler in kollegialen Beratungen, Interventionen oder Teamsitzungen offen und konstruktiv anzugehen. Auch hier kann die Berufsethik, können Berufskodices unterstützend wirken, wenn sie konsequent angewendet werden.

Wie schnell die Handhabung des Machtgefälles unmoralisch werden kann, zeigt sich vielleicht an folgendem Beispiel. Allgemein verbreitet ist die Ansicht, dass bei akut existenzieller Gefährdung fremdbestimmte Eingriffe auch ohne die Einsicht der Klienten und Klientinnen sowieso ohne Weiteres gerechtfertigt seien. Auch vom Standpunkt der Sozialen Arbeit aus betrachtet, rechtfertigt das Kriterium, das Leben als höchstes Gut unbedingt zu schützen zwar eine Einschränkung der Selbstbestimmung im Sinne eines geäusserten Willens. Aber es gibt keine Rechtfertigung, darüber hinaus an solchen Einschränkungen festzuhalten. Sobald das fremdbestimmte Individuum – und sei es auch in der kleinstmöglichen Form – die einschränkende Massnahme als in einer guten Absicht errichtet zustimmend anerkennen kann, müssen Zwangsmassnahmen in eben diesem Masse zurückgefahren werden. Oder anders gesagt: In dem Masse, wie über die Möglichkeiten der Selbstbestimmung – im Sinne einer Bestimmung, die das Selbst einer Person schützt – hinaus Zwangsmassnahmen durchgeführt werden, in dem Masse sind sie nicht mehr legitim, auch wenn sie noch legal sind.

Und damit bin ich wieder bei dem, was ich eingangs ausgelassen und übersprungen habe. Neben der *Achtung der Würde der Person* als individuumsbezogenem Wert stellt das *Bemühen um soziale Gerechtigkeit* den anderen zentralen gesellschaftsbezogenen Wert dar, dem die Soziale Arbeit verpflichtet ist. Sozial gerechte Verhältnisse bedeuten Grundrechte (beispielsweise auf eine gewisse finanzielle Absicherung) und Zugangsrechte (beispielsweise auf soziale Positionen) sowie die sozialen Voraussetzungen der Selbstachtung und des Selbstvertrauens. Sozial gerechte Verhältnisse bedeuten aber auch, dass die Verwirklichungschancen (beispielsweise für bestimmte Fähigkeiten) fair zu verteilen sind. Das Nutzenkönnen solcher Verwirklichungschancen bildet die Voraussetzungen für ein Leben in Würde. Der Beitrag der Profession zur sozialen Gerechtigkeit besteht demnach darin, bei besonders verletzten und benachteiligten Menschen und Bevölkerungsgruppen zur Verbesserung der Lebensbedingungen (sozialer Wandel), die Fähigkeiten der Lebensbewältigung (Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen) zu fördern und so ihre Verwirklichungschancen zu maximieren (Befreiung und Ermächtigung). Daran sollten wir als Community arbeiten!

In der konkreten Arbeit mit Klientinnen und Klienten in Zwangskontexten hingegen braucht es sensible Fähigkeiten zur Kooperation mit verhandelbaren und nicht verhandelbaren Anteilen. Insbesondere braucht es die Bereitschaft und die Fähigkeit, die eigene Machtposition und den eigenen Machtgebrauch selbstkritisch zu analysieren. Dabei ist die strikte Befolgung des Prinzips der Gewaltlosigkeit ebenso selbstverständlich wie unhintergebar. Das genaue Ausloten und die Kontrolle der Grenzen zwischen Zwang und Gewalt sind in der kollegialen Beratung und Selbstkontrolle ständig zu reflektieren. Erst vor diesem Hintergrund machen der Einbezug weiterer moralischer Kriterien und moralische Reflexionen wirklich Sinn.

### Literatur

- AvenirSocial (2010). *Kodex für die Soziale Arbeit Schweiz*. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial.
- Husi, Gregor (2010). *Die Soziale Arbeit aus strukturierungstheoretischer Sicht*. In: Wandeler, Bernard (Hrsg.).  
Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion. Luzern: Interact hslu, S. 97 156.
- Obrecht, Werner (2006). *Interprofessionelle Kooperation als professionelle Methode*. In: Schmocker, Beat  
(Hrsg.). *Liebe, Macht und Erkenntnis*. Silvia Staub Bernasconi und das Spannungsfeld Soziale Arbeit. Freiburg i. Br./Luzern: Lambertus/interact, S. 408 445.
- Schmocker, Beat (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis*. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex  
Soziale Arbeit Schweiz. Bern: AvenirSocial.
- Staub Bernasconi, Silvia (2007/20102). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt UTB.

## Teil B Methodische Anknüpfungen und Vorschläge

# Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung



Klaus Mayer  
Diplompsychologe/Psychologischer Psychotherapeut, Amt für Justizvollzug Kanton Zürich und Lehrbeauftragter an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

73

Storch (2002) betrachtet die eigene Kontrolle über die Erreichung eines Ziels als eines von drei Kernkriterien für die Formulierung handlungswirksamer, also motivierender Veränderungsziele. Die Kernkriterien lauten: (1) das Ziel sollte als Annäherungsziel formuliert sein, (2) seine Realisierbarkeit sollte der Kontrolle des Klienten unterliegen und (3) das Ziel muss durch einen deutlich beobachtbaren positiven somatischen Marker gekennzeichnet sein (d.h. seine Formulierung oder Visualisierung sollte beim Klienten positive Gefühle auslösen).

74

Selbstwirksamkeitserwartung bezeichnet die Erwartung einer Person, eine bestimmte Handlung aufgrund eigener Fähigkeiten erfolgreich ausführen zu können. Eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung kennzeichnet eine Person, die davon überzeugt ist, etwas bewirken und Ziele erreichen zu können. Bandura (1997) nennt vier verschiedene Quellen der Selbstwirksamkeitserwartung: (1) Erfolg bei der Bewältigung schwieriger Situationen, (2) Beobachtung erfolgreicher Vorbilder, (3) wahrgenommene soziale Unterstützung und (4) eigene

## 1. Unterstützung zur Verhaltensänderung als nachhaltige Hilfe zur Problembewältigung

Problematische Lebenssituationen sind in der Regel das Ergebnis vieler Einflussfaktoren und Ursachen. Um zu einer nachhaltigen Verbesserung zu kommen, ist es nötig, sich auch mit den Verhaltensweisen der Klienten zu befassen, die zur Entstehung der problematischen Lebenssituation beigetragen haben und immer noch zu deren Aufrechterhaltung beitragen. Wenn maladaptive Verhaltensweisen nicht verändert werden können, muss damit gerechnet werden, dass die betreffende Person über kurz oder lang erneut mit ähnlichen Problemen konfrontiert wird. Darum bedeutet eine nachhaltige Hilfe nicht zuletzt auch, die Fähigkeit der unterstützten Person zu fördern, bestimmte herausfordernde Situationen in Zukunft möglichst selbstständig bewältigen zu können. Hilfe zur Problemlösung führt also auch über Unterstützung bei der Veränderung von problematischen Verhaltensweisen. Ein verhaltensbezogener Zugang fokussiert auf das Verhalten, das zur Aufrechterhaltung der problematischen Lebenssituation beiträgt, ohne dabei andere Ursachen auszublenden und zu vernachlässigen (Abbildung 1).

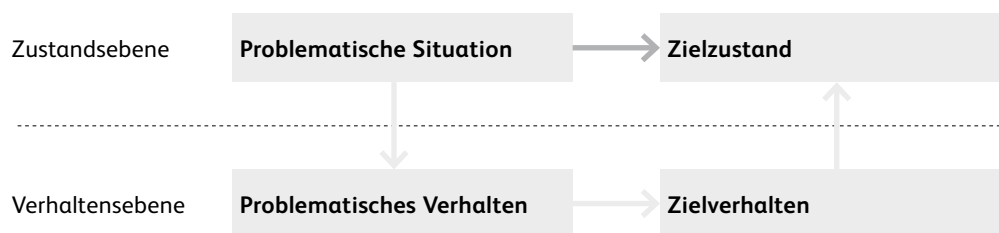


Abbildung 1: Verhaltensorientierter Ansatz zur Problembewältigung

## 2. Verhaltensänderung ist Hilfe zur Selbsthilfe

Der Ansatz, das Verhalten zu hinterfragen und gegebenenfalls zu verändern, hat eine Reihe von Vorteilen. Auf der Verhaltensebene können Veränderungsziele formuliert werden, deren Erreichen durch die Klienten und Klientinnen selbst kontrolliert werden kann.<sup>73</sup> Wenn diese beginnen, adäquates Bewältigungsverhalten zu zeigen, erfahren sie häufig rasch eine positive Rückmeldung auf ihre Bemühungen, was die Selbstwirksamkeitserwartung stärkt.<sup>74</sup> Verhaltensänderungen bieten die Chance einer nachhaltigen Verbesserung und tragen dazu bei, die erneute Entstehung einer solchen oder ähnlichen problematischen Lebenssituation zu vermeiden. Direkt am Klientenverhalten zu arbeiten führt zu einer Kompetenzförderung und damit zu einer Verbesserung der Fähigkeiten, mit bestimmten Situationen umzugehen (Abbildung 2). Ein verhaltensorientierter Ansatz beinhaltet jedoch auch, sich als Fachperson nicht nur in der Rolle des/der Helfenden zu sehen, sondern sich auch klar dazu zu bekennen, direkt Einfluss auf das Verhalten der Klientin beziehungsweise des Klienten zu nehmen.

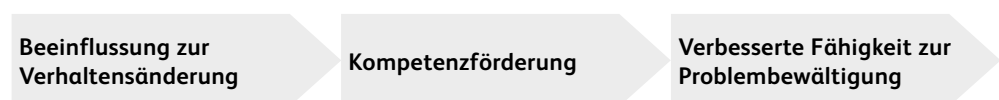


Abbildung 2: Verhaltensänderung als Hilfe zur Selbsthilfe über die Förderung von Kompetenzen

physiologische Reaktionen auf herausfordernde Situationen, die als Schwäche interpretiert werden und so Selbstzweifel fördern.

75

Conen & Cecchin (2007) weisen darauf, dass viele professionelle Helfer im Zwangskontext nicht berücksichtigen, dass Klienten oft zwischen dem von aussen auf sie gerichteten Veränderungsdruck und ihren Bedürfnissen, gegenwärtige Rollen und Muster zu schützen, feststecken und sich vor diesem Hintergrund schertun, Aufforderungen zur Verhaltensänderung und damit verbundene Kritik anzunehmen.

76

Verhaltensorientierte Beratung wird als CAS-Programm der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit angeboten.

77

Festinger (1957) bezeichnet mit dem Begriff der Kognitiven Dissonanz einen unangenehmen Spannungszustand, der auftritt, wenn ein Mensch mehrere Bewusstseinsinhalte zugleich hat, die nicht miteinander vereinbar sind, zum Beispiel wenn (1) man eine Entscheidung trifft, obwohl die Alternative auch sehr attraktiv war, (2) eine getroffene Entscheidung sich als Fehler erweist, (3) eine begonnene Sache sich als anstrengender als erwartet erweist, (4) man erkennt, dass man ein Ziel nicht erreichen kann, (5) man grosse Anstrengungen unternommen hat und das Ergebnis sich nicht als so gut wie erwartet erweist oder (6) man sich konträr zu eigenen Überzeugungen verhalten hat. Festinger postuliert, dass ein grosses Bedürfnis besteht, diesen Spannungszustand zu lindern bzw. zu beenden und dass dazu bestimmte kognitive Strategien (wie zum Beispiel ein Herunterspielen des Widerspruchs zwischen Einstellung und Verhalten) eingesetzt werden können.

### 3. Ein gemeinsames Problemverständnis als Grundlage eines Arbeitsbündnisses

Wie können Verhaltensänderungen angeregt und unterstützt werden? Besonders im Zwangskontext ist die Arbeit mit den Klienten häufig von der paradoxen Situation geprägt, dass eine Fachperson Probleme besprechen möchte, über welche die Klientel nicht sprechen möchte. Sei es, weil sie diese gar nicht als Probleme wahrnehmen, einer Auseinandersetzung mit ihnen ausweichen möchten oder die Probleme nicht mit der Fachperson, sondern anderweitig lösen wollen. Eine Problemdefinition durch die beratende Fachperson stösst erfahrungsgemäss auf Widerspruch, denn niemand liebt es, sich von anderen Personen erzählen zu lassen, welche Probleme man hat.<sup>75</sup>

Ein konstruktiver Ansatzpunkt in einer solchen Situation ist die Durchführung einer Problemerkklärung, um zu einer gemeinsamen Problemwahrnehmung und -definition zu kommen. Im Rahmen der Verhaltensorientierten Beratung<sup>76</sup> wird unter Problemerkklärung ein strukturiertes Vorgehen verstanden, das im Prinzip aus der gemeinsamen Beantwortung einer Reihe von Fragen besteht. Fragen, die sich um die augenblickliche Lebenssituation des Klienten/der Klientin und seine/ihre Verhaltensweisen, die diese Situation aufrechterhalten, drehen.

Ein gemeinsames Problemverständnis wird als grundlegend für ein funktionierendes Arbeitsbündnis betrachtet. Daher steht die Problemerkklärung am Anfang eines Arbeitsprozesses, der nach der Problemerkklärung die Stufen Veränderungskklärung (*Lohnt es sich, an einer Veränderung zu arbeiten?*) Zielklärung (*Was genau soll erreicht werden?*), Veränderungsförderung (*Was hilft der Klientin/dem Klienten bei einer Veränderung?*), Transfersicherung (*Gelingt eine Umsetzung der Veränderungen im Alltag?*) und Veränderungsstabilisierung (*Wie kann der Klient/die Klientin die Veränderungen längerfristig aufrechterhalten?*) umfasst (Abbildung 3).



Abbildung 3: Arbeitsphasen einer strukturierten veränderungsorientierten Beratung

### 4. Verantwortungskklärung ist ein grundlegendes Element der Problemerkklärung

Eine Problemerkklärung umfasst die Klärung der augenblicklichen Situation der Klientel (Problem-analyse), ihrer Verhaltensweisen, die zur Entstehung beziehungsweise Aufrechterhaltung der belastenden Situation beitragen (Verhaltensanalyse) und die Klärung der Verantwortung für die derzeitige Situation beziehungsweise deren Veränderung (Verantwortungskklärung). Welchen Sinn hat eine Verantwortungskklärung? Immer wieder berichten Fachpersonen vom Eindruck, die ganze Arbeit alleine machen zu müssen und erleben die Klientel in den Beratungsgesprächen so, als ob sie das Ganze gar nichts angehe. Eine häufige Ursache dieser Dynamik besteht darin, dass die Klientel sich nicht für die zu besprechenden Probleme beziehungsweise deren Lösung verantwortlich fühlen. So ist es aus ihrer Sicht konsequent, sich nicht mit voller Kraft für die in der Beratung festgelegten Ziele zu engagieren. Vor der gemeinsamen Suche nach Zielen und Wegen, diese zu erreichen, kann es also durchaus sinnvoll, wenn nicht gar notwendig sein, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob und in welcher Weise sich der Klient oder die Klientin für die anstehenden Probleme und deren Bewältigung verantwortlich sieht.

### 5. Einige gute Gründe, sich nicht verantwortlich zu fühlen

Nicht wenigen Klientinnen und Klienten gelingt es, lange Zeit in schwierigen und zum Teil sehr belastenden Lebenssituationen auszuharren. Dafür gibt es gute Gründe, die im Umgang dieser Personen mit ihren Problemen und Belastungen zu finden sind. Die Auseinandersetzung mit Problemen führt zu unangenehmen Emotionen und Spannungszuständen, besonders, wenn die betreffende Person den Eindruck hat, die Dinge aus eigener Kraft nicht zum Besseren wenden zu können. Diese unangenehmen Spannungszustände<sup>77</sup> lassen sich jedoch durch einige gedankli-

che Entlastungsstrategien lindern. So kann ein Problem nicht also solches anerkannt werden, sondern wird verleugnet (Das ist kein Problem für mich), bagatellisiert (Das ist alles nicht so schlimm) oder normalisiert (Bei anderen ist es doch auch nicht besser). Hinzu kommt die Tendenz, sich für die Entstehung und Lösung von Problemen nicht verantwortlich zu fühlen, sondern diese Verantwortung an andere Instanzen zu delegieren (Ich kann da gar nichts machen, sondern ... müsste endlich mal was tun). Solange sich jemand nicht für ein Problem verantwortlich fühlt, solange geht ihn dieses Problem und die Suche nach Lösungen nichts an. Es gibt daher keinen Grund, sich aktiv um eine Veränderung zu bemühen. Besonders verständlich wird diese Haltung vor dem Hintergrund des Selbstschutzes. Je weniger sich jemand zutraut, mit einer schwierigen Situation fertig zu werden, desto stärker wird er auf andere setzen und eigene Bemühungen meiden, um sich vor einem erwarteten Misserfolg zu schützen (Egal was ich versuche, es nützt nichts). Diese Haltungen sind in der Regel keine Schutzbehauptungen, sondern Ausdruck von Misserfolgs- und Hilflosigkeitserfahrungen, die von diesen Menschen nicht konstruktiv verarbeitet werden konnten.

## 6. Verantwortungsübernahme und Veränderungsmotivation

Viele Verhaltensänderungsprozesse beginnen, wenn sich die betreffende Person noch in der Phase der Absichtslosigkeit<sup>78</sup> befindet, also keine Problemeinsicht und Veränderungsabsicht zeigt. Ein Weg zur Förderung von Veränderungsmotivation besteht darin, individuelle Entlastungsstrategien zu hinterfragen. Dazu zählt besonders die Tendenz, sich nicht verantwortlich zu fühlen. Ohne Verantwortungsübernahme gibt es für den Klienten/die Klientin keinen Grund, aktiv in einen Klärungs- und Veränderungsprozess einzusteigen. Das Thema Verantwortung ist heikel und wird daher nicht ohne Grund in vielen Beratungsgesprächen gemieden. Sobald das Thema Verantwortung angesprochen wird, aktiviert das bei nicht wenigen Klienten und Klientinnen die Befürchtung, nun als Alleinschuldige für ihre Lebenssituation eingestuft und im Sinne von Eigenverantwortung mit den sie überfordernden Problemen alleine gelassen zu werden. Wie also kann eine behutsame Klärung der Verantwortung gelingen?

## 7. Worum geht es bei der Verantwortungsklä rung – und worum nicht?

Verantwortungsklä rung bedeutet nicht eine alleinige Verantwortlichmachung des Klienten. Vielmehr bedeutet es, nüchtern zu betrachten, wer wofür verantwortlich ist. In der Regel wird man dabei auf mehrere Personen stossen, die jeweils ihren Teil der Verantwortung am Zustandekommen einer schwierigen Situation haben. Das Ziel ist, dass der Klient/die Klientin seinen/ihren Teil der Verantwortung erkennen und anerkennen kann, und nicht, sich für alles verantwortlich zu fühlen. Dazu ist es auch wichtig, Verantwortung von Schuld zu trennen. Die Schuldperspektive sucht eine/n Schuldige/n für ein Problem, die/der sich dann entsprechend schlecht (nämlich schuldig) fühlen sollte. Die Verantwortungsperspektive sucht nach Erkenntnis zum Zustandekommen eines Problems, um daraus Lösungsmöglichkeiten ableiten zu können sowie die betroffenen Menschen an die Suche nach diesen Lösungsmöglichkeiten zu binden. Verantwortungsklä rung sollte demnach nach dem Prinzip des geleiteten Entdeckens durchgeführt werden. Bei diesem wird gemeinsam entdeckt, wer wofür verantwortlich ist und nicht vom Beratenden erklärt, welche Verantwortungen die Klientin hat.

## 8. Verursacher-Prinzip versus Betroffenen-Prinzip

Einen Weg dazu bietet die Differenzierung in Verursacher- und Betroffenen-Prinzip. Nach dem Verursacher-Prinzip ist diejenige Instanz oder Person für die Lösung eines Problems verantwortlich, die dieses Problem verursacht hat. Wer nun die Verursachung seiner Probleme bei anderen sieht, ist damit davon entlastet, sich um eine Lösung zu kümmern. Was im Leben aber auch oft genug bedeutet, weiter mit der problematischen Situation zu leben, da die tatsächlichen oder vermeintlichen Verursacher nicht greifbar oder nicht bereit sind, an einer Lösung mitzuwirken. Nach dem Betroffenen-Prinzip ist der- respektive diejenige für die Lösung eines Problems verantwortlich, der/die davon betroffen ist. Aus dieser Perspektive ist es folgerichtig, selbst aktiv zu werden, um die Dinge zu ändern, die im eigenen Leben nicht richtig laufen, anstatt mit dem Finger auf andere zu zeigen, die dies tun sollten.

78

Prochaska (2007) entwickelte gemeinsam mit den Kollegen Norcross und DiClemente im Rahmen des so genannten Transtheoretischen Modells das Konzept der Phasen der Verhaltensänderung, das typische Phasen eines Verhaltensänderungsprozesses beschreibt: (1) Absichtslosigkeit (die Person beabsichtigt nicht, ein bestimmtes Verhalten in absehbarer Zeit zu ändern), (2) Absichtsbildung (die Person fasst den Entschluss, ihr Verhalten zu ändern), (3) Vorbereitung (die Person überlegt, wann und auf welche Weise dies geschehen kann), (4) Umsetzung (die Person setzt ihr Vorhaben um) und (5) Aufrechterhaltung (die Person behält die Verhaltensänderung bei).

## **9. Entscheidungsrekonstruktion**

Ein weiteres wichtiges Prinzip der Verantwortungsklä rung besteht in der Betrachtung von Entscheidungen, die eine Person getroffen hat. Wer eine Entscheidung trifft, ist dafür verantwortlich. Bei einer Rekonstruktion derjenigen Entscheidungen, die uns in eine bestimmte Lage geführt haben, wird rasch deutlich, dass wir uns in diesen entscheidenden Momenten immer auch anders hätten entscheiden können – was womöglich zu besseren Konsequenzen geführt hätte. Auch eine Entscheidungsrekonstruktion sollte nicht der Beweisführung dienen, dass eine Klientin oder ein Klient an ihrer/seiner Lage selbst schuld ist, sondern der offenen und neugierigen Klärung, wie es zur momentanen Situation der betroffenen Person gekommen ist und was sie dazu beigetragen hat. Denn genau dies eröffnet die Perspektive zu erkennen, welche Entscheidungen in Zukunft sinnvoller wären, um eine Situation zu verbessern.

## **10. Retrospektive und prospektive Verantwortungsübernahme**

Die Übernahme von Verantwortung kann in zwei Richtungen gehen. Retrospektive Verantwortungsübernahme bedeutet anzuerkennen, welchen Anteil man selbst für das Entstehen einer schwierigen Situation hat und es deshalb angemessen ist, sich damit zu beschäftigen. Prospektive Verantwortungsübernahme bezieht sich auf die Zukunft und den Vorsatz, sich in bestimmten Situationen anders als bisher zu verhalten, um eine Situation zu verbessern oder ein erneutes Auftreten eines Problems zu vermeiden.

## **11. Verantwortungsübernahme und Selbstwirksamkeit**

Verantwortungsklä rung soll dazu dienen, zu einer angemessenen Beurteilung der eigenen Verantwortung zu kommen. Das umfasst immer auch, zu erkennen, wofür man selbst verantwortlich ist und wofür nicht. Die wenig konstruktive Haltung, sich gar nicht verantwortlich zu fühlen (und damit auch nicht verpflichtet zu sein, sich um ein Problem zu kümmern) oder sich für alles verantwortlich zu fühlen (und damit mehr Verantwortung zu übernehmen als angemessen ist), soll verändert werden in Richtung einer realitätsgerechten Verantwortungsübernahme.

Die andere Seite der Verantwortungsmedaille besteht aus den wahrgenommenen Möglichkeiten. Ein Klient respektive eine Klientin wird in eine recht unangenehme Situation geraten, wenn er/sie die Verantwortung für Problemlösungen erkennt, zu denen er/sie sich aber nicht fähig sieht. Verantwortungsklä rung muss also immer einhergehen mit dem Blick auf die Ressourcen der Klientel, auf deren Möglichkeiten und Stärken, um mit dem Angebot Fertigkeiten und Kompetenzen zu fördern. Hier schliesst sich der Kreis eines verhaltensorientierten Ansatzes. Verantwortung und Möglichkeiten müssen sich entsprechen, um die Motivation der Klientel zu einer Verhaltensänderung wirksam zu fördern.

### **Literatur**

- Bandura, A. (1997) *Self Efficacy: The Exercise of Control*. New York: Freeman.
- Conen, M.-L. & Cecchin, G. (2007) *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?* Heidelberg: Carl-Auer.
- Festinger, L. (1957) *A Theory of Cognitive Dissonance*. Stanford, CA: Stanford University Press.
- Prochaska, J. (2007) *Stages of Change – Phasen der Verhaltensänderung, Bereitschaft und Motivation*. In J. Kerr, R. Weitkunat & M. Moretti (Hrsg.) *ABC der Verhaltensänderung*. München: Urban und Fischer.
- Storch, M. & Krause, F. (2002) *Selbstmanagement – ressourcenorientiert*. Bern: Verlag Hans Huber.

# Motivierende Gesprächsführung



Otto Schmid  
Leiter Heroingestützte  
Behandlung, Universitäre  
Psychiatrische Kliniken Basel,  
MI-Trainer und Lehrbeauftragter  
an der Hochschule  
Luzern – Soziale Arbeit

Eine mögliche Massnahme, um die Problemeinsicht und Bereitschaft zur Verhaltensänderung und damit die Akzeptanz gegenüber einer Behandlung oder Beratung zu verstärken, bilden motivationsfördernde Kurzinterventionen. Erfahrungen zeigen, dass viele kurze Denkanstösse zu unterschiedlichen Zeitpunkten häufig mehr bewirken können als intensive und lange Therapieeinheiten. Kurzinterventionen stellen somit eine adäquate Beratungsform dar, um eine Verhaltensänderung einzuleiten, die Bereitschaft zu erhöhen und weiterführende Hilfen in Anspruch zu nehmen. Dieses Vorgehen hat sich bei verschiedenen Klientengruppen mit unterschiedlichen Problembereichen als wirksam erwiesen (Carroll et al., 2006; Stephens et al., 2007).

## Was ist motivierende Gesprächsführung (MI)?

Motivation gilt als wesentlicher Faktor bei der Veränderung von Problemverhalten. Die motivierende Gesprächsführung von William R. Miller und Stephen Rollnick (1999; Original: *Motivational Interviewing*, 1991) wurde als Konzept zur Beratung von Menschen mit Substanzstörungen entwickelt und wird mittlerweile in unterschiedlichen Fachbereichen erfolgreich angewandt. Es handelt sich um einen direkten, personenzentrierten Beratungsstil mit dem Ziel, intrinsische Motivation zur Änderung eines problematischen Verhaltens durch Explorieren und Auflösen von Ambivalenz aufzubauen. Das Konzept greift auf Prinzipien und Methoden der nicht-direktiven, klientenzentrierten Gesprächsführung von Rogers (1946) zurück, wonach Menschen nach Eigenverantwortung und Entfaltung streben. Die Prinzipien, welche die Klientel darin unterstützen sollen, sind nach Rogers Wärme, Empathie und Akzeptanz.

Die motivierende Gesprächsführung ist ursprünglich nicht theoriegeleitet, sondern entstand durch Beobachtung und Spezifizierung der Wirkfaktoren intuitiver klinischer Praxis (Miller, 1999). Das Konzept geht davon aus, dass Menschen nicht per se unmotiviert, sondern ambivalent sind und betrachtet intentionale Verhaltensänderungen als dynamischen Prozess. Die motivierende Gesprächsführung versucht diese Ambivalenz zu erkennen und der inneren Motivation für die gewünschte Veränderung mehr Gewicht zu verleihen. Typischerweise kommt die motivierende Gesprächsführung denn auch in Situationen zum Einsatz, in denen die Betroffenen (noch) wenig Problemeinsicht und geringe Änderungsbereitschaft zeigen. Im Gegensatz zur nicht-direktiven, klientenzentrierten Gesprächsführung richtet sich die motivierende Gesprächsführung direktiv auf ein bestimmtes Zielverhalten und bietet dem Klienten die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit der jeweiligen Situation. Dies geschieht unabhängig davon, ob ein Problembewusstsein oder gar eine Veränderungsbereitschaft vorhanden ist. Wesentliches Ziel dieses Ansatzes ist es, zuerst die Motivation zur Veränderung zu ermitteln und diese, falls nötig, zu verstärken.

Obschon die motivierende Gesprächsführung von den Grundsätzen Carl Rogers geprägt ist, integriert sie auch Annahmen der sozialen Lerntheorie nach Bandura (1979) und des kognitiv-behavioralen Rückfallmodells von Marlatt und Gordon (1985). Ferner steht die motivierende Gesprächsführung der Theorie der kognitiven Dissonanz von Festinger (1957) nahe. Diese besagt, dass Menschen ein Gleichgewicht in ihrem kognitiven System anstreben. Dissonanz erzeugt eine Motivation, konsonante Beziehungen herzustellen, das heisst die Dissonanz zu reduzieren. So regt die motivierende Gesprächsführung Personen dazu an, änderungsbezogene Aussagen zu formulieren, die im Kontrast zum momentanen Problemverhalten stehen. Die dadurch erzeugte Dissonanz soll das Bedürfnis verstärken, das Verhalten auch tatsächlich entsprechend den Äusserungen zu ändern. Darüber hinaus ist das Konzept der motivierenden Gesprächsführung mit dem behavioristischen Grundpostulat der Theorie der Selbstwahrnehmung von Bem (1972) kompatibel, wonach Attributionen und Einstellungen dem äusseren beobachtbaren Verhalten folgen. Demzufolge verhalten sich Menschen wie externe Beobachter und schliessen aus der Beobachtung ihres eigenen Verhaltens oder den Umständen, unter welchen dieses Verhalten stattfindet, auf ihre eigenen Einstellungen und Emotionen oder andere innerpsychische Zustände.

Motivierende Gesprächsführung ist sowohl ein personenzentrierter als auch ein direkter Behandlungsstil, der die Ambivalenz zwischen der Absicht, einerseits das Verhalten zu ändern und andererseits den Wunsch, das Verhalten fortzusetzen, berücksichtigt. Es ist ein Ansatz zur Verbesserung der Problemerkennung, der Kooperation und der Wahrscheinlichkeit, eine Behandlung aufzunehmen und er hat sich insbesondere bei jenen Menschen als nützlich erwiesen, die bezüglich einer Verhaltensänderung ambivalent sind. Folglich besteht eine der Hauptfunktionen von motivierender Gesprächsführung



rung darin, den Klienten anzuregen, einen gewissen Grad von Selbstverpflichtung und Änderungsbereitschaft, der über den therapeutischen Rahmen hinaus wirksam wird, zu entwickeln. Im Rahmen der Beratung geschieht dies durch einen paritätischen, aktiven, zielorientierten und dynamischen Gesprächsprozess.

### Prinzipien motivierender Gesprächsführung

Die wegweisende Änderung erreichte die motivierende Gesprächsführung, indem aufgezeigt werden konnte, dass Menschen in der Behandlung nicht «hart» konfrontiert werden sollten und man sie nicht mit aller Macht auf ihr Problem stossen muss, sondern ihnen mit einer respektvollen und offenen Grundhaltung begegnen soll. Aus dieser Grundhaltung, die Miller und Rollnick «Spirit» nennen, resultieren die vier Prinzipien: Empathie, Entwicklung von Diskrepanz, nachgiebig auf Widerstand reagieren und Selbstwirksamkeit fördern. Auf diesen Prinzipien baut die praktische Anwendung der motivierenden Gesprächsführung auf.

### Spezifische Techniken motivierender Gesprächsführung

Hilfreiche Interventions- und Gesprächstechniken, die sich wie ein roter Faden durch den Beratungsprozess ziehen, bilden das Gerüst motivierender Gesprächsführung. Die Grundelemente entstammen der klientenzentrierten Gesprächsführung und dienen dazu, intrinsische Motivation zur Verhaltensänderung durch Exploration und Auflösen von Ambivalenz aufzubauen.

Nebst diesen Techniken «offene Fragen stellen», «bestätigen», «zusammenfassen» und «Selbstwirksamkeit fördern» (change-talk hervorrufen) bildet die Strategie «aktives Zuhören» (reflective listening) den zentralen Teil der motivierenden Gesprächsführung.

### Aktives Zuhören

Aktives Zuhören bedeutet, den Betroffenen das Gehörte in einer anderen, vertiefteren Form rückzumelden. Beim aktiven Zuhören spielt die nonverbale Kommunikation eine wesentliche Rolle.

Aktives Zuhören zielt darauf ab, den gesamten Beratungsprozess bewusster zu machen, indem das Gesagte in Form einer Aussage und nicht in Form einer Frage reflektiert wird. Damit kann der Berater verdeutlichen, dass er die Aussage der Klientin respektive des Klienten richtig verstanden hat. Mit Hilfe des aktiven Zuhörens können insbesondere Sorgen bezüglich des Zielverhaltens entdeckt und fokussiert werden. Diese Technik ist schwierig und setzt in der Regel viel Übung voraus.

*Klient: «Ich kenne niemanden, der so viel trinkt wie ich.»*

*Beraterin: «Und das beunruhigt Sie.»*

*Klient: «Also bitte, ich bin doch nicht süchtig! Das war ich noch nie!»*

*Beraterin: «So schlimm ist es nicht. Und dennoch sind Sie in Sorge.»*

### Motivierende Gesprächsführung im Zwangskontext

Im Allgemeinen bevorzugen Beratende – schon aus ethischen Gründen – eine auf Freiwilligkeit basierende Zusammenarbeit mit ihrer Klientel. Freiwilligkeit ist natürlich immer als relativ zu betrachten. Das Ziel ist stets, dass die Klienten und Klientinnen ihre Freiheit zurückerlangen, und sie darin zu bestärken, Verantwortung für das Erreichen ihrer Ziele zu übernehmen. Der Grundgedanke dabei ist, dass Menschen verantwortlich sind, für das, was sie tun, und dass sie letztlich eine Wahl haben respektive die entsprechenden Konsequenzen dafür selbst tragen müssen.

Die Beratung im Zwangskontext ist in der Regel konfrontativ und einschränkend. Bei Straftätern wird die Behandlung im typischen Fall angeordnet und fehlende Bereitschaft mit dem Entzug von Privilegien bestraft (Farbring & Johnson, 2010). Wenn Menschen Erfahrungen damit machen, dass von aussen Veränderungsforderungen an sie gestellt werden, nimmt ihr Widerstand meist zu. Weil motivierende Gesprächsführung Konfrontation vermeidet, wird der Widerstand geringer und die innere Motivation erhält die Chance zu wachsen. In diesem Fall ist motivierende Gesprächsführung vielversprechend respektive wenn es darum geht, die äussere Motivation zur Veränderung in eine innere umzuwandeln (Mann et al., 2002).

Ein weiterer Grund für die Wirksamkeit der motivierenden Gesprächsführung im Strafvollzug ist die Vermeidung von Etikettierungen und Werturteilen. Dies mildert somit auch die Erfahrung der Stigmatisierung ab.

### **Anwendung von motivierender Gesprächsführung im Strafvollzug**

Im Jahre 2003 wurde eine Intervention mit motivierender Gesprächsführung ins schwedische Strafvollzugssystem eingeführt. Das Handbuch mit dem Titel «Verhalten – Gesprächsführung – Veränderung» (Farbring & Berge, 2003) beschreibt ein halbstrukturiertes Programm in fünf Sitzungen. Diese Intervention orientiert sich an den Veränderungsphasen des Transtheoretischen Modells von Prochaska und DiClemente (1982).

### **Echte Empathie?**

Die Frage stellt sich, ob im Zwangskontext echte Empathie oder Manipulation in der Beratung vorherrscht. Ethische Bedenken bestehen immer, wenn wir Menschen dazu bringen möchten, etwas zu tun, das sie nicht tun wollen oder sonst nicht tun würden. Obwohl den Prinzipien von Respekt, Wohlwollen und Autonomie in der motivierenden Gesprächsführung grosse Bedeutung beigemessen wird, müssen wir uns dem Aspekt der Beeinflussung und Manipulation bewusst sein. Der Hintergrund dieses Themas entspringt natürlich der Haltung, dass in der motivierenden Gesprächsführung versucht wird, den Willen eines Menschen zu ändern. Berater sind oft der Meinung, dass ihr Handeln wertfrei sei oder sich zumindest an den Werten der Klientel orientiere und nicht an ihren eigenen. Die Wünsche einer Person sind normalerweise der Massstab, an welchem man ethisches Vorgehen misst. Wie jedoch sollen Methoden beurteilt werden, die versuchen, gerade diese Wünsche eines Menschen zu verändern? Eine nicht freiwillige Beratung oder Therapie kann die Therapiemotivation natürlich stark beeinflussen. Häufig wird die Motivation im Zwangskontext sogar stark verringert.

Die bedingungslose Wertschätzung und Empathie nach Rogers wird im Zwangskontext oft in Frage gestellt. So ist es nicht selten, dass Beratende keine wirkliche Hoffnung für die Klientel haben oder das Gefühl haben, der Klient oder die Klientin verdiene keine Sympathie. Selbst wenn es schwer ist, Empathie und Hoffnung aufzubringen, muss sich der Berater bewusst sein, dass die Klienten und Klientinnen auf ihn angewiesen sind.

Die Grundlage der Beratung im Zwangskontext bildet nach wie vor die empathische Anteilnahme und die Wertschätzung der Klientel gegenüber. Und trotzdem können die Berater nicht nur die Motivation des Klienten respektive der Klientin fördern. Sie haben auch einen Auftrag, der sich allenfalls nicht mit den Wünschen und Zielen des Klienten respektive der Klientin deckt. Wichtig ist aber in diesem besonderen Setting, dass der Beratende zu Beginn der Therapie auf diese Situation aufmerksam macht, informiert, welchen Auftrag er hat, und dass er sich nicht nur nach den Bedürfnissen des Klienten respektive der Klientin richten kann. Dies ist Voraussetzung für eine glaubwürdige Beratung und Grundlage eines vertrauensvollen Arbeitsbündnisses, die letztlich dazu führen kann, die Motivation von Klientinnen und Klienten auch im Zwangskontext zu fördern.

### **Ausblick**

Die motivierende Gesprächsführung hat sich in den letzten Jahren auch den somatischen Bereichen wie zum Beispiel Diabetes und der damit verbundenen Ernährungsberatung zugewandt. Neueste Trends führen vermehrt in die Richtung, dieses Beratungsmodell bei spezifischen psychischen Erkrankungen zu erforschen und anzuwenden. Dabei sind die wichtigsten Anwendungsgebiete Angststörungen, Depression, Essstörungen, pathologisches Glücksspiel, Beratung bei schizophrenen Patienten/Patientinnen und weitere klinische Probleme, die Menschen dazu veranlassen, eine Psychotherapie aufzusuchen. Hier zeigt sich die motivierende Gesprächsführung nicht nur als eigenständiges Beratungsmodell, sondern auch als Ansatz, dieses mit anderen Therapiemethoden wie beispielsweise der kognitiven Verhaltenstherapie zu kombinieren (Arkowitz et al., 2010). Eine der naheliegendsten und erprobtesten Methoden, motivierende Gesprächsführung und kognitive Verhaltenstherapie miteinander zu kombinieren, besteht darin, die Techniken der motivierenden Gesprächsführung als Vorbehandlung für die eigentliche Therapie zu nutzen.

### **Fazit**

Motivierende Gesprächsführung findet als evidenzbasierte Beratungs- und Behandlungsmethode mittlerweile in vielen Gebieten Anwendung. Dieses Verfahren ist zudem auch wirksam, wenn nur wenig Zeit zur Verfügung steht. Primär ist die motivierende Gesprächsführung darauf ausgerichtet, die Motivation einer Veränderung zu erhöhen, indem gänzlich auf konfrontatives Vorgehen verzichtet wird.

Der wegweisende Fortschritt der motivierenden Gesprächsführung liegt darin, dass auch Menschen erreicht werden können, die nur wenig Bereitschaft zeigen, ihr Verhalten zu ändern.

### Literatur

- Arkowitz et al. (2010). *Motivierende Gesprächsführung bei der Behandlung psychischer Störungen*, Beltz.
- Bandura, A. (1979). *Sozial-kognitive Lerntheorie*. Klett-Cotta, Stuttgart.
- Bem, D. J. (1972). *Self-perception theory*. In L. Berkowitz (Ed.), *Advances in experimental social psychology* 6, Academic Press, New York, 1–62.
- Carroll, K. M., Ball, S. A., Nich, C., Martino, S., Frankforter, T. L., Farentinos, C., Kunkel, L. E., Mikulich-Gilbertson, S. K., Morgenstern, J., Obert, J. L., Polcin, D., Snead, N., & Woody, G. E. (2006). *Motivational interviewing to improve treatment engagement and outcome in individuals seeking treatment for substance abuse: a multisite effectiveness study*. *Drug Alcohol Depend*, 81(3), 301–312.
- Farbring, C.A., Johnson, W.R. (2010). *Motivierende Gesprächsführung bei der Behandlung psychischer Störungen*. Beltz, Weinheim, Basel, 321.
- Festinger, L. (1957). *A Theory of Cognitive Dissonance*. Evanston, Ill: Row Peterson.
- Mann, R.E., Ginsburg, J.I.D. & Weekes, J.R. (2002). *Motivational interviewing with offenders*. In M. McMurrin (Ed.), *Motivating offenders to change. A guide to enhancing engagement in therapy*. Wiley, Chichester, UK, 87–102.
- Marlatt, G.A., & Gordon, J.R., (Ed.) (1985). *Relapse Prevention: Maintenance Strategies in the Treatment of Addictive Behaviors*. Guilford, New York.
- Miller, W.R., & Rollnick, S. (1991). *Motivational Interviewing: Preparing People to Change Addictive Behavior*. Guilford, New York.
- Miller, W. R., & Rollnick, S. (1999). *Motivierende Gesprächsführung: Ein Konzept zur Beratung von Menschen mit Suchtproblemen*. Lambertus, Freiburg i. Br.
- Prochaska, J.O. & DiClemente, C.C. (1982). *Transtheoretical therapy: Toward a more integrative model of change*. *Psychotherapy: Theory, Research and Practice* 19, 276–288.
- Rogers, C. R. (1946). *Significant aspects of client-centered therapy*. *Am Psychologist*, 1, 415–422.

# Denn sie wissen, was sie tun ...

## Lösungsorientierte Arbeit in Zwangskontexten



Heidi Baumli  
dipl. Sozialarbeiterin FH/dipl.  
Paar- und Familientherapeu-  
tin, Schulsozialarbeiterin,  
Buochs

*Welche Methoden und Annahmen des lösungsorientierten Ansatzes leiten uns bei der Arbeit mit unfreiwilliger Klientel?*

In unserer alltäglichen beruflichen Praxis kommen immer wieder Klienten und Klientinnen auf Anordnung von Dritten zu uns. Sei dies in der Schulsozialarbeit auf Anordnung einer Lehrperson hin, im Vormundschaftswesen auf Beschluss einer Behörde, oder aufgrund einer Therapieaufgabe, die die Klienten befolgen müssen. Die Betroffenen können die Gründe der Überweisung ablehnen oder ihnen (teilweise) zustimmen. In vielen Fällen eröffnet sich jedoch durch den «Zwangskontext» für Klienten wie Klientinnen die Chance, sich mit ihrer Situation oder ihrem Verhalten auseinanderzusetzen.

Die Begriffe Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit bewegen sich auf einem Kontinuum. Die Unterscheidung zwischen Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit ist ein Konstrukt. Sie hilft uns dabei, unsere eigene Rolle zu definieren (John L. Walter, Jane E. Peller, 1994).

Ganz wesentlich hilft sie beim Einstieg in die Beratung. Durch die Thematisierung der Unfreiwilligkeit nehmen wir die Klientel in ihrer Zwangssituation von Beginn an ernst. Dabei sollte aber die Unfreiwilligkeit nicht mit Unmotiviertheit verwechselt werden. Klientinnen und Klienten haben im Zwangskontext möglicherweise andere, eigene Interessen. Deshalb sollte die Beratung im Zwangskontext nicht klienten- sondern kontextorientiert sein. Die Aufträge und Ziele werden durch Dritte definiert, so zum Beispiel durch ein Gericht, eine Behörde oder durch Lehrpersonen (Marie-Louise Conen, Gianfranco Cecchin, 2009).

Dem lösungsorientierten Ansatz liegen verschiedene Annahmen zu Grunde (John L. Walter, Jane E. Peller, 1994). Die Annahmen, welche unsere Wahrnehmung und somit unsere Arbeitshaltung prägen, haben Einfluss auf unser Handeln. Im Folgenden werden wir drei Annahmen und Methoden des lösungsorientierten Denkens aufführen und ihre Bedeutung im Zwangskontext konkreter erörtern.



Franz Schmaderer  
dipl. Sozialarbeiter HFS/dipl.  
Paar- und Familientherapeut,  
Leiter Kantonalen Sozialdienst  
Nidwalden

### 1. Reframing

Eine wichtige Methode im lösungsorientierten Ansatz ist das «Reframing», also das Neurahmen von Verhaltensweisen und Situationen (Günter G. Bamberger, 1999). Besonders beim Einstieg in einen Beratungsprozess ermöglicht das positive Konnotieren einen Wandel der Betrachtungsweisen, ein Umdenken und eine Erweiterung des Handlungsspielraums – auch oder ganz besonders im Zwangskontext. Bereits vor einem Erstgespräch ist es nützlich, bewusst darüber nachzudenken, was dem Klienten respektive der Klientin schon gelungen ist. Diese Vorgehensweise ermöglicht uns, neben den Defiziten auch die Fähigkeiten und Stärken zu erkennen. Wir entdecken neben der Schwierigkeit einer Zwangszuweisung auch die Chancen einer solchen. Sehen wir die Klientel als Experten im Überleben von schwierigen Situationen, verändert dies den Rahmen beziehungsweise unsere Wahrnehmung und Betrachtungsweise.

*Praxisbeispiel:*

*Ein Jugendlicher wird von der Jugendanwaltschaft nach mehreren Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz zur Suchtberatung überwiesen. In einem ausführlichen Bericht über seinen bisherigen Werdegang wird der Jugendliche dabei unter anderem als verwahrlost, aggressiv und nicht motiviert beschrieben. Um in eine konstruktive Beratungshaltung zu kommen, fragt sich die Jugendberaterin vor dem Gespräch: «Was macht der Jugendliche gut, was hat er in seinem Leben schon geschafft? Wie kommt es, dass alles nicht noch viel schlimmer ist?» Neben den Verstössen sieht sie so seine bisher erfolgreich verlaufende Lehre, die Beziehung zu seiner Freundin usw.*

Mit einer positiven Konnotation bringt man Bewegung ins System. Bewegungen, die zu Veränderungen führen. Die Chancen, mit der Klientel einen hilfreichen Einstieg zu finden, sowie die Chancen für eine Kooperation steigen erheblich.

## 2. Klientinnen und Klienten als Experten

Klienten und Klientinnen sind Experten für ihr Leben (John L. Walter, Jane E. Peller, 1994). Spricht man zunächst mit ihnen über ihre Expertenrolle in ihrem Leben, erfährt man etwas über die verschiedenen Lebensbezüge in ihrem System. Dadurch beginnen sie über ihr Verhalten und ihre Einstellungen zu sprechen und schlussendlich auch über ihre Verantwortlichkeit. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist eine Ausrichtung an der Idee, dass Menschen für ihr Tun selbst verantwortlich sind. Verantwortlich in dem Sinn, dass sie immer eine Wahl haben, in dem, was sie tun. Es geht hierbei nicht um eine moralische Verantwortung, sondern um das Wissen darüber, was man tut und die Folgen seines Handelns kennt. «Wenn ein Mensch weiss, was er tut, ist er für sein Handeln verantwortlich.» (Marie-Luise Conen, Gianfranco Cecchin, 2009, S. 180).

Diese Annahme impliziert aber nicht, dass Klienten und Klientinnen wissen, welches Verhalten gut für sie ist. Sie haben jedoch ihre Gründe, so zu handeln, wie sie handeln. Und alle haben kraft ihrer Menschlichkeit Anspruch darauf, als wertvolle Wesen behandelt zu werden. Dahinter steht die Überzeugung, dass Klientinnen und Klienten so akzeptiert werden müssen, wie sie sind (Peter De Jong, Insoo Kim Berg, 1998).

Menschen sind bestrebt, ihre Autonomie zu wahren. Es kann demütigend sein, Hilfe von aussen annehmen zu müssen. Die meisten Menschen möchten ihre Schwierigkeiten selbst lösen. Der Zwangskontext kann ihnen helfen, ihr Gesicht zu wahren. Wird der Klient als Experte für sein Leben betrachtet, behält er seine Autonomie und bleibt eigenverantwortlich.

### *Praxisbeispiel:*

*Ein Mann wird nach wiederholtem Fahren in angetrunkenen Zustand zur Einnahme von Antabus und der Teilnahme an einer Suchtberatung verpflichtet. Diese bilden die Voraussetzungen zur Wiedererlangung seines Führerausweises. Der Zwangskontext gibt ihm die Möglichkeit, sich mit seiner Suchterkrankung auseinanderzusetzen. Er kann trotzdem in Bezug auf den Alkoholkonsum sein Gesicht wahren, da er in die Beratung geht, um seinen Führerschein wiederzuerlangen und nicht, weil er ein Alkoholproblem hat.*

## 3. Konversation über Konsequenzen

Gehen wir davon aus, dass Betroffene eigene Verantwortung für ihr Verhalten haben und ihre Autonomie wahren wollen, bedeutet dies auch, dass sie sich mit der Zwangssituation auseinandersetzen werden. Bei ablehnender Haltung wird in einer Beratung im Zwangskontext nicht das Problem, die Ursache, die Zuweisung oder die unterschiedliche Sichtweise der Beteiligten besprochen, sondern die Auswirkungen und Konsequenzen. Die Beratung wird so zur «Konversation über Konsequenzen» (Marie-Luise Conen, Gianfranco Cecchin, 2009, S. 180).

Klientinnen und Klienten können darin befähigt werden, die Konsequenzen ihres Handelns zu verstehen. Wenn ihnen die Folgen des Handelns bekannt sind, wissen sie auch, was sie tun.

Wird die Beratung abgelehnt, ist diese Ablehnung ernst zu nehmen und wir können über die Auswirkungen des Fernbleibens sprechen. Die Entscheidung der Klienten und Klientinnen wird an Konsequenzen gekoppelt. Damit können sie trotz Zwang einen Teil an Selbststeuerung zurückgewinnen. Was sind also ihre Gestaltungsmöglichkeiten in dem jeweiligen Rahmen des Zwangskontextes?

Aufgabe der Beratung ist es somit, der Klientel die Konsequenzen aufzuzeigen, welche ihnen drohen, wenn sie sich gegen Institutionen oder gegen ein Gesetz stellen, und ihnen die Erwartungen der Institutionen darzulegen (Marie-Luise Conen, Gianfranco Cecchin, 2009).

### *Praxisbeispiel:*

*Ein Jugendlicher lebt seit drei Wochen in einem Jugendheim. Nach verschiedenen Vorfällen kommt es zum Gespräch mit einem Sozialpädagogen: « (...) Ich will dich nicht dazu bringen, dass du deinen Aufenthalt im Heim gut findest, sondern ich diskutiere mit dir über die Konsequenzen von deinem Verhalten im Heim.» (...) «Ich will dir nicht sagen, was du tun solltest, sondern ich schaue, was mit dir passiert, wenn du das und das machst oder nicht machst.»*

Nicht die fehlende Einsicht in die Notwendigkeit der Beratung oder die Notwendigkeit der Verhaltensänderung steht im Vordergrund des Gesprächs, sondern der Zwang, der Kontext der Unfreiwilligkeit und das Vermeiden von Konsequenzen.

*Praxisbeispiel:*

*Ein Jugendlicher wurde wegen seines Cannabiskonsums von seinen Eltern zur Jugendberatung geschickt. Nach der anfänglichen Ablehnung der Beratung und der darauffolgenden Akzeptanz, fasst er Vertrauen. Allerdings zeigt er keine Einsicht in die Schädlichkeit seines Cannabiskonsums. «Wenn der Konsum von Cannabis kein Problem für dich ist, für wen könnte er eines sein?» Im Gespräch berichtet der Jugendliche nun über «seine nervenden Eltern» und welche Auseinandersetzungen jeweils nach dem Rauchen mit seinen Eltern stattfinden. Der Jugendliche ist eher aufgrund der Konsequenzen, dem Vermeiden einer Auseinandersetzung mit den nervenden Eltern bereit, sein Verhalten zu ändern, als aufgrund der Einsicht Cannabis sei für ihn schädlich. Er kann weiterhin die Ansicht vertreten, Cannabis sei unschädlich für ihn und somit seine Autonomie bewahren.*

Die Lösung ist «andockbar» an das eigene subjektive Erleben. Im Beispiel sind für den Jugendlichen die nervenden Eltern konkret, die Schädlichkeit von Cannabis eine Zuschreibung von Dritten.

Es geht somit darum, der Klientel im Gespräch zu ermöglichen, ihren eigenen Beitrag zu erkennen, den sie in ihrem System leisten können. Bei dieser Art von Konversation wird der Klient/die Klientin zunehmend verantwortlich für sein/ihr Tun. «Wie haben Sie sich entschieden, so zu handeln? Was hat sie dazu gebracht, so zu handeln?»

Aus den Entscheidungen von Klientinnen und Klienten beispielweise im angetrunkenen Zustand Auto zu fahren, zu kiffen, ihre Kinder nicht zur Schule zu schicken usw. entstehen Interventionen von Polizei, Behörden oder Lehrperson, die andere Verhaltensweisen einfordern.

*Praxisbeispiel:*

*«Wenn Sie sich entscheiden, Ihre Kinder nicht zur Schule zu schicken, ist das Ihre Entscheidung. Aber Sie sind auch für die Folgen verantwortlich. Wissen Sie, was für eine Konsequenz es hat, wenn die Vormundschaftsbehörde respektive das Gericht aktiv wird? Ich persönlich glaube, dass es besser ist, seinen Kindern Bildung zu ermöglichen und sie zur Schule zu schicken. Aber es liegt nicht an mir, mit Ihnen über Richtig und Falsch zu diskutieren. Es ist allein Ihre Entscheidung, was Sie mit Ihren Kindern tun. Wenn Sie nicht wollen, dass Ihre Kinder bei Ihnen leben, ist das möglich. Niemand nimmt Ihnen einfach die Kinder weg, Sie selbst sind daran beteiligt, Sie haben mit Ihrem Verhalten dazu beigetragen. Meine Aufgabe ist es, mit Ihnen über die Konsequenzen Ihres Tuns zu sprechen und Sie wissen zu lassen, dass die Gesellschaft ihr Verhalten nicht duldet. ... Wenn Sie sich anders entscheiden, was hat dies für Konsequenzen auf Ebene der Schule, bei Ihrem Lebenspartner, für Ihre Kinder?»*

Als Beratungspersonen ist es uns nicht möglich, Menschen aus moralischen oder pädagogischen Gründen zu einem gewünschten Verhalten zu bringen. Wir können unsere Klientinnen und Klienten nicht lehren, was richtig oder falsch ist, was erlaubt ist oder nicht. Dies ist die Aufgabe des Gerichts oder der Justiz (Marie-Louise Conen, Gianfranco Cecchin, 1999).

Es ist uns aber möglich, unserer Klientel die Konsequenzen ihrer Entscheidungen aufzuzeigen. Indem wir über die verschiedenen möglichen Konsequenzen reden vermeiden wir, dass wir als Lehrperson oder Moralist/in auftreten. Unser Ziel besteht darin, Klientinnen und Klienten zu ermöglichen, sich für ihr Leben verantwortlich zu zeigen und sie zu befähigen, «zu wissen, was sie tun».

Mit dieser differenzierten Rollendefinition und dem so klar ausgerichteten Fokus auf die Selbstverantwortung und die Konsequenzen in der Beratung entlasten wir uns als Beratungspersonen. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche und auf das Machbare und lassen uns nicht dazu verführen, auf den verschiedenen Ebenen mitzuagieren. So können wir uns in der Beratung realistische, erreichbare Ziele setzen und freudvoller sowie erfolgreicher mit Klienten und Klientinnen im Zwangskontext arbeiten. Einfach wird die Arbeit mit zugewiesener Klientel trotzdem nicht. Aber es vermindert die Gefühle des Ärgers und der Resignation. Wir fühlen uns nicht ausgebrannt und ohnmächtig und denken, ob vielleicht die Führung eines «Bed and Breakfast» in der Provence nicht doch eine bessere Alternative für uns wäre.

### **Literatur**

- G. G. Bamberger, 1999: *Lösungsorientierte Beratung*.
- J. L. Walter, J. E. Peller, 1994: *Lösungsorientierte Kurztherapie: Ein Lehr- und Lernbuch*.
- P. de Jong, I. K. Berg 2003: *Lösungen (er)finden: Das Werkstattbuch der lösungsorientierten Kurztherapie*.
- M. L. Conen, Gianfranco Cecchin, 2009: *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?*

# Motivorientierte Beziehungsgestaltung



Prof. Dr. Franz Caspar  
Universität Bern, Institut für  
Psychologie

Dass die therapeutische Beziehung zum Ergebnis von Psychotherapien beiträgt, gehört zu den konstantesten Befunden der Psychotherapieforschung. Der durchschnittliche Zusammenhang mit dem Outcome ist dabei mittelhoch – wie hoch genau und unter welchen Umständen ist Gegenstand intensiver Diskussion in der Therapieforschung (Norcross, 2011). Wenn der durchschnittliche Zusammenhang (wie bei anderen Merkmalen einer Therapie, wie der Technik oder dem Therapeuten) mittelhoch ist, bedeutet das, wenn man einmal von methodischen Aspekten absieht: Es gibt Therapien, bei denen die Beziehung weniger als ideal ist, die aber trotzdem erfolgreich sind. Es gibt im Einklang mit klinischer Beobachtung aber auch Therapien, bei denen es ganz essenziell auf das Beziehungsangebot der Therapierenden ankommt.

Dabei zeigt sich, dass einfache Variablen wie beispielsweise das Ausmass an Direktivität praktisch nicht mit Outcome korreliert. Das bedeutet aber nicht, dass solche Variablen nicht wichtig sind, sondern dass das richtige Mass an Direktivität vom einzelnen Patienten beziehungsweise von der einzelnen Patientin abhängt. Autonomiesuchende benötigen weniger, Struktursuchende mehr Direktivität. Damit korreliert dann nicht die Variable Direktivität selber, sondern das Ausmass, in dem sich Therapierende den Patientenbedürfnissen anpassen können, mit dem Therapieergebnis.



Dr. phil., Martina Belz  
Universität Bern,  
Institut für Psychologie

Wenn man nun als Therapierende/r diesen positiven Zusammenhang zur Kenntnis nimmt, möchte man natürlich eine gute Therapiebeziehung haben. Aber der Vorsatz allein nützt noch wenig. Es gibt wohl kaum Therapierende, die eine schlechte Beziehung zu einem Patienten oder einer Patientin haben und sich vorgenommen hatten, eine schlechte Beziehung einzugehen. Es gibt Patienten, die relativ «pflegeleicht» sind, vor allem die freundlich-submissiven (Caspar, Grossmann, Unmüssig & Schramm, 2005): Zu ihnen stellen Therapierende im Allgemeinen spontan eine gute Beziehung her. Das heisst nicht, dass gerade zu grosse Anpassungsbereitschaft eines Patienten oder einer Patientin nicht auch zu grossen Problemen führen kann. So ist es auch bei solchen Patientinnen und Patienten angemessen, sich Gedanken über die Beziehung zu machen. Spontan schwerer fällt es aber, zu hostilen Patienten und Patientinnen, seien sie nun eher passiv- oder dominant-feindselig, eine gute Beziehung herzustellen.

Vor allem, aber nicht nur hier, brauchen wir präskriptive Konzepte, die uns beim Entwickeln guter Therapiebeziehungen anleiten. Es würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen, einen Überblick über solche Konzepte zu geben, und auch was «eine gute Therapiebeziehung» ist, sei hier nur sehr knapp umrissen: Gemeint ist eine Beziehung, die tragfähig ist für die «eigentliche», von der Therapiebeziehung oft nur schwer zu trennende inhaltliche wie therapeutische Arbeit. Die Beziehung zum Therapeuten beziehungsweise zur Therapeutin sollte dem Patienten beziehungsweise der Patientin nicht zu viel Aufmerksamkeit abziehen, wobei allerdings Erfahrungen in der Therapiebeziehung einen wertvollen, änderungsrelevanten Input im Sinne «korrekativer Erfahrungen» (beispielsweise erstmals im Leben echtes Interesse und Anerkennung zu spüren) darstellen können. In der Beziehung sollte ein Patient beziehungsweise eine Patientin sich so gut aufgehoben fühlen, dass er/sie sich an Themen oder Schritte herantraut, die ihm/ihr sonst zu viel Angst gemacht hätten.

Das Konzept der Motivorientierten Beziehungsgestaltung (Grawe, 1992; Caspar, 2007, 2008) geht davon aus, dass eine Beziehung tragfähig ist, wenn Therapierende sich komplementär, das heisst im Wesentlichen unterstützend, zu den wichtigsten Motiven der Patienten und Patientinnen verhalten. Bei den unmittelbar positiven, adaptiven Motiven ist das ohne Weiteres einleuchtend und geht auch meist ohne Probleme, ausser dass Therapierende manchmal vergessen oder es zu Unrecht als Zeitverschwendung empfinden, sich jenen Seiten zuzuwenden, in denen der Patient oder die Patientin gut funktioniert oder sehr unterstützenswerte Ziele hat. Selbstverständlich ist Psychotherapie nicht das geeignete Mittel und der Psychotherapeut nicht der geeignete Helfer für alle Ziele (beispielsweise sich wirtschaftlich gut abzusichern), und hinter positiven Zielen können sich auch maladaptive beziehungsweise Vermeidungsmotive verstecken. So ist beispielsweise in Frage zu stellen, ob eine Patientin wirklich den Therapeuten originär als besten Freund haben will, oder ob eine Patientin originär das Bedürfnis hat, mit ihrem Therapeuten zu schlafen. Regelmässig erscheint dies als Ausdruck maladaptiver Strategien, beispielsweise sich nicht dem Risiko von Freundschaften in einer als feindselig und frustrierend erlebten «wahren Welt»



auseinanderzusetzen, oder mit einer Erotisierung der Therapiebeziehung eine echte Auseinandersetzung mit Problemen zu vermeiden. Dieses nicht ganz naiv auf scheinbar positive Ziele Eingehen ist aber mehr die Einschränkung, welche die Regel bestätigt, positive Motive unmittelbar zu unterstützen.

Wie ist das mit negativen beziehungsweise Vermeidungsmotiven beziehungsweise Problemverhalten in der Therapiebeziehung? Hier entfaltet das Konzept erst seine besonderen Möglichkeiten. Die Prinzipien sind eigentlich ganz einfach:

1. Hinter Problemverhalten stecken letztlich akzeptable Motive, die es zu finden gilt. «Akzeptabel» heisst in diesem Zusammenhang, dass sie die Therapierenden nicht essenziell in einer vernünftig und flexibel angelegten therapeutischen Arbeit behindern und einem Therapieerfolg auf Beziehungsebene nicht im Wege stehen. Wenn ich mich zu Problemverhalten von Patientinnen und Patientinnen in der Therapiebeziehung komplementär verhalten will, darf ich das nicht direkt auf der Verhaltensebene tun (also beispielsweise einem jammernden Patienten Mitleid zeigen, wenn er am schlimmsten jammert). Sonst besteht die Gefahr, dass ich das Problemverhalten im Licht der guten alten Lerntheorie instrumentell verstärke. Oft geschieht das sogar (wenn ich – mir des Problems bewusst – ja eigentlich nicht verstärken will, sondern nur gelegentlich dem Sog nachgebe) intermittierend, was das Problemverhalten dann besonders lösungsresistent macht.

Ich muss mich also von der Verhaltensebene der Patientinnen und Patienten lösen und nach den darüberstehenden Motiven fragen. Ich mache das mit den Mitteln der so genannten «Plananalyse» (Caspar, 2007), die hier nicht näher erklärt wird. Das Konzept der Motivorientierten Beziehungsgestaltung kann auch so verstanden und nutzbringend umgesetzt werden. Das hier verwendete Beispiel ist in Caspar, 2007 und 2008, genauer beschrieben.

Bei einem ständig jammernden Patienten komme ich eventuell darauf, dass er den Therapeuten dazu bringen will, nichts von ihm zu verlangen (weil es ihm ja «soo schlecht» geht). Wenn ich mir hier dann die Frage stelle, ob mich das bei der therapeutischen Arbeit übermässig behindert, würden die meisten Therapeuten erfahrungsgemäss «Ja» sagen. Das ist Anlass, eine Ebene höher zu gehen, das heisst zu fragen, welchem noch weiter übergeordneten Motiv denn das «Nicht-gefordert-Werden» dient. Ich kann dann hypothetisch formulieren, dass es dazu dient, den Therapeuten dazu zu bringen, ihn auf keinen Fall zu überfordern, nach dem Motto «Wehret den Anfängen». Bei diesem Motiv würde ich nun sagen: Nicht beachtend wie problematisch die dazu eingesetzten *Strategien*, einschliesslich des ständigen Jammerns, sind, mit einem Patienten, der dieses *Motiv* hat, kann ich arbeiten. Was wäre das auch für ein Therapieansatz, der fordert, Patienten zu überfordern? Wenn ich akzeptable Motive gefunden habe, die das Problemverhalten hinreichend erklären, kann ich mich der Seite des Therapeuten zuwenden. Hier kommt das zweite Prinzip zum Zuge:

2. Wenn ich es schaffe, die Motive der Patienten zu befriedigen, wird der Einsatz der problematischen Mittel überflüssig. Grawe formulierte: Ihm wird die motivationale Basis entzogen. Der Patient hat ja schon, was er bewusst oder nicht bewusst mit dem Problemverhalten erreichen will. Einige Punkte sind nun bei der Konstruktion motivorientierten Beziehungsverhaltens wichtig:

- Der Therapeut sollte, wenn er einmal (hypothetisch) erkannt hat, was hinter dem Problemverhalten steckt, proaktiv sein, dem Patienten also möglichst zuvorkommen und es nicht dazu kommen lassen, dass er vielleicht doch unabsichtlich das Problemverhalten verstärkt. Wenn es dem Therapeuten gelingt, dem Patienten auf Motivebene und nicht zeitlich kontingent auf der Verhaltensebene zu begegnen, muss er nach aller Erfahrung keine Angst haben, den Patienten in seinem Problemverhalten zu verstärken.
- Der Therapeut sollte dem Patienten möglichst klar machen, dass er seine Motive verstanden hat, sie unterstützenswert findet, und alles in seiner Macht Stehende tun wird, um ihnen entgegenzukommen. Es reicht also nicht, den Patienten einfach nicht zu überfordern. Woher soll der Patient auch wissen, ob der Therapeut ihn nur gerade nicht überfordert, weil ihm nicht eingefallen ist, wie er das am Besten tun könnte – und im nächsten Moment könnte ihm doch etwas einfallen. Das würde den Patienten nicht davon abbringen, sein Problemverhalten fortzusetzen. Wenn der Therapeut hingegen glaubhaft sagt (und dazu gehört das

nonverbale Verhalten und die tatsächliche Überzeugung, dass es so ist), dass er verstanden hat, wie schlecht es dem Patienten geht; dass es wichtig ist, den Patienten jetzt nicht im Streben nach schneller Änderung zu überfordern, weil ein Misserfolg durch Überforderung jetzt ja das ist, was er am wenigsten brauchen kann, dann kann der Patient eher aufatmen und vom Problemverhalten ablassen. Selbstverständlich darf so eine Äusserung nicht formelhaft und abgedroschen sein, sie muss auf den individuellen Patienten und gegebenenfalls auch auf weitere zu berücksichtigende Motive zugeschnitten sein.

- Motivorientiertes Beziehungsverhalten soll die Basis für auf Veränderung ausgerichtete Massnahmen schaffen. In einigen Fällen schafft sie eine ganz neue, korrektive Beziehungserfahrung für den Patienten und trägt so auch direkt inhaltlich zum Therapieerfolg bei. Damit kann aber nicht einfach gerechnet werden. Die inhaltliche Therapieplanung und die Planung der konkreten Interventionen sind zusätzlich nötig. Es kann sogar sein, dass der Therapeut aus inhaltlichen Gründen den Patienten mit etwas konfrontieren oder ihm eine Intervention vorschlagen muss, die gar nicht ohne Weiteres zu wichtigen Motiven passt. Das soll aber gezielt und auf der Basis einer insgesamt motivorientierten Beziehungsgestaltung geschehen.
- Das Konzept bedeutet vor allem nicht, Interventionen (Äusserungen) zu produzieren, die nur der Beziehungspflege dienen. Es bedeutet, bei *jeder* Äusserung, *jeder* Intervention, die jeweiligen Konstruktionspläne für motivorientiertes Therapeutenverhalten mit zu berücksichtigen.
- Wir haben deutliche Hinweise gefunden, dass in den Therapien mit den besten Ergebnissen die Therapierenden keineswegs immer lieb und nett sind. Sie fordern die Patienten und Patientinnen auch, schlagen etwa schwierige Massnahmen vor und konfrontieren gelegentlich, aber auf der Basis einer guten, flexibel dem Patienten/der Patientin angepassten Therapiebeziehung und eines methodisch flexiblen Vorgehens.

Es gibt mittlerweile viele Hinweise aus der Erfahrung und aus der empirischen Forschung, dass mit den hier vorgeschlagenen Konzepten die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöht werden kann, dass Hindernisse auf der Beziehungsebene ausgeräumt werden. Es gibt allerdings Patienten, deren Motive verzwickter und in sich widersprüchlich sind: Dann ist seitens des Therapeuten respektive der Therapeutin viel Kreativität und Geduld gefordert, und auch diese reichen nicht immer. Ein Gewinn des Konzepts besteht aber darin, dass der/die Therapeutin besser versteht, wie der/die Patientin funktioniert und warum es fast oder gänzlich unmöglich ist, ein passendes Angebot zu machen. Wenn die Voraussetzungen dafür bestehen, kann er/sie dem Patienten/der Patientin seine/ihre Überlegungen auch mitteilen, und die beiden können sich im Guten und ohne Versagensgefühle und Schuldzuschreibungen auf der einen oder anderen Seite trennen. Überhaupt ist die im Allgemeinen viel zu wenig beachtete Psychohygiene des Psychotherapeuten allein schon ein gutes Argument für den Ansatz: Wenn ich bei demselben Patienten nur das Problemverhalten vor Augen habe, fühle ich mich als Therapeut mit ihm wesentlich schlechter, als wenn ich dieses nicht vergesse, den Patienten aber doch überwiegend im Licht seiner unproblematischen Motive sehe.

Ein letzter Hinweis: Kompliziert wird die Lage manchmal dadurch, dass sich Probleme, deren Quelle nicht in der Therapiebeziehung liegt, auch in der Therapiebeziehung zeigen können. Wenn ein Therapieerfolg beispielsweise das Rentenbegehren eines Patienten gefährden könnte, erhöht dieser oft in irgendeiner Weise die Spannung in der Beziehung. Das ist die Ebene, auf der er sich bewusst oder unbewusst gegen die «Gefahr» wehren kann. Eine Fallkonzeption, zu deren Inhalt auch (wie *par excellence* in der Plananalyse; Caspar, 2007) das Erarbeiten eines Verständnisses der individuellen motivationalen Struktur gehört, ist auch hier die Basis zum Verständnis der Situation. Es gilt, über dem Problemverhalten stehende akzeptable Motive zu finden und dann Verständnis und Unterstützung für die Motive, nicht das Problemverhalten zu vermitteln.

Diese kurze Einführung reicht sicher nicht, um das Konzept differenziert und souverän in der Praxis umsetzbar zu vermitteln – aber vielleicht doch, um ein Grundverständnis zu schaffen und die Neugier für eine weitere Beschäftigung mit dem Ansatz zu wecken. Die motivorientierte Beziehungsgestaltung ist in unseren Augen eines der nützlichsten Konzepte in der Psychotherapie, in der Beratung, aber auch in anderen professionellen Bereichen, bei denen die Beziehung eine tragende Rolle spielt.

#### Literatur

- Caspar, F. (2007). *Beziehungen und Probleme verstehen. Eine Einführung in die psychothera-*

- peutische Plananalyse*. (3. überarbeitete Auflage). Bern: Huber.
- Caspar, F. (2008). Motivorientierte Beziehungsgestaltung – Konzept, Voraussetzungen bei den Patienten und Auswirkungen auf Prozess und Ergebnisse. In M. Hermer, & B. Röhrle (Hrsg.), *Handbuch der therapeutischen Beziehung. Band 1. Allgemeiner Teil* (S. 527–578). Tübingen: dgvt-Verlag.
  - Caspar, F., Grossmann, C., Unmüßig, C., & Schramm, E. (2005). Complementary Therapeutic Relationship: Therapist Behavior, Interpersonal Patterns, and Therapeutic Effects. *Psychotherapy Research*, 15, 91–102.
  - Norcross, J. C. (2011). *Relationships that work*. New York, NY: Oxford University Press.

# Zehn methodische Basisstrategien – ein Integrationsversuch



Patrick Zobrist  
Dipl. in Sozialer Arbeit FH,  
Dozent und Projektleiter,  
Hochschule Luzern – Soziale  
Arbeit, Institut Sozialarbeit  
und Recht

## 1. Einleitung

Basierend auf dem bisherigen Stand der Methodenentwicklung und als Versuch der Integration der an der Tagung diskutierten Methoden, Techniken und Interventionen im Umgang mit Pflichtklientenschaft in der Sozialen Arbeit werden nachfolgend zehn methodische Basisstrategien<sup>79</sup> umrissen, welche die bisher diskutierten Ansätze bündeln sollen sowie als Grundlage für die weitere Methodenentwicklung dienen können.

Als wichtigste Herausforderungen im Umgang mit zur Beratung und Hilfe verpflichteten oder gezwungenen Klientinnen und Klienten werden einerseits die fehlende Veränderungsmotivation und andererseits Verhaltensweisen, die unter den Begriff «Widerstand» subsumiert werden können, identifiziert (vgl. dazu auch Klug, in diesem Band). Der motivations- und sozialpsychologische Hintergrund zu «Motivation» und «Widerstand» kann an dieser Stelle nicht detailliert ausgeführt werden. Dazu ist auf die einschlägige Literatur zu verweisen (Heckhausen & Heckhausen, 2006; Prochaska & Norcross, 2008). Dennoch sollen daraus einige Grundlagen in Kurzform dargestellt werden:

- Motivation ist ein dynamischer innerpsychischer (und meist unbewusster) Prozess. Menschen sind immer zu etwas motiviert. Sie können annähernd, vermeidend und/oder sozial abweichend «motiviert» sein.
- Motivation ist keine von aussen instruierbare Grösse. Hingegen kann sie durch das betroffene Individuum selber, im Kontext der sozialen Umgebungsbedingungen und damit durch die zwischenmenschliche Interaktion beeinflusst werden.
- Methodische Ansatzpunkte sind die personalen Motivationsfaktoren (beispielsweise die bedürfnisgerechte Erarbeitung von Zielen) und die situativen Aspekte (beispielsweise der Einsatz von positiven oder negativen Anreizen) sowie soziale Verstärkungsvariablen (beispielsweise die Erwartungen des sozialen Umfelds).
- Beim Widerstand handelt es sich um ein interaktionelles, sozialpsychologisches Phänomen, welches mit Einschränkungen von Handlungsspielräumen und Prozessen der «erlernten Hilflosigkeit» erklärt werden kann.
- Widerstand gehört zu jedem bedeutungsvollen Veränderungsprozess.
- Veränderungsprozesse verlaufen in Form von motivationalen und handlungsbezogenen, sich unterscheidenden Veränderungsstadien.

## 2. Methodische Basisstrategien

### 2.1 Erste Strategie: Stadiengerechte Intervention

Die erstmals von Prochaska & DiClemente (Prochaska & Norcross, 2008) in ihrem Transtheoretischen Modell beschriebenen Veränderungsstadien, Absichtslosigkeit, Absichtsbildung, Vorbereitung/Handlung und Aufrechterhaltung/Stabilisierung charakterisieren einerseits den Ablauf des Veränderungsprozesses, andererseits die jeweilige Motivation zur Verhaltensänderung. Veränderungen erfordern das spiralförmige Durchlaufen aller Stadien. Rückfälle in alte Verhaltensmuster gehören zu den Veränderungen und sind Bestandteil des Veränderungsmodells. Ein auf diesem Modell aufbauender Wirkfaktor ist die stadiengerechte, massgeschneiderte Intervention (Miller & Rollnick, 2009), wonach in der Absichtslosigkeit vorwiegend klärende Interventionen und Informationsvermittlung angezeigt sind und die Problemeinsicht gefördert werden sollte, während in der Absichtsbildung die Klärung von Ambivalenzen und die Stärkung der Selbstwirksamkeitserwartung im Vordergrund steht und erste Ziele entwickelt werden können. Im Stadium der Absichtslosigkeit sind konfrontative Techniken zu vermeiden, weil diese eher zu widerständigen Verhaltensweisen führen können (Beutler, Moleiro, & Talebi, 2008). Im Vorbereitungs- und Handlungsstadium benötigen Pflichtklientinnen und -klienten die Unterstützung bei der Entdeckung und Erschliessung von Ressourcen, während im Stadium der Aufrechterhaltung und Stabilisierung die Rückfälle antizipiert und den Prinzipien des Lernens und der sozialen Verstärkung Aufmerksamkeit geschenkt werden sollen (modifiziert nach Miller & Rollnick, 2009; vgl. auch Schmid, in diesem Band).

79

Gekürzte und überarbeitete Fassung des bereits in der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz Nr. 6/2010 publizierten Beitrags: «Zehn Basisstrategien zur Förderung der Veränderungsmotivation und zum Umgang mit Widerstand im Kindes- und Erwachsenenschutz»; mit freundlicher Genehmigung des Schulthess-Verlags, Zürich.

## 2.2 Zweite Strategie: Bedürfnisgerechte Intervention

Die psychischen Grundfunktionen werden nach Grawe (2004) motivational durch psychische Grundbedürfnisse (Kontrolle/Orientierung, Selbstwertschutz/Selbstwerterhöhung, Luststreben/Unlustvermeidung, Bindung) angetrieben (Konsistenzstreben) und im Umweltabgleich reguliert (Kongruenzprinzip). Jede (konforme oder abweichende) Handlung ist somit für die psychische Bedürfnisbefriedigung funktional. Bedürfnisgerechte Ziele erhöhen die Umsetzungswahrscheinlichkeit, eine bedürfnisgerechte, motivorientierte Beziehungsgestaltung (vgl. Caspar & Belz, in diesem Band) ist die Voraussetzung für die interaktionale Unterstützung von Veränderungsmotivation, während bedürfnisgerechte Interventionen einen günstigen Einfluss auf Widerstandseffekte haben dürften.

## 2.3 Dritte Strategie: Strukturierte, transparente, partizipierende und befähigende Intervention

Das Wissen der Pflichtklientinnen und -klienten über die Art der Intervention sowie die eingesetzten Verfahren und Techniken stehen im direkten Zusammenhang mit der Veränderungsmotivation und dem Erfolg (Dahle, 1997). Intransparenz und fehlende Einschätzbarkeit von Fachpersonen können zu Widerstand führen (Schwarze & Schmidt, 2008). Strukturierte Vorgehensweisen haben sich als effektiver erwiesen, als intuitives, ungeplantes und einseitig durch die Fachpersonen definiertes Intervenieren (McGuire, 1995; Rooney, 2002; Trotter, 2001). Strukturierung bedeutet zudem die konsequente Orientierung am Auftrag und an den mit dem Auftrag verbundenen Themen. Fachpersonen im Zwangskontext neigen dazu, «um den heißen Brei herum» zu reden und die relevanten Aspekte gar nicht oder verspätet zu thematisieren (Hesser, 2001; Mayer, 2009). Der ideale systematische Problemlöseprozess führt vom strukturierten Assessment über die strukturierte Hilfeplanung hin zur strukturierten Intervention. Dabei ist zu betonen, dass die Klientel die (psychologische, sic!) Verantwortung für den eigenen Veränderungsprozess trägt und dies die Fachpersonen nicht stellvertretend tun sollten. Die Klientinnen und Klienten müssen an der Veränderung partizipieren und zur Veränderung befähigt werden.

## 2.4 Vierte Strategie: Auftrags- und Rollenklarheit

Menschliches Verhalten ist – sozialpsychologisch und soziologisch verstanden – von den mit ihren sozialen Rollen verbundenen Erwartungen, welche die Akteure gegenseitig konstruieren, beeinflusst. Im Zwangskontext können seitens der Auftraggeber oder der Klientel – gleichzeitig mit dem formellen Auftrag – informelle, offene oder verdeckte Erwartungen an die Fachpersonen entstehen. Die meisten Kooperations-, Motivations- und Widerstandsprobleme entstehen aufgrund von unklaren oder doppelt gebundenen Erwartungen und der Intransparenz der Absichten der verschiedenen Beteiligten (Trotter, 2001). Häufig bleibt zudem unklar, durch welche Erwartungen das soziale Umfeld der Klientel beeinflusst wird. Den auftrags- und rollenklärenden Interventionen sollen deshalb genügend Zeit, Detaillierung und gegebenenfalls Wiederholungen im Prozessverlauf eingeräumt werden. Zunächst ist eine interne Auftragsklärung mit den Auftraggebern vorzunehmen, bei der bereits die Aufhebungsindikatoren skizziert werden können. Allfällige Zweifel der Fachkraft über den Sinn einer Intervention sind kontraproduktiv (Miller & Rollnick, 2009). Erst danach schliesst die Phase der externen Auftragsklärung mit der Klientel an, die mit einer Rollenklärung (Verschränkung von Hilfe und Kontrolle; vgl. dazu Menger, in diesem Band) und der Klärung der Erwartungen des sozialen Umfeldes verbunden ist.

## 2.5 Fünfte Strategie: Beziehungsklarheit

Die Gestaltung der Beratungsbeziehung ist ein wesentlicher Wirkfaktor von psychosozialer Beratung (Übersicht bei Warschburger, 2009), und sie ist häufig der Ausgangspunkt für schwierige Situationen (Noyon & Heidenreich, 2009). Eine sensible Gestaltung der Rollen in der Zwangsbeziehung, der bewusste Umgang mit Verantwortungen, gezielt eingesetzte, differenzierte (das heisst prosozial modellierende) empathische Interventionen und ein «fragend-klärend-entdeckender» Gesprächsstil anstelle von autoritärem oder disziplinierendem Verhalten der Fachkräfte haben eine zentrale Bedeutung bei der Beziehungsgestaltung. (Mayer, 2009)

## 2.6 Sechste Strategie: Förderung von Problemeinsicht

Die klientenseitige funktionale und realitätsbezogene Problemeinsicht mit der Feststellung einer SOLL-IST-Diskrepanz steht am Anfang eines Veränderungsprozesses. Kognitive Verzerrungen wie Externalisierungen durch Klientinnen und Klienten oder dysfunktionale Einstellungen von Netzwerkakteuren behindern die Änderungsbereitschaft und stehen meistens für das Veränderungsstadium der Absichtslosigkeit. Die Problemeinsicht und psychologische Verantwortungsüber-

nahme (vgl. Mayer, in diesem Band) kann durch Interventionen erreicht werden, die Einstellungen klären/verändern, nach Problemfunktionalitäten fragen, Ambivalenzen klären (vgl. Schmid, in diesem Band) oder systemische Dimensionen herstellen (beispielsweise durch zirkuläres Fragen). Im Rahmen von Lernprozessen müssen sich neue Problemeinsichten zunächst festigen und durch Handlungen mit erfolgreichen Ergebnissen verstärkt werden.

### **2.7 Siebte Strategie: Erarbeitung von bedeutsamen und realistischen Zielen**

Fremde Zielsetzungen, die für Zwangskontexte charakteristisch sind, können für die Klientinnen und Klienten trotzdem handlungswirksam werden, wenn sie gemeinsam erarbeitet werden, sie realisierbar sind, die zielsetzende Beratungsperson als kompetent eingeschätzt und die Ziele mit (starken) positiven Anreizen verstärkt werden (Sevincer & Oettingen, 2009; Trotter, 2001). Abgesehen von den bekannten «S.M.A.R.T.»-Kriterien sollten die operationalisierten Ziele übergeordneten Haltungszielen der Klientschaft entsprechen (Storch, 2011) und im Annäherungsmodus gestaltet sein (Grawe, 2004). Die Technik des «mentalen Kontrastierens» (Gawrilow, Sevincer, & Oettingen, 2009) kann die Klientinnen und Klienten dabei unterstützen, sich für die Zielerreichung zu motivieren (vgl. dazu auch Oertig, in diesem Band). Ebenfalls sind «lösungsorientierte Techniken» (Bamberger, 2010) zur Entwicklung von Zielen geeignet (vgl. auch Baumli & Schmaderer, in diesem Band).

### **2.8 Achte Strategie: Ressourcenaktivierung**

Das Anknüpfen an positiven Eigenschaften, Fähigkeiten und sozialen Verbindungen der Klientinnen und Klienten («Ressourcenorientierung») gilt als ein zentrales Wirkprinzip in Beratung und Therapie (Grawe, Donati, & Bernauer, 1994). Ohne vorangehende Ressourcenentdeckung und -aktivierung (Materialien beispielsweise bei Möbius, 2010; Pantucek, 2009) können keine Ziele realisiert werden. In Zwangskontexten konstituieren sich die Aufträge an die Soziale Arbeit sachgemäss durch Problem- und Defizitorientierungen der zuweisenden Akteure (Zobrist, 2008). Für die Motivationsförderung und Unterstützung der Veränderung ist eine zusätzliche ressourcenorientierte Perspektive notwendig (vgl. Baumli & Schmaderer, in diesem Band). Dies betrifft auch die Sichtweise auf die Netzwerke, die durch die Fachkräfte nicht vorschnell als «Co-Problemträger» eingeschätzt werden, sondern in ressourcenorientierter Haltung aktiviert werden sollten (Meyers & Smith, 2009).

### **2.9 Neunte Strategie: Beachtung der Lernprinzipien**

Motivation und Handeln sind eng miteinander verschränkt (vgl. Oertig, in diesem Band), die Prinzipien des Lernens spielen auch dabei eine Rolle. Das Lernen am Modell hat sich (auch in Zwangskontexten) als effektives Prinzip herausgestellt (Trotter, 2001). Motivationale Klärungsprozesse in Beratungen sollten nicht nur als «intellektuelle Diskurse» im Büro stattfinden, sondern direkt im Alltag umgesetzt werden (Lernen aus Erfahrung). Gezielt eingesetzte «Hausaufgaben» zwischen den Besprechungen können dafür hilfreich sein. Positive wie negative Anreize sind nur dann wirksam, wenn sie für die Klientschaft von subjektiver Bedeutung sind (Heckhausen & Heckhausen, 2006). Bei Problemen, die einen hohen sekundären Nutzen erzeugen, d.h. der «Problemgewinn» grösser ist als der Nachteil, benötigen Klientinnen und Klienten besonders attraktive Belohnungen, um dieses Gleichgewicht auszuhebeln! Die Zielrealisierung wird wahrscheinlicher, wenn Ziele mit einem Anreiz verknüpft werden. Sanktionen wirken im Allgemeinen nur, wenn sie unmittelbar erfolgen und in direktem Zusammenhang mit problematischen Verhaltensweisen stehen. Sanktionen führen häufig zu Vermeidungsstrategien («Stopp»-Modus), Kontrollverlusten und Anpassungsleistungen. Letztere nur solange die Sanktion oder ihre Androhung aufrechterhalten werden kann. Allerdings ist festzuhalten, dass bei komplexen Veränderungsvorhaben eine initiale Fremdbestimmung (extrinsische Motivation) hilfreich sein kann, damit überhaupt eine interne Reflexion vorgenommen wird. (Kanfer, Reinecker, & Schmelzer, 2006 sowie die Ausführungen von Oertig, in diesem Band)

### **2.10 Zehnte Strategie: Widerstand bearbeiten**

Das aktive Thematisieren und Bearbeiten von Widerstandsphänomenen hat sich im Zwangskontext als effektiv erwiesen (Trotter, 2001), wobei es nicht darum geht, den Widerstand zu «brechen», sondern die Aufmerksamkeit auf die Wiederherstellung der Autonomie der Klientschaft im Vordergrund steht. Als Interventionsstrategie gilt es zunächst herauszuarbeiten, weshalb Widerstand auftritt und dabei sind die Fragen nach gemeinsamer Problemsicht, Zielkonsens, Auftrags- und Rollenklarheit usw. zu stellen. Auf der Seite der Fachpersonen soll das Bewusstsein gestärkt

werden, dass Widerstandsverhalten weniger als persönliche Kritik an der Arbeit verstanden werden darf, sondern dass bei jedem Veränderungsprozess mit Widerstand zu rechnen ist. Bei zu viel Empathie und Verständnis werden Menschen keine Veränderungen angehen. (Kanfer, et al., 2006)

### 3. Ausblick

Diese Ausführungen legen nahe, dass in Zwangskontexten – sowohl in der Phase der Abklärung/ Diagnostik als auch bei den ersten Interventionen – der Klärung und Förderung der Veränderungsmotivation eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Ebenfalls wird deutlich, dass eine methodisch fundierte Motivationsförderung, die über simple «motivierende» Androhungen von Sanktionen oder verbale Gesetzesbelehrungen hinausgeht, längere Beratungszeit, empathische Zuwendung und professionelle Geduld erfordert. Damit stellen sich – abgesehen von den hier diskutierten methodischen Überlegungen – verschiedene strukturelle und sozialpolitische Fragen, zum Beispiel zur Fallbelastung in den Institutionen des Zwangskontextes, zu den möglicherweise überhöhten Erwartungen an die Fachkräfte, zu der grassierenden und medial belebten «Null-Fehler-Toleranz», zu übergeordneten sozialpolitischen Prämissen (wie die der «Aktivierung») und dem Normalisierungsdruck in unserer Konsumgesellschaft. Die Motivierbarkeit von Klientinnen und Klienten ist auch in diesem Kontext zu verstehen und mit ethischen und rechtlichen Überlegungen und Einschränkungen zu ergänzen (vgl. Schmocker sowie Rosch, in diesem Band). Die damit verbundenen Grenzen der Veränderbarkeit von Menschen in Zwangskontexten sind damit von allen Akteuren zur Kenntnis zu nehmen.

### Literatur

- Bamberger, G. (2010). *Lösungsorientierte Beratung* (4. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Beutler, L. E., Moleiro, C. M., & Talebi, H. (Hrsg.). (2008). *Widerstand* (Vol. 1). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Dahle, K. D. (1997). Therapie und Therapiemotivation bei Straftätern. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 142–159). Bern: Hans-Huber.
- Gawrilow, C., Sevincer, T., & Oettingen, G. (2009). Psychologie des Zukunftsdenkens. In V. Brandstätter & J. H. Otto (Hrsg.), *Handbuch der Allgemeinen Psychologie – Motivation und Emotion*. (S. 182–188). Göttingen: Hogrefe.
- Grawe, K. (2004). *Neuropsychotherapie*. Göttingen: Hogrefe.
- Grawe, K., Donati, R., & Bernauer, F. (1994). *Psychotherapie im Wandel*. Von der Konfession zur Profession. Göttingen: Hogrefe.
- Heckhausen, J., & Heckhausen, H. (2006). *Motivation und Handeln*. Berlin: Springer.
- Hesser, K.-E. H. (2001). Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft – methodische Reflexionen. In M. Gumpinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen* (S. 25–41). Linz: Edition pro mente.
- Kanfer, F. H., Reinecker, H., & Schmelzer, D. (2006). *Selbstmanagement-Therapie. Ein Lehrbuch für die klinische Praxis*. Heidelberg: Springer.
- Mayer, K. (2009). Beziehungsgestaltung im Zwangskontext. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. (S. 209–230). Zürich: Schulthess.
- McGuire, J. (Ed.). (1995). *What works: Reducing Reoffending. Guidelines from Research and Practice*. Chichester: Wiley.
- Meyers, R. J., & Smith, J. E. (2009). *CRA-Manual zur Behandlung von Alkoholabhängigkeit. Erfolgreicher behandeln durch positive Verstärkung im sozialen Bereich. (Übersetzt und überarbeitet von Wolfgang Lange, Martin Rieker und Katharina Spitzberg)*. (3. Aufl.). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Miller, W., & Rollnick, S. (2009). *Motivierende Gesprächsführung*. Freiburg i.Br.: Lambertus.
- Möbius, T. (2010). Ressourcenorientierung in der Sozialen Arbeit. In T. Möbius & S. H. Friedrich (Hrsg.), *Ressourcenorientiert arbeiten. Anleitung zu einem gelingenden Praxistransfer im Sozialbereich* (S. 13–30). Wiesbaden: VS Verlag.
- Noyon, A., & Heidenreich, T. (2009). *Schwierige Situationen in Therapie und Beratung. 24 Probleme und Lösungsvorschläge*. Weinheim: Beltz PVU.
- Pantucek, P. (2009). *Perspektiven Sozialer Diagnostik*. Münster: LIT.

- Prochaska, J. O. & Norcross, J. C. (2008). Phasen der Veränderung. In M. Hermer & B. Röhrle (Hrsg.), *Handbuch der therapeutischen Beziehungsgestaltung, Band 1*. (S. 593–615). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Rooney, R. (2002). Working with involuntary clients. In A. R. Roberts & G. J. Greene (Hrsg.), *Social workers desk reference* (S. 709–713). New York: Oxford University Press.
- Schwarze, C., & Schmidt, A. F. (2008). Zwangskontexte. In M. Hermer & B. Röhrle (Hrsg.), *Handbuch der therapeutischen Beziehung* (Vol. 2, S. 1476–1507). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Sevincer, T., & Oettingen, G. (2009). Ziele. In V. Brandstätter & J. H. Otto (Hrsg.), *Handbuch der Allgemeinen Psychologie – Motivation und Emotion* (S. 37–45). Göttingen: Hogrefe.
- Storch, M. (2011). Motto-Ziele, S.M.A.R.T.-Ziele und Motivation. In B. Birgmeier (Hrsg.), *Coachingwissen. Denn sie wissen nicht, was sie tun?* (S. 183–205). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Trotter, C. (2001). Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen. Ein Handbuch für die Praxis. In M. Gumpinger (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten/-innen*. (S. 97–306). Linz: Edition pro mente.
- Warschburger, P. (2009). *Beratungspsychologie*. Heidelberg: Springer.
- Zobrist, P. (2008). Die psychosoziale Dimension der vormundschaftlichen Arbeit im Zwangskontext. Herausforderungen und Lösungsansätze. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*, 6, S. 465–475.



## Ausblick

---



Verena Peter  
Leiterin Institut Sozialarbeit  
und Recht, Hochschule  
Luzern – Soziale Arbeit

Im Rahmen der Fachtagung «Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft» vom Mai 2010 ist das Institut Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit erstmals mit der Thematik von Hilfe und Zwang im Kontext der gesetzlichen Sozialarbeit explizit an die Fachöffentlichkeit getreten. Dies als Resultat einer steten und stärker fokussierten Auseinandersetzung mit der Frage nach motivierenden und wirksamen Methoden sowie der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Veränderungsprozessen bei Klientinnen und Klienten im Zwangskontext. Diese nicht nur zu «verwalten», sondern mit ihnen zusammen Veränderungsprozesse zu initiieren, zu begleiten und erfolgreiche Veränderungen zu honorieren, das sind die Ansprüche an ein professionelles Helfersystem und ganz besonderes an die Sozialarbeit. Dabei ist die Gratwanderung zwischen nachhaltigen Veränderungsprozessen und der im Zwangskontext notwendigen Kontrolle anspruchsvoll und erfordert theoretische Fundierung und methodisches Know-how in gleichem Masse.

Mit den theoretischen, empirischen, normativen und praktischen Beiträgen im vorliegenden Werkstatttheft ist ein wichtiger Meilenstein im Diskurs um nachhaltige, überzeugende Methoden in der Arbeit mit und für Pflichtklienten und -klientinnen geleistet. Ich bin überzeugt, dass wir damit vom in Kapitel 3 (Seite 5) erwähnten «Blindflug im Bereich der theoretischen und methodischen Auseinandersetzung» zu einem Flug mit freier Sicht in die Nähe und in die Ferne ansetzen können. Das Institut Sozialarbeit und Recht nimmt die Herausforderung an und wird das vorhanden Know-how in Lehre und Forschung ausbauen. In Zusammenarbeit mit der Praxis werden wir unsere fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen gezielt für dieses Feld einsetzen. Ich bin überzeugt, dass ein echter Mehrwert für die Arbeit mit Pflichtklienten und -klientinnen – in Forschung und Lehre – nur über die Zusammenarbeit mit unseren Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis möglich ist und zähle entsprechend auf sie.

Dass wir im Thema Pflichtklientenschaft in den letzten zwei Jahren einen wesentlichen Schritt weitergekommen sind, dass die eingangs erwähnte Fachtagung realisiert werden konnte, und dass schlussendlich dieses Werkstatttheft zustande kam, dafür ist Patrick Zobrist verantwortlich. Ihm gebührt grosser Dank. Ebenso danken möchte ich aber auch allen Autorinnen und Autoren, die mit ihren Beiträgen zum weiterführenden Fachdiskurs und damit auch zur Weiterentwicklung in diesem Feld beigetragen haben, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts Sozialarbeit und Recht, welche die Kompetenzerweiterung durch den steten kollegialen Austausch fördern.





Hochschule Luzern – Soziale Arbeit  
Werftstrasse 1  
Postfach 2945  
6002 Luzern  
Schweiz  
T +41 41 367 48 48  
sozialarbeit@hslu.ch  
[www.hslu.ch/sozialarbeit](http://www.hslu.ch/sozialarbeit)

